

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C – 2024/006599]

14. MÄRZ 2014 — Dekret zur Einführung des Gesetzbuchs über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen (1)

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen und wir, Wallonische Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen*

Artikel 1 - Die folgenden Bestimmungen bilden den dekretalen Teil von Buch 3 des Umweltgesetzbuches, das das Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen bildet.

„Buch 3 – Bewirtschaftung der Bodenschätze

Teil 1 — Grundsätze, Anwendungsbereich und Definitionen**TITEL 1 — Grundsätze und Anwendungsbereich**

Art. D.I.1. Paragraph 1. Die Bodenschätze der Wallonischen Region sind das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner.

Sie werden nach dem Grundsatz der sparsamen Bewirtschaftung unter Beachtung der Gesundheit und Sicherheit der Menschen und des Umweltschutzes gemäß den Umweltzielen, Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsmethoden gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, und den Schutzregelungen des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 genutzt.

Paragraph 2. Zu diesem Zweck regelt das vorliegende Gesetzbuch die Bewirtschaftung der Ressourcen des wallonischen Untergrundes, einschließlich der Aktivitäten im Untergrund, und regelt unter Beachtung der nachhaltigen Entwicklung, des Klimas, des Wassers und der Biodiversität die Erkundung und den Abbau, gegebenenfalls einschließlich des Post-Managements, insbesondere:

- 1° Bergwerke;
- 2° Vorkommen von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen;
- 3° Standorte für die geologische Speicherung von Energie, Wärme oder Kälte;
- 4° tiefe geothermische Lagerstätten zum Zweck der Energiegewinnung (Wärme oder Strom);
- 5° der historischen Halden und „Terrisses“;
- 6° anthropogene oder natürliche unterirdische Hohlräume;
- 7° Standorte für die geologische Speicherung von Kohlendioxid auf dem Gebiet der Wallonischen Region.

Nicht als Ressourcen des wallonischen Untergrundes im Sinne dieses Gesetzbuches gelten Massen von mineralischen oder fossilen Substanzen, die nicht als Bergwerke klassifiziert sind.

Paragraph 3. Dieses Gesetzbuch gilt unbeschadet der Gesetzgebung über Steinbrüche, der Wassergesetzgebung und anderer Gesetze, die sich auf andere Genehmigungen beziehen.

Paragraph 4. Das vorliegende Gesetzbuch gilt nicht für die folgenden Aktivitäten:

- 1° Betrieb von Steinbrüchen;
- 2° Archäologie;
- 3° Höhlenforschung;
- 4° Besichtigungen und Erkundungen zu wissenschaftlichen Zwecken;
- 5° Geothermie in einer geringen Tiefe von weniger als 500 Metern;
- 6° die Nutzung von Grundwasser.

Abweichend von Absatz 1 gelten für diese Aktivitäten:

- 1° Artikel D.V.1 bis D.V.3 über Erklärungen zur Erforschung und Nutzung sowie zur Entdeckung von Höhlen;
- 2° Artikel D.IV.1, der sich auf die Datenbank bezieht;
- 3° Artikel D.III.1 über den strategischen Plan mit Ausnahme der Nutzung von Steinbrüchen;
- 4° die Artikel D.II.1 und D.II.2 über den Rat für die Nutzung des Untergrundes;
- 5° Artikel D.VI.7, nur in Bezug auf Geothermie in geringer Tiefe.

Art. D.I.2 Die in Artikel D.I.1, Paragraph 2, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 7 genannten abbaubaren Bodenschätze, die sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden, werden von der Region verwaltet. Die Bewirtschaftung und Nutzung der in Artikel D.I.1, Paragraph 2, Absatz 1, Ziffer 1, mit Ausnahme von Steinkohle, Braunkohle und Ölschiefer, Ziffer 3, 4 und 7 genannten Ressourcen sind von allgemeinem Interesse.

Die Regierung kann für die unterirdischen Ressourcen, die in Artikel D.I.1, Paragraph 2, Absatz 1, Ziffer 1, 2, 3, 4 und 7, ausschließliche Rechte zur Erkundung oder Gewinnung gewähren, unbeschadet der Notwendigkeit, eine Umweltgenehmigung oder eine Baugenehmigung oder eine Globalgenehmigung oder eine ähnliche Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder jede andere erforderliche Genehmigung zu erhalten, für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten und für den Betrieb der zugehörigen Anlagen und Ausrüstungen und unbeschadet der Klimaziele, der Umweltziele und der Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsarten gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, sowie der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur.

Art. D.I.3 Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt jede in diesem Gesetzbuch genannte Sendung entweder:

- 1° per Einschreiben mit Rückschein;
- 2° durch die Verwendung eines ähnlichen, von der Regierung festgelegten Mittels, das es ermöglicht, das Datum des Versands und des Empfangs der Urkunde mit Sicherheit zu bestimmen, unabhängig davon, welcher Zustelldienst für die Versendung verwendet wird; 3° durch die Hinterlegung der Urkunde gegen Empfangsbestätigung.

Die Regierung kann eine Liste der Verfahren, einschließlich elektronischer Verfahren, festlegen, die sie als geeignet anerkennt, um das Datum des Versands und des Empfangs mit Sicherheit zu bestimmen.

Art. D.I.4. Der Versand erfolgt spätestens am Tag des Fristablaufs.

Der Tag des Eingangs der Urkunde, welcher als Ausgangspunkt für eine Frist gilt, ist darin nicht enthalten.

Der Tag der Fälligkeit wird in die Frist eingerechnet. Wenn dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, so ist der Fälligkeitstag der nächstfolgende Werktag.

TITEL 2 — Begriffsbestimmungen

Art. D.I.5. Im Sinne dieses Gesetzbuches wird verstanden unter:

1° Aktivitäten und Einrichtungen im Untergrund:

a) Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismusaktivitäten, mit Ausnahme von Höhlenforschung zur Erkundung und wissenschaftlichen Forschung;

b) Gartenbaubetriebe und Pilzzuchtbetriebe;

c) Lager jeglicher Art in natürlichen oder künstlichen unterirdischen Hohlräumen, einschließlich Bergwerken, deren Lagerstätten nicht mehr ausgebeutet werden;

d) Anlagen, die für die Ausübung dieser Aktivitäten notwendig sind, mit Ausnahme von Tunneln, die mit aktiven Verkehrswegen verbunden sind und im militärischen Bereich, sowie Leitungen für den Transport von Flüssigkeiten;

2° Verwaltung: der (die) von der Regierung bestimmte(n) Dienst(e);

3° GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung;

4° Bergbaukonzession: die Urkunde, die den Betrieb eines Bergwerks gemäß dem Dekret vom 7. Juli 1988 über den Bergbau, den durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordinierten Gesetzen über die Bergwerke, Gruben und Steinbrüche, oder gemäß jedem früheren Gesetz genehmigt;

5° Abfall: Abfall gemäß der Definition in Artikel 5 § 1 Ziffer 1 des Dekrets vom 9. März 2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit;

6° Ausbeutung von Bodenschätzen: die Erschließung von Bodenschätzen innerhalb eines Bereichs oder Volumens, der gegebenenfalls in einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Gewinnung festgelegt ist, entweder durch die vollständige oder teilweise Gewinnung aus vorhandenen geologischen Schichten und Körpern zum Zweck der Vermarktung der gewonnenen Gesteine, Mineralien, Substanzen und Flüssigkeiten mit oder ohne Aufbereitung, oder durch die Gewinnung oder Speicherung von Wärme, Gasen oder Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Bauwerken und Maßnahmen zur Entnahme von Grundwasser, oder durch die Nutzung vorhandener Hohlräume;

7° Erkundung von Bodenschätzen: jede Maßnahme oder Kampagne von Maßnahmen, die innerhalb eines festgelegten Gebiets durchgeführt wird und die darauf abzielt, den Untergrund und bestimmte Bodenschätze zu charakterisieren, um deren Existenz und Lage zu bestimmen sowie die Möglichkeiten ihrer Gewinnung oder Aufwertung zu bewerten, unabhängig von den vor Ort eingesetzten Mitteln;

8° technischer Beamter: der oder die von der Regierung benannte(n) Beamte(n);

9° für die Nutzung des Untergrundes zuständiger Beamter: der oder die von der Regierung benannte(n) Beamte(n);

10° geologische Formation: die lithostratigraphische Unterteilung, innerhalb derer unterschiedliche Gesteinsschichten beobachtet werden, die Gegenstand von Kartierungen oder wissenschaftlichen Forschungsstudien sein können;

11° Fracking: eine Methode vor der Förderung, deren Prinzip auf der Veränderung der Durchlässigkeit des Mediums beruht;

12° oberflächennahe Geothermie: erneuerbare Energie, bei der die Gesamtheit der Verfahren die Nutzung der Wärmeenergie ermöglicht. Hierbei handelt es sich um Energie, die in Form von Wärme unter der Oberfläche der festen Erde in Tiefen von bis zu 500 Metern gespeichert ist;

13° Tiefengeothermie: erneuerbare Energie, bei der die Gesamtheit der Verfahren die Gewinnung geothermischer Energie und ihre Nutzung, sei es thermisch oder elektrisch, ermöglicht. Hierbei handelt es sich um Energie, die in Form von Wärme unter der Oberfläche der festen Erde in Tiefen von mehr als 500 Metern gespeichert ist;

14° geothermische Lagerstätte: die im Erdinneren eingeschlossene Lagerstätte, aus der über eine Flüssigkeit Energie in Form von Wärme gewonnen werden kann;

15° Bergwerke: entweder:

a) Massen von mineralischen oder fossilen Stoffen im Untergrund, von denen bekannt ist, dass sie in Adern, Schichten oder Klumpen Gold, Silber, Platin, Quecksilber, Blei, Eisen, Kupfer, Zinn, Zink, Galmei, Wismut, Kobalt, Arsen, Mangan, Antimon, Molybdän, Bleiagin, Gallium, Germanium, Hafnium, Indium, Niob, Scandium, Tantal, Wolfram, Vanadium, Uran oder andere metallische Stoffen sowie deren Salze und Oxide, Barium, Lithium, Baryt, Schwefel, Graphit, Steinkohle, fossiles Holz, Bitumen, Alaun und Salz sowie bituminöse Gesteine enthalten, die für eine industrielle Behandlung zur Gewinnung insbesondere von Kohlenwasserstoffen in Frage kommen, und phosphathaltige Gesteine, die für eine industrielle Behandlung zur Herstellung von Düngemitteln in Frage kommen;

b) Vorkommen in anstehendem oder natürlich verändertem und verschobenem Gestein, die industriell verwertbare Seltene Erden enthalten, nämlich Scandium, Yttrium, Lanthan, Cer, Praseodym, Neodym, Promethium, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium und Lutetium;

c) Stoffe, die im Grundwasser gelöst sind, das die unter a) genannten Massen und die unter b) genannten Lagerstätten auf natürliche Weise umspült, wenn dieses Wasser extrahiert wird, um einen der in diesem Artikel genannten Stoffe, der in diesen Massen oder Lagerstätten vorkommt und auf natürliche Weise in Lösung gegangen ist, daraus zu isolieren;

16° "Umweltgenehmigung": die in Artikel 1 Ziffer 1 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erwähnte Genehmigung.

17° Genehmigung für die Suche nach Bergwerken: die Genehmigung gemäß Artikel 5 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau oder den durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordinierten Gesetzen über die Bergwerke, Gruben und Steinbrüche;

18° Exklusivgenehmigung zur Erkundung: der Beschluss, durch den die Regierung einem bestimmten Inhaber die Exklusivität der Aktivitäten zur Erkundung der in Artikel D.I.1, § 2, Absatz 1, 1° bis 4° genannten Ressourcen verleiht;

19° Exklusivgenehmigung zur Nutzung: der Beschluss, durch den die Regierung einem bestimmten Inhaber die Exklusivität der Aktivitäten zur Nutzung der in Artikel D.I.1, § 2, Absatz 1, 1° bis 4° genannten Ressourcen verleiht;

20° Nachsorge: die Verpflichtungen zur Instandhaltung, Überwachung, Kontrolle und Sanierung, die dem Inhaber einer Exklusivgenehmigung nach der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Erkundung oder Nutzung auferlegt werden;

21° Wiederherstellung: die Wiederherstellung im Sinne von Artikel 1, Ziffer 13 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

22° Standort: das Gebiet, das aus den in der Umweltgenehmigung genannten Katasterparzellen besteht;

23° geologische Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie: die zeitweilige Speicherung von Wärmeenergie in einem Volumen des Untergrundes mit dem Ziel einer späteren Nutzung, unabhängig von der Art dieser Nutzung;

24° historische Halde: die Anlage zur Entsorgung von Abfällen aus der Kohlegewinnungs- und -verarbeitungsindustrie mit einem Volumen von mehr als 50.000 Kubikmetern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches angelegt wurde;

25° "Terrisse": historische Halde mit einem Volumen von weniger als 50.000 Kubikmetern.

TITEL 3 — Erfüllung der europäischen Verpflichtungen

Art. D.I.6. Dieses Gesetzbuch setzt teilweise um:

1° die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Erkundung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen;

2° die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juli 2001 in Bezug auf die Bewertung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme auf die Umwelt

3° die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates;

4° die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Teil 2 — Beratungs- und Koordinierungsinstanzen

TITEL 1 — Rat für die Nutzung des Untergrunds und wissenschaftlicher Ausschuss

Art. D.II.1. § 1. Es wird ein Rat für die Nutzung des Untergrunds eingerichtet. Dieser Rat besteht aus Mitgliedern, die durch die Regierung bezeichnet werden:

1° zu einem Drittel aus Beamten, die aus der Verwaltung kommen;

2° zu einem Drittel aus Vertretern der Betreiber und der Organisationen, die die Arbeitnehmer vertreten, bestehend aus mindestens fünf Vertretern der Betreiber und mindestens drei Vertretern der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen;

3° zu einem Drittel aus Vertretern verschiedener Interessen, darunter auch wissenschaftliche Mitglieder.

Paragraf 2. Unbeschadet des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion wird für jedes Vollmitglied ein stellvertretendes Mitglied ernannt. Wenn das Mitglied nach den Bestimmungen, die die Arbeitsweise und Organisation des Rates für den Untergrund regeln, aufgrund einer bestimmten Funktion, die es innehat, oder eines Titels, den es trägt, ernannt wird, kann von dieser Regel abgewichen werden.

Ein stellvertretendes Mitglied kann nur in Abwesenheit des Vollmitglieds, das es vertritt, an der Sitzung teilnehmen.

Das stellvertretende Mitglied verfügt über dieselben Unterlagen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Gremiums wie die ordentlichen Mitglieder. Diese Dokumente werden den stellvertretenden Mitgliedern gleichzeitig mit der Übermittlung an die Vollmitglieder übermittelt.

Paragraf 3. Minister können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn eine Angelegenheit aus ihrem Zuständigkeitsbereich dem Rat für die Nutzung des Untergrundes zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Paragraf 4. Der Rat für die Nutzung des Untergrundes besteht aus mindestens 24 ständigen Mitgliedern sowie mindestens einer zusätzlichen Fachgruppe, die sich auf Aktivitäten im Bereich der Tiefengeothermie bezieht.

Die Regierung bestimmt die Verteilung der Vertreter der Verwaltung im Rat für die Nutzung des Untergrundes gemäß den in Artikel 92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehenen Modalitäten.

Die Regierung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Rates für die Nutzung des Untergrundes, die Modalitäten ihrer Vorstellung und die Arbeitsweise des Rates für die Nutzung des Untergrundes.

Die Regierung ernennt aus dem Kreis der in Absatz 1 genannten Mitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Rates für die Nutzung des Untergrundes.

Paragraf 5. Die Regierung kann innerhalb des Rates für die Nutzung des Untergrundes zusätzliche Fachsektionen einrichten, indem sie die Anzahl und die Qualität der zusätzlichen Mitglieder festlegt. Sie ernennt die Mitglieder nach den von ihr festgelegten Modalitäten.

Paragraf 6. Im Falle eines Dossiers, das sich auf Tiefengeothermie bezieht, tagt im Rat für die Nutzung des Untergrundes die Fachgruppe Tiefengeothermie.

Die Regierung bestimmt die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder und die Art und Weise, wie diese vorgestellt werden.

Paragraf 7. Es wird ein unabhängiger wissenschaftlicher Ausschuss eingerichtet, der sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die von der Regierung ernannt werden. Der Rat für die Nutzung des Untergrundes kann diesen wissenschaftlichen Ausschuss immer dann einberufen, wenn er es für notwendig erachtet.

Die Regierung legt die Anzahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses, die Art und Weise, wie diese vorgestellt werden, sowie die Arbeitsweise des Ausschusses einschließlich der Regeln für Vergütung und Interessenkonflikte so fest, dass die Unabhängigkeit des wissenschaftlichen Ausschusses gewährleistet ist.

Sie bestimmt gegebenenfalls die Verteilung der Vertreter gemäß den in Artikel 92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehenen Modalitäten.

Art. D.II.2. Paragraf 1 Der Rat für die Nutzung des Untergrundes hat folgende Aufgaben:

1° Abgabe einer Stellungnahme zu dem in Artikel D.III.1. genannten Entwurf des strategischen Plans zur Bewirtschaftung der Bodenschätze

2° Informieren der Regierung über alle Aspekte, die mit der Erforschung und Nutzung der in diesem Gesetzbuch genannten Bodenschätze zusammenhängen;

3° Abgabe einer Stellungnahme zu Projekten für Infrastrukturarbeiten im Hinblick auf die rationelle Nutzung von Bodenschätzen oder Lagerstätten;

4° Abgabe einer Stellungnahme zu konkurrierenden Nutzungen, die sich auf dieselbe Lagerstätte oder dieselbe unterirdische Zone beziehen;

5° Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen auf eine Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung;

6° Abgabe einer Stellungnahme zu der in Artikel D.VI.8 genannten Klassifizierung historischer Halden;

7° Abgabe einer Stellungnahme zu jedem Antrag auf eine Umweltgenehmigung oder eine Baugenehmigung oder eine Globalgenehmigung oder eine ähnliche Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder jede andere erforderliche Genehmigung in Bezug auf eine historische Halde;

8° Abgabe einer Stellungnahme zu allen Fragen bezüglich des Untergrundes und seiner Ressourcen, die insbesondere in Artikel D.I.1, Paragraph 2 genannt werden und die ihm von der Regierung vorgelegt werden.

Paragraf 2. Der Rat für die Nutzung des Untergrundes kann aus eigener Initiative Stellungnahmen abgeben und die Meinung des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses einholen.

Paragraf 3. Der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1° Abgabe einer Stellungnahme zu dem in Artikel D.III.1. genannten Entwurf des strategischen Plans zur Bewirtschaftung der Bodenschätze und zur Überwachung ihrer Umsetzung;

2° Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen auf eine Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung;

3° Informieren des Rats für die Nutzung des Untergrundes oder der Regierung über alle wissenschaftlichen Aspekte der Erforschung oder Nutzung von Bodenschätzen und deren Folgen durch Stellungnahmen auf Anfrage oder aus eigener Initiative.

TITEL 2 — Struktur zur Koordinierung der Intervention der Region im Bereich von Bodenbewegungen, die durch unterirdische Bauwerke oder Erkundungs- und Abbauarbeiten oder durch anthropogene oder natürliche Hohlräume verursacht werden

Art. D.II.3. Die Regierung kann während und außerhalb einer Krise eine Struktur zur ständigen Koordinierung ihrer Dienststellen im Bereich der Bodenbewegungen aufgrund von unterirdischen Bauwerken oder Arbeiten zur Erkundung oder zum Abbau von Bodenschätzen oder Steinbrüchen oder aufgrund von anthropogenen oder natürlichen Hohlräumen organisieren, die insbesondere dazu bestimmt ist:

1° strategische Überlegungen zur Problematik dieser Bodenbewegungen anzustellen, sowohl im Bereich der Prävention als auch im Bereich des Krisenmanagements;

2° die Interventionen der Behörden und verschiedenen Dienste der Region im Falle von Bodenbewegungen und insbesondere von Bodensenkungen und -einbrüchen zu koordinieren;

3° Stellungnahmen abzugeben und auf ausdrücklichen Wunsch eine Behörde zu beraten, die mit dem Krisenmanagement nach einer Bodenbewegung betraut ist, insbesondere im Falle einer Absenkung oder eines Einsturzes, die direkt oder indirekt ein öffentliches Gut betreffen oder betreffen könnten.

Die Regierung kann die Aufgaben der in Absatz 1 genannten Struktur präzisieren und sie kann ihren Zuständigkeitsbereich auf andere Arten von Bodenbewegungen geologischen oder geomechanischen Ursprungs ausdehnen, insbesondere auf Setzungen, Schwinden und Quellen von Tonschichten, Erdbeben und den Einsturz von Felswänden.

Teil 3 — Strategischer Plan zur Bewirtschaftung von Bodenschätzen

Art. D.III.1. Paragraph 1. Die Regierung erstellt einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung der insbesondere in Artikel D.I.1, Paragraph 2 genannten Bodenschätze. Dieser Plan enthält eine Analyse der Situation im Bereich der Bewirtschaftung der Bodenschätze auf wallonischem Gebiet sowie die Ziele und Mittel der Region, um eine sparsame Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu gewährleisten, die dem aktuellen Bedarf und dem Bedarf in 20 und 50 Jahren entspricht und gleichzeitig den langfristigen Fortbestand dieser Ressourcen sicherstellt. Er legt die Maßnahmen fest, die von der Regierung zu ergreifen sind, um die Ziele zu erreichen und die gegenwärtige und zukünftige Verwertung entsprechend der Entwicklung der Anforderungen und der Technik zu steuern.

Der Plan wird unter vorrangiger Beachtung der nach dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO₂-Neutralität festgelegten Klimaziele, der Umweltziele, der im Wassergesetzbuch enthaltenen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Wasserressourcen, des im Dekret vom 1. März 2018 über die Bewirtschaftung und Sanierung von Böden enthaltenen Bodenschutzes und des im Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 genannten Schutzes der Artenvielfalt erstellt.

Der Strategieplan umfasst mindestens die folgenden Elemente:

1° eine Bestandsaufnahme der Ressourcen des wallonischen Untergrundes, unterschieden nach Art und Lage der bekannten oder vermuteten Vorkommen von Bergwerken, Kohlenwasserstoffen, brennbaren Gasen und geothermischen Lagerstätten, der Schätzung des Volumens der Vorkommen und des Potenzials der geothermischen Lagerstätten, der Zugänglichkeit dieser Vorkommen und den Erleichterungen ihrer Nutzung im Hinblick auf ihre Lage und die aktuellen Techniken;

2° eine Bedarfs- und Marktbewertung, um rentable Produktionszweige zu identifizieren und sie mit den Ressourcen des wallonischen Untergrundes zu vergleichen, die diese Bedürfnisse erfüllen könnten, wobei alternative Ressourcen aus der Kreislaufwirtschaft einbezogen werden;

3° eine Einschätzung der derzeitigen Nutzungstechniken und ihrer wahrscheinlichen Entwicklung;

4° eine Schätzung der Möglichkeit, dass ein und dasselbe Gebiet mit unterschiedlichen Vorkommen und Lagerstätten unterschiedlich genutzt werden kann;

5° wenn möglich, eine Rangfolge der Nutzung verschiedener konkurrierender Bodenschätze;

6° gegebenenfalls die räumliche Festlegung von unterirdischen Bereichen, die aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrundes, aufgrund der Merkmale der anthropogenen Besiedlung dieser Bereiche oder angrenzender Bereiche, aufgrund von Umweltrisiken oder aus jedem zwingenden Grund, einschließlich sozioökonomischer, wissenschaftlicher oder landschaftlicher Gründe, für die Suche und Nutzung nicht zur Verfügung stehen;

7° Daten zur Koordinierung mit den Zielen und Maßnahmen, die in der Strategie für nachhaltige Entwicklung vorgesehen sind, die im Dekret vom 27. Juni 2013 über die wallonische Strategie für nachhaltige Entwicklung und die sich daraus ergebenden Übergangsthemen vorgesehen ist, sowie mit anderen sektoriellen Plänen, die andere Umweltmedien betreffen, insbesondere mit dem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet gemäß Artikel D.24 des Buches 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, mit dem Raumentwicklungsplan gemäß Artikel D.II.2. des GRE, das Aktionsprogramm für den Naturschutz gemäß Artikel D.46, Ziffer 4 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches, der Luft-Klima-Energie-Plan (LKEP), der den Beitrag der Wallonischen Region zum nationalen Klimaenergieplan (NEKP) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 vom 18. Dezember 2019 darstellt, und durch andere Strategien, insbesondere die Strategie der Wärme- und Kältenetze, die durch Kraft-Wärme-Kopplung, Energierückgewinnung oder erneuerbare Energiequellen gespeist werden; 8° eine Bilanz des vorherigen strategischen Plans.

Paragraf 2. Der Strategieplan wird für einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren erstellt und wird gemäß den Modalitäten seiner Erstellung erneuert. Die Regierung kann eine kürzere Laufzeit des Plans oder eine Überarbeitung unterhalb des 20-Jahres-Zeitraums vorsehen.

Keine Exklusivgenehmigung darf in einem unterirdischen Bereich erteilt werden, der für die Suche und die Nutzung im Sinne von Paragraf 1, Absatz 3, Ziffer 6 nicht verfügbar ist, es sei denn, die Regierung trifft eine Entscheidung, die durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, und es gibt keine Alternative.

Paragraf 3. Eine Exklusivgenehmigung für die Erkundung und eine Exklusivgenehmigung für die Nutzung können vom Strategieplan abweichen, wenn eine Begründung vorliegt, die belegt, dass das Projekt die Ziele des Plans nicht gefährdet.

Teil 4 — Datenbank zum Untergrund

Art. D.IV.1. Paragraf 1. Die Regierung organisiert die Sammlung, Aufbewahrung und Verwertung, insbesondere in Form einer Datenbank, sowie die Verbreitung von Daten und Informationen über den wallonischen Untergrund und insbesondere:

- 1° die geologische Beschaffenheit der Wallonie, einschließlich der Oberflächenformationen und der Verwitterungsphänomene;
- 2° auf Vorkommen und Lagerstätten von Ressourcen des wallonischen Untergrundes;
- 3° die Hydrogeologie des Gebiets der Region;
- 4° zum Kataster der Bergbaukonzessionen, Exklusivgenehmigungen, zugehörigen Umweltgenehmigungen und laufenden Betriebe;
- 5° die Produktion, den Verbrauch und die Ströme der mineralischen und energetischen Ressourcen, die in der Wallonie aus dem Untergrund gewonnen werden, unbeschadet der Geheimhaltung von Industriedaten;
- 6° aktive oder stillgelegte unterirdische Betriebsanlagen wie Schächte, Bohrlöcher, Tunnel und oberirdische Stollen;
- 7° Gefahren durch Bodenbewegungen natürlichen und anthropogenen Ursprungs sowie Vorfälle und Unfälle im Zusammenhang mit Bodenbewegungen.

Paragraf 2. Zweck der Verbreitung dieser Daten und der Verwertungsarbeiten ist es, die gemeinsame Nutzung des Wissens über den Untergrund zu ermöglichen, insbesondere durch eine geologische Karte und andere thematische Karten, die dichter und genauer sind. Zu diesem Zweck sorgt der Öffentliche Dienst der Wallonie für die Zugänglichkeit und Verbreitung der Daten und der Arbeiten zu ihrer Nutzung über das Internet.

Die Daten werden durch verschiedene Dokumente wie Genehmigungen und Zulassungen, Zustimmungen, Erklärungen über die Entdeckung von Schächten und Höhlen, Umweltverträglichkeitsstudien, Beobachtungen von Geologen, Unterlagen über Interventionen bei Schadensfällen, geologische und wissenschaftliche Studien und Erhebungen, Lehrveröffentlichungen, Statistiken von berechtigten Instituten gesammelt.

Sie werden von dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten in Papierform, als Original oder Kopie, oder in elektronischer Form aufbewahrt.

Paragraf 3. Personenbezogene Daten bleiben so lange in der Datenbank, wie diese Dokumente verwendet werden.

Der Geologische Dienst der Wallonie innerhalb des Öffentlichen Dienstes der Wallonie ist im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Verantwortliche für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten.

Paragraf 4. Die Archive der Geologischen Karte der Wallonie, deren Aufbewahrung der Verwaltung anvertraut ist, werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, mit Ausnahme der Daten, die Gegenstand einer Vertraulichkeitserklärung waren, und unter Beachtung der personenbezogenen Daten.

Teil 5 — Meldepflicht für die Erkundung des Untergrundes

Art. D.V.1. Paragraf 1. Die Aufnahme von Arbeiten zur Erkundung des Untergrundes im Sinne von Artikel D.I.5, Ziffer 7 ist an eine vorherige informative Erklärung gebunden, die unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen und gemäß dem ihr Formular abgegeben wird:

- 1° das Unternehmen sowie die Wiederaufnahme durch Erweiterung oder Vertiefung von Grabungsarbeiten, einschließlich Stollen, Schächten, Sondierungen und Bohrungen aller Art, die, selbst wenn sie zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden, zehn Meter und mehr unter die natürliche Bodenoberfläche reichen sollen;
- 2° jede geophysikalische Prospektionsvermessung, auch wenn sie zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt wird, unbeschadet der vorherigen Einholung der in Artikel 120ter des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Genehmigungen;
- 3° jede Rückverfolgung, die dazu dient, die Zirkulation des Grundwassers zu bestimmen.

Paragraf 2. Jede Entdeckung von natürlichen oder anthropogenen Hohlräumen sowie von Schächten und Ausläufen ehemaliger Bergwerke, die noch unbekannt oder nur durch Pläne oder Dokumente bekannt sind, unterliegt einer nachträglichen informativen Meldung innerhalb von 15 Kalendertagen unter den Bedingungen und gemäß dem von der Regierung festgelegten Formular.

Paragraf 3. Von der informativen Erklärung, die in den Absätzen 1 und 2 genannt wird, sind ausgenommen:

- 1° geotechnische Prüfungen vom Typ Konuspenetrationsversuch, in allen Formen, Pressiometerversuche und Durchlässigkeitsprüfungen in situ;
- 2° Entdeckungen von Erweiterungen unterirdischer Hohlräume im Rahmen von speläologischen Erkundungsoperationen;
- 3° die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, deren Datum des Arbeitsbeginns dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten bereits ausdrücklich in Anwendung einer anderen Bestimmung des vorliegenden Gesetzbuches mitgeteilt wurde oder der Verwaltung in Anwendung einer anderen Regelung mitgeteilt wurde.

Art. D.V.2 Die von der Regierung ernannten Beamten haben zu jeder Zeit, in der dort eine Tätigkeit ausgeübt wird, Zugang zu den Büros, Werkstätten und Ausgrabungs- und Prospektionsorten.

Sie haben in gleicher Weise auch Zugang zu den Orten, an denen eine Entdeckung im Sinne von Artikel D.V.1, Paragraf 2 gemacht wurde.

Sie können sich alle Informationen und Proben aushändigen lassen, die für die Erstellung der geologischen Karte, der hydrogeologischen Karte und der Karte des geothermischen Potenzials der Wallonischen Region nützlich sind. Zu demselben Zweck können sie eine Beschreibung der entdeckten Hohlräume, Schächte und Ausgänge vornehmen.

Art. D.V.3. Die Ergebnisse der Erkundung des Untergrundes im Sinne von Artikel D.I.5, Ziffer 7, sowie die Beschreibungen der entdeckten Hohlräume, Schächte und Ausgänge werden in der in Artikel D.IV.1. genannten Datenbank über den Untergrund festgehalten.

Wenn der Urheber der Suche oder der Entdecker sowie der Eigentümer im Falle von durchdringbaren Hohlräumen in der in Artikel D.V.1 genannten Erklärung angibt, dass sie als vertraulich zu betrachten sind, dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Suchers oder Entdeckers sowie des Eigentümers im Falle von durchdringbaren Hohlräumen keine diesbezüglichen Dokumente oder Proben vor Ablauf einer vom Sucher festgelegten Frist mitgeteilt oder irgendwelche Ergebnisse bekannt gemacht werden. Diese Dauer darf die Dauer der Exklusivgenehmigung nicht überschreiten, wenn die Suche mit der Umsetzung der Exklusivgenehmigung zusammenhängt.

Die Vertraulichkeit der Daten gilt nicht mehr bei Beendigung der Nutzung der Lagerstätte, die Gegenstand einer Genehmigung ist, oder bei Konkurs oder Liquidation der juristischen Person, die die Daten erzeugt hat, wenn dies vor Ablauf der Genehmigung geschieht.

Wird ein Hohlraum, ein Schacht oder ein Ausgang entdeckt, der eine Gefahr durch Bodenbewegungen erzeugen kann, darf die Verwaltung den Standort oder den Umriss des bedrohlichen Objekts verbreiten.

Teil 6 — Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen

TITEL 1 — Erkundung von Bodenschätzen

KAPITEL 1 — Erkundung von Bodenschätzen, für die eine Exklusivgenehmigung erforderlich ist

Art. D.VI.1. Paragraph 1. Niemand kann sich ein Recht zur Erkundung der in Artikel D.I.1, Paragraph 2, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4 genannten Bodenschätze vorbehalten, auch nicht auf Grundstücken, die ihm gehören, ohne Inhaber einer exklusiven Erkundungsgenehmigung zu sein, die von der Regierung gemäß den im vorliegenden Teil vorgesehenen Modalitäten erteilt wurde.

Paragraph 2. Künstlich induziertes Fracking zur Erkundung von flüssigen Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ist verboten.

Abweichend von Absatz 1 kann die Regierung bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen der exklusiven Erkundungsgenehmigung zeitlich begrenzte Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Porositätsniveaus um Bohrungen zur Gewinnung von Kohleflözgas oder um Bohrungen zur Gewinnung von Tiefengeothermie vorsehen.

KAPITEL 2 — Aktivitäten der Erkundung von Bodenschätzen

Art. D.VI.2 Aktivitäten und Einrichtungen, die für die Erkundung von Bodenschätzen erforderlich sind, dürfen nur auf der Grundlage einer Erklärung oder einer Umweltgenehmigung oder einer Baugenehmigung oder einer Globalgenehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder jeder anderen Genehmigung, die zusätzlich zur Exklusivgenehmigung für die Erkundung erforderlich ist, ausgeübt werden.

TITEL 2 — Nutzung von Bodenschätzen

KAPITEL 1 — Nutzung von Bodenschätzen, für die eine Exklusivgenehmigung erforderlich ist

Art. D.VI.3. Paragraph 1. Niemand kann sich ein Recht zur Nutzung der in Artikel D.I.1, Paragraph 2, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4 genannten Bodenschätze vorbehalten, auch nicht auf Grundstücken, die ihm gehören, ohne Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Nutzung zu sein, die gemäß den in diesem Teil vorgesehenen Modalitäten erteilt wurde.

Paragraph 2. Künstlich induziertes Fracking zur Nutzung von flüssigen Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ist verboten.

Abweichend von Paragraph 1 kann die Regierung bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen der exklusiven Nutzungsgenehmigung zeitlich begrenzte Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Porositätsniveaus um Bohrungen zur Gewinnung von Kohleflözgas oder um Bohrungen zur Gewinnung von Tiefengeothermie vorsehen.

Paragraph 3. Abweichend von Absatz 1 unterliegt die Gewinnung von mineralischen Stoffen in einer Menge von weniger als 3 Tonnen pro Jahr nicht der Exklusivgenehmigung, wenn sie als Nebenprodukt einer Tätigkeit erfolgt, bei der unterirdische Besichtigungen von ehemaligen Bergwerken zu touristischen und didaktischen Zwecken durchgeführt werden.

Paragraph 4. Vor der Verabschiedung des in Artikel D.III.1. genannten Strategieplans darf kein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung gestellt werden, mit Ausnahme von:

1° Anträgen auf exklusive Nutzungsgenehmigungen für Gas, das aus Kohleformationen oder ehemaligen Kohlearbeiten gewonnen wird, und für Tiefengeothermie;

2° Anträgen auf Exklusivgenehmigungen und für die der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte über einen Abschlussbericht einer Erkundung verfügt, die im Rahmen einer exklusiven Erkundungsgenehmigung durchgeführt wurde, sofern der Antrag nicht im Widerspruch zu den von der Wallonischen Regierung festgelegten Zielen steht.

Die Regierung bestimmt den Inhalt und die Modalitäten des in Absatz 1, 2° genannten abschließenden Erkundungsberichts.

Art. D.VI.4. Die Exklusivgenehmigung zur Nutzung von Bodenschätzen beinhaltet das Exklusivrecht zur Erkundung.

Art. D.VI.5. Abgesehen von dem Fall, dass sie der Wallonischen Region erteilt wird, kann die exklusive Nutzungsgenehmigung nur einer bestehenden oder in Gründung befindlichen juristischen Person erteilt werden. Im letzteren Fall wird die juristische Person innerhalb der von der Regierung festgelegten Frist gegründet.

KAPITEL 2 — Aktivitäten der Nutzung von Bodenschätzen

Abschnitt 1 — Anlagen und Tätigkeiten zur Nutzung von Bodenschätzen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen ausgeübt werden

Art. D.VI.6. Paragraph 1. Unbeschadet der Anwendung von Artikel D.170 des Buches 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, dürfen Anlagen und Aktivitäten, die für die Nutzung von Bodenschätzen für den in der Exklusivgenehmigung genannten Zweck erforderlich oder nützlich sind, einschließlich der Anlagen zur Entsorgung von Abfällen aus der Gewinnung, Schächte, Stollen, unterirdische Verbindungen und Abbaugruben, nur auf der Grundlage einer Erklärung oder einer Umweltgenehmigung oder einer Baugenehmigung oder einer Globalgenehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder jeder anderen

Genehmigung, die zusätzlich zu den Exklusivgenehmigungen erforderlich ist, eingerichtet und betrieben werden.

Paragraf 2. Abweichend von Artikel 50 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung darf die Umweltgenehmigung oder die Globalgenehmigung nicht für eine längere Dauer ausgestellt werden als die der Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen.

Paragraf 3. Die in Absatz 1 genannte Umweltgenehmigung ist mit einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden.

Paragraf 4. Während des Verfahrens zur Erteilung einer Umweltgenehmigung oder einer Baugenehmigung oder einer Globalgenehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen erforderlichen Genehmigung darf keine andere Tätigkeit, Anlage oder Handlung genehmigt werden, die mit dem betreffenden Betrieb unvereinbar ist.

Umwelt- und Baugenehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten und Anlagen sowie Handlungen und Arbeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen unvereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden.

Paragraf 5. Wenn er von einem privaten Betreiber eingereicht wird und sich auf ein Tiefengeothermieprojekt bezieht, enthält der Antrag auf die Umweltgenehmigung, die Baugenehmigung, die Globalgenehmigung oder die ähnliche Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Absatz 1:

1° einen Bericht über den an die Bürger gerichteten Aufruf zur Interessenbekundung für die Teilnahme am Tiefengeothermieprojekt;

2° einen Bericht über den an lokale Behörden gerichteten Aufruf zur Interessenbekundung für die Teilnahme am Tiefengeothermieprojekt;

3° Beteiligungsangebote, die an lokale Behörden und Bürger gerichtet werden, bis zu je 24,99 % für beide Gruppen.

Der in Absatz 1, Ziffer 1 genannte Aufruf zur Interessenbekundung wird spätestens bei der vorher stattfindenden Informationsveranstaltung organisiert.

Der in Absatz 1, Ziffer 2 genannte Bericht wird abgeschlossen und bei der vorher stattfindenden Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Regierung legt die Modalitäten der Aufforderung zur Interessenbekundung, die Form und den Inhalt des Berichts über die Aufforderung zur Interessenbekundung sowie die Modalitäten der Teilnahmeangebote fest, die darauf abzielen, die Öffnung der Projekte zu wirtschaftlichen Bedingungen, die den Marktbedingungen entsprechen, zu gewährleisten.

Abschnitt 2 — Bodennahe geothermische Lagerstätten

Art. D.VI.7. Unbeschadet der Anwendung von Artikel D.170 von Buch 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, dürfen Anlagen und Aktivitäten, die für die Nutzung bodennaher geothermischer Lagerstätten erforderlich sind, nur dann errichtet und betrieben werden, wenn eine Erklärung oder eine Umweltgenehmigung oder eine Baugenehmigung oder eine Globalgenehmigung oder eine ähnliche Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder eine andere erforderliche Genehmigung vorliegt.

Paragraf 2. Die Umweltgenehmigung kann mit einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden werden.

Abschnitt 3 — Historische Halden und „Terrisses“

Art. D.VI.8. Paragraf 1. Die Regierung legt die Kriterien fest, um historische Halden - möglicherweise kumulativ - danach zu klassifizieren, ob sie sein oder werden sollen:

1° eine Stätte, die in hinsichtlich Umwelt, Naturschutz, Kulturerbe oder Raumplanung unter Schutz steht (Kategorie I);

2° eine Stätte, die aufgrund ihrer sozialen, pädagogischen, kulturellen oder touristischen Bedeutung hervorgehoben werden kann (Kategorie II);

3° eine Stätte, die für eine andere wirtschaftliche Nutzung als Tourismus oder Mineralien in Frage kommt, oder die eine potenzielle Reserve an Mineralien oder Energieträgern darstellt oder die ganz oder teilweise eine Neugestaltung, eine Veränderung des Reliefs oder einen Abtransport von Material erfordert, um ihre Stabilität zu gewährleisten und um benachbarte Grundstücke und Verkehrswege zu schützen (Kategorie III).

Diese Klassifizierung erfolgt aufgrund des oder der Hauptinteressen, die jede historische Halde, einzeln oder als Teil eines zusammenhängenden Ensembles, in den Bereichen Industrie, Kulturerbe, Landschaft, Umwelt, Raum- und Stadtplanung, Soziales, Erholung oder Tourismus, Pädagogik oder Kultur aufweist.

Halden, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG als ehemalige Abfallentsorgungseinrichtung für mineralische Abfälle, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, eingestuft sind, werden in die Kategorie III eingestuft. Das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist angemessen zu begründen.

Die Zweckbestimmung einer historischen Halde kann möglicherweise nicht definiert werden, wenn nicht mindestens ein Hauptkriterium hervorgehoben wird.

Paragraf 2. Der Entwurf einer Klassifizierung oder einer vollständigen oder teilweisen Überarbeitung dieser Klassifizierung wird für jede historische Halde mit einer Begründung der vorgeschlagenen Kategorie versehen.

Die Regierung beschließt die Klassifizierung oder ihre Überarbeitung nach einer öffentlichen Untersuchung gemäß den in Buch 1 des Umweltgesetzbuches festgelegten Modalitäten und nach Stellungnahme des Rats für den Untergrund, der Wallonischen Agentur für Luft und Klima, des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und gegebenenfalls des in Absatz 6 genannten Vertrags für das historische Bergbaugebiet, der betroffen ist, sowie der Gemeinden, auf deren Gebiet sich die historischen Halden befinden.

Die Regierung kann weitere zu konsultierende Beratungsgremien benennen.

Die Beratungsgremien und Gemeinden richten ihre Stellungnahme innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Entwurfs an die Regierung. Andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.

Den Inhabern von dinglichen Rechten an historischen Halden wird eine Mitteilung über den Entwurf der Einstufung und die Durchführung der öffentlichen Untersuchung zugestellt. Unter ihrer vollen Verantwortung und ohne, dass die Rechtmäßigkeit des Klassifizierungsbeschlusses aus diesem Grund in Frage gestellt werden kann, übermitteln die Rechtsinhaber, die die Information erhalten haben, Dritten, die ein persönliches oder dingliches Recht an der Immobilie besitzen, unverzüglich eine Kopie davon.

Paragraf 3. Keine Bau- oder Umweltgenehmigung darf erteilt werden, wenn sie gegen die Nutzung der historischen Halde verstößt, die in der gemäß Absatz 1 erstellten Klassifizierung festgelegt wurde.

Die teilweise oder vollständige Abtragung und die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs einer historischen Halde ist verboten, außer bei Halden der Kategorie III, wenn diese Maßnahmen mit der besonderen Bestimmung der Halde vereinbar oder notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit oder den Schutz benachbarter Grundstücke und Straßen zu gewährleisten, unbeschadet der Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsarten gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur.

Paragraf 4. Abweichend von Absatz 3 kann bei unmittelbarer Gefahr die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs einer historischen Halde zugelassen werden, wenn diese Maßnahmen notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten oder um benachbarte Grundstücke und Verkehrswege zu schützen.

Der Antrag auf eine Ausnahmeregelung ist zusammen mit einem technischen Dossier, in dem die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung begründet wird, an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten zu richten.

Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte holt am ersten Werktag nach Erhalt des Ausnahmeantrags die Meinung des Rats für die Nutzung des Untergrundes, der betroffenen Bürgermeister und des betroffenen Verwaltungsvertrags für historische Halden ein. Wenn die ersuchten Stellen nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Stellungnahme abgeben, gilt diese als positiv.

Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte übermittelt den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung, die technischen Unterlagen, die Stellungnahmen der konsultierten Instanzen sowie seine eigene Stellungnahme innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung an den Minister für Naturschätze.

Der Minister für Naturschätze entscheidet innerhalb von drei Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Antrags auf Ausnahmegenehmigung.

Die Entscheidung des Ministers für Naturschätze wird dem Antragsteller, dem Öffentlichen Dienst der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, den betroffenen Bürgermeistern und dem betroffenen Verwaltungsvertrag für die historischen Halden mitgeteilt.

Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, gilt die Stellungnahme des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten als Entscheidung.

Die Entscheidung ist ab dem Zeitpunkt der Zustellung oder nach Ablauf der Frist für die Zustellung automatisch vollstreckbar. Die Entscheidung wird in einer Bekanntmachung veröffentlicht, die 20 Tage lang an den üblichen Anschlagstellen in der Gemeinde oder den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Halde, auf die sich der Antrag auf Ausnahmegenehmigung bezieht, erstreckt, ausgehängt wird. Die Entscheidung wird auch gut sichtbar in der Umgebung der betroffenen Halde ausgehängt.

Der Beschluss, der die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs der betroffenen Halde genehmigt, gilt als Baugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4, GRE und als Umweltgenehmigung im Sinne von Artikel 10 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Die Regierung kann das Verfahren für die Ausnahmeregelung näher bestimmen.

Paragraf 5. Die Regierung kann die Klassifizierung auf alle oder einen Teil der „Terrisses“ ausdehnen.

Paragraf 6. Die Regierung legt die Modalitäten der Einrichtung und Funktionsweise der Verträge für historische Bergbaugebiete fest.

Auf Initiative von lokalen Behörden, Betreibern von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie oder Vereinigungen, Inhabern von dinglichen Rechten oder Bewohnern von historischen Halden und „Terrisses“ kann innerhalb von geografischen Gebieten, die ehemaligen Bergbaurevieren entsprechen und von der Regierung festgelegt werden, eine partizipative Vereinigung mit der Bezeichnung „Vertrag über das historische Bergbaugebiet“ gegründet werden. Diese Vereinigung hat die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

Durch eine Ausnahmeregelung, die gemäß den von der Regierung beschlossenen Modalitäten gewährt wird, können mehrere Verträge über historische Bergbaugebiete pro geografischem Gebiet gemäß Absatz 2 abgeschlossen werden.

Der Vertrag über das historische Bergbaugebiet wird von den folgenden drei Gruppen geschlossen:

- Inhabern von dinglichen Rechten und Nutzern der betroffenen historischen Halden;
- Mitgliedern, die von lokalen Akteuren vorgeschlagen werden;
- Mitgliedern, die von den jeweiligen Verwaltungen und beratenden Gremien vorgeschlagen werden.

Die in Absatz 4 genannten lokalen Akteure sind:

- Vereinigungen, die im Umweltbereich tätig sind;
- Akteure, die mit den verschiedenen Aktivitäten verbunden sind, die einen erheblichen Einfluss auf das betreffende geografische Gebiet haben, wie Unternehmen oder der Tourismus;
- Akteure, die mit Kultur- und Bildungsaktivitäten verbunden sind, die in demselben Gebiet ausgeübt werden.

Die Entscheidungsgremien sind so organisiert, dass sie die Teilhaber repräsentieren, ohne dass eine Gruppe von Teilhabern vorherrscht.

Paragraf 7. Im Falle mehrerer Verträge über historische Bergbaugebiete innerhalb desselben von der Regierung gemäß Paragraf 6 festgelegten geografischen Gebiets koordinieren sie ihre Maßnahmen gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten.

Paragraf 8. Der Vertrag über das historische Bergbaugebiet hat zum Ziel, auf integrierte, globale und konzertierte Weise über die Merkmale, Ressourcen und Potenziale der Halden zu informieren und zu sensibilisieren und den Dialog zwischen allen seinen Mitgliedern im Hinblick auf die Erstellung eines Vereinbarungsprotokolls zu organisieren.

Dieses Vereinbarungsprotokoll trägt dazu bei, die Ziele der Aufwertung der historischen Halden zu erreichen, die mit den in Artikel D.I.1 beschriebenen Umweltaforderungen vereinbar sind, indem es seine Unterzeichner verpflichtet, jeweils im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten bestimmte Ziele zu erreichen.

Die Regierung kann dem Vertrag über das historische Bergbaugebiet technische Aufgaben zuweisen.

Paragraf 9. Die Regierung kann dem Vertrag über das historische Bergbaugebiet nach den von ihr festgelegten Regeln Subventionen gewähren. Sie kann sie an ein Aktivitätsprogramm knüpfen.

Der Vertrag über das historische Bergbauggebiet erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Im Falle mehrerer Verträge über historische Bergbauggebiete innerhalb desselben geografischen Gebiets, das von der Regierung gemäß Absatz 6 festgelegt wird, wird ein jährlicher Tätigkeitsbericht erstellt, der nach geografischen Gebieten koordiniert wird.

Die Bewertung des Vertrags über das historische Bergbauggebiet wird jährlich von der Verwaltung durchgeführt und dem Minister, der für die natürlichen Reichtümer zuständig ist, mitgeteilt.

Art. D.VI.9. Historische Halden und ihre Nebengebäude dürfen nur auf der Grundlage einer Erklärung, einer Umweltgenehmigung oder einer Baugenehmigung oder einer Globalgenehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen erforderlichen Genehmigung betrieben werden.

Die Umweltgenehmigung ist mit einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden.

Abschnitt 4 — Aktivitäten und Einrichtungen im Untergrund:

Art. D.VI.10. Aktivitäten und Anlagen im Untergrund sind gegebenenfalls meldepflichtig oder bedürfen einer Umwelt- oder Baugenehmigung oder einer Globalgenehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder jeder anderen erforderlichen Genehmigung. Eine Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung kann auferlegt werden.

Abschnitt 5 — Geologische Speicherung von CO₂ mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen, die zu Zwecken der Erkundung und Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren vorgenommen wird

Art. D.VI.11. Die geologische Speicherung von CO₂ mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen, die zu Zwecken der Erkundung und Entwicklung oder der Erprobung neuer Produkte und Verfahren vorgenommen wird, unterliegt gegebenenfalls einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung gemäß den Vorschriften des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen oder jeder anderen Genehmigung, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich ist.

TITEL 3 — Anträge auf Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen

KAPITEL 1 — Einreichen von Anträgen auf Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.VI.12. Paragraph 1. Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen werden von der Regierung nach einem Verfahren erteilt, in dessen Verlauf interessierte Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung stellen können.

Das Verfahren wird durch eine Ausschreibung eröffnet, in der zur Einreichung von Anträgen aufgefordert wird und die im Amtsblatt der Europäischen Union und im *Belgischen Staatsblatt* entweder auf Initiative der Regierung oder nach Annahme eines Antrags eines Antragstellers, der per Einschreiben oder auf eine andere von der Regierung bestimmte Art und Weise, mit der ein bestimmtes Datum vermittelt wird, an die Adresse der Regierung gerichtet ist, veröffentlicht wird.

Die Antragsteller haben nach dieser Veröffentlichung einhundertzwanzig Tage Zeit, ihre Antragsunterlagen einzureichen. Die Veröffentlichung wird von der Regierung beantragt.

In der Stellungnahme wird angegeben:

- 1° die Art der Genehmigung;
- 2° das oder die geografischen Gebiete, die ganz oder teilweise Gegenstand eines Antrags sind oder sein können;
- 3° der Gegenstand des Antrags;
- 4° die Beobachtung der objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird, nämlich:
 - a) der technischen und finanziellen Fähigkeiten der Antragsteller, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen sowie die aus der Erteilung der Genehmigung resultierenden Kosten zu tragen;
 - b) wie sie die Erkundung oder Nutzung des betreffenden geografischen Gebiets im Einklang mit den Zielen und Maßnahmen des in Artikel D.III.1 genannten strategischen Plans ab dessen Inkrafttreten durchzuführen gedenken;
 - c) der Qualität der Voruntersuchungen, die für die Festlegung des Arbeitsprogramms durchgeführt wurden;
 - d) der Nachsorgemaßnahmen, die der Antragsteller nach Ablauf der Exklusivgenehmigung umzusetzen gedenkt;
 - e) der Effizienz und Kompetenz, die die Antragsteller bei möglichen anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt haben, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz;
 - f) der Einhaltung der für die Wallonische Region geltenden Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO₂-Neutralität, der Umweltziele und der Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen, die gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuches mit dem Wassergesetzbuch für die betroffenen Wasserkörper festgelegt wurden, sowie der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;
 - g) Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken, Erdbebenrisiken, Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich des Klimas und der Artenvielfalt, sowie der landschaftlichen Qualität der betroffenen Gebiete;
 - h) die mögliche Nähe zu einem Gebiet, in dem die Antragsteller bereits erkunden oder fördern;
 - i) die geplanten positiven und negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der Wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet
 - j) positive und negative Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung.

Die Referenzen der von der Regierung festgelegten Mindestbedingungen und -anforderungen für die Ausübung und Beendigung der betreffenden Tätigkeiten sind der Bekanntmachung beigelegt.

Die Regierung kann weitere objektive und nicht diskriminierende Kriterien zur Beurteilung des Antrags festlegen.

Paragraph 2. Die Regierung kann ausnahmsweise beschließen, das in Paragraph 1 genannte Verfahren nicht anzuwenden, wenn zwingende geologische oder betriebliche Erwägungen es rechtfertigen, dass eine Exklusivgenehmigung für ein bestimmtes Gebiet dem Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung für ein angrenzendes Gebiet auf Antrag erteilt wird. Die Inhaber einer gültigen Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder

Nutzung, einer Bergbaukonzession oder einer Genehmigung zur Suche und Ausbeutung von Erdöl und brennbaren Gasen für jedes andere zusammenhängende Gebiet werden dann von der Regierung informiert, damit sie innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt dieser Information ebenfalls einen Antrag stellen können.

Paragraf 3. Abweichend von Absatz 1 findet keine Ausschreibung statt, wenn eine exklusive Betriebsgenehmigung vom Inhaber der eine exklusive Erkundungsgenehmigung für dieselben Ressourcen beantragt wird, sofern der Antrag Gegenstand einer Entscheidung des meldenden für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten war, die sich entweder:

1° auf die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags im Sinne von Artikel D.VI.16 bezog, der vor Ablauf der Exklusivgenehmigung zur Erkundung gestellt wurde;

2° oder auf die Unvollständigkeit des Antrags im Sinne von Artikel D.VI.16 bezog, der vor Ablauf der exklusiven Erkundungsgenehmigung eingereicht wurde, sofern der Antragsteller die ergänzenden Informationen vor Ablauf der durch die Entscheidung des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten gewährten Frist übermittelt hat.

In diesem Fall wird jeder von einem Dritten eingereichte Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für unzulässig erklärt und die Exklusivgenehmigung für die Erkundung wird bis zur Entscheidung der Regierung über den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für die Erkundung verlängert.

Paragraf 4. Abweichend von Absatz 1 findet keine Ausschreibung statt, wenn eine Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung zugunsten der Wallonischen Region beantragt wird.

Art. D.VI.13. Der Antrag auf eine Genehmigung wird an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten gerichtet.

Die Regierung legt die Modalitäten und Bedingungen für die Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung fest.

KAPITEL 2 — *Inhalt von Anträgen auf Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen*

Art. D.VI.14. Paragraf 1. Die Regierung legt Form und Inhalt des Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen fest, sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigefügt werden müssen.

Im Antrag werden unter anderem festgelegt:

1° die genaue Identität des Antragstellers, seine mögliche Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgruppe und die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen dem Antragsteller und der Gruppe;

2° die Art der beantragten Genehmigung;

3° das oder die geografischen Gebiete, die ganz oder teilweise Gegenstand eines Antrags sind oder sein können;

4° der Gegenstand des Antrags, einschließlich der Ressourcen und Substanzen, auf die er sich bezieht;

5° die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird, nämlich:

a) die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen sowie die aus der Erteilung der Genehmigung resultierenden Kosten zu tragen;

b) wie der Antragsteller die Erkundung oder Nutzung des betreffenden geografischen Gebiets im Einklang mit den Zielen und Maßnahmen des in Artikel D.III.1 genannten strategischen Plans ab dessen Inkrafttreten durchzuführen gedenkt;

c) die Qualität der Voruntersuchungen, die für die Festlegung des Arbeitsprogramms durchgeführt wurden;

d) die Nachsorgemaßnahmen, die der Antragsteller nach Ablauf der Exklusivgenehmigung umzusetzen gedenkt;

e) die Effizienz und Kompetenz, die der Antragsteller bei möglichen anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt hat, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz;

f) die Einhaltung der für die Wallonische Region geltenden Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Klimadekret vom 20. Februar 2014, der Umweltziele und der Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen, die gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuches mit dem Wassergesetzbuch für die betroffenen Wasserkörper festgelegt wurden, sowie der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur und der Ziele des Luft-Klima-Energie-Plan (LKEP);

g) Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken, Erdbebenrisiken, Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich des Klimas und der Artenvielfalt, sowie der landschaftlichen Qualität der betroffenen Gebiete;

h) die mögliche Nähe zu einem Gebiet, in dem der Antragsteller bereits erkundet oder fördert;

i) die geplanten positiven und negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der Wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet

j) positive und negative Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung.

Paragraf 2. Wenn der Antrag auf eine Exklusivgenehmigung von der Wallonischen Region eingereicht wird, ist diese von der Vorlage der in Paragraf 1, Absatz 2, Ziffer 5, a) und e) genannten Elemente befreit.

Art. D.VI.15. Der Antrag enthält einen Umweltbericht gemäß Artikel D.56 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches und gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung im Sinne von Artikel 29, Paragraf 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur sowie gegebenenfalls alle erforderlichen Unterlagen zur Beherrschung der Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

In Abweichung von Artikel D.56, Paragraf 4 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches legt die Regierung nach Stellungnahme des Pols „Umwelt“, der Gemeinden und jeder anderen Instanz, deren Anhörung sie für sinnvoll erachtet, per Verordnung den Umfang und den Genauigkeitsgrad der Informationen fest, die der Umweltverträglichkeitsbericht für jede Art von Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zusätzlich zu dem in Artikel D.56, Paragraf 3 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches genannten Mindestinhalt enthalten muss.

KAPITEL 3 — *Einreichen von Anträgen auf Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen*

Art. D.VI.16. Paragraf 1. Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die von oder gemäß Artikel D.VI.14 und D.VI.15 verlangt werden.

Paragraf 2. (1) Der Antrag ist unzulässig, wenn:

1° er unter Verletzung von Artikel D.VI.13 eingereicht wurde;

2° er zweimal als unvollständig eingestuft wird;

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Artikel D.VI.17, Paragraf 2 genannten Frist vorlegt.

Art. D.VI.17. Paragraf 1. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte entscheidet über Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zu.

Wenn der Antrag unvollständig ist, schickt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Dokumente und erklärt, dass das Verfahren ab dem Datum des Eingangs dieser Dokumente wieder aufgenommen wird.

Paragraf 2. Der Antragsteller sendet die geforderten Ergänzungen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten. Hat der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingesandt, erklärt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Antrag auf Erteilung einer Genehmigung umfasst.

Paragraf 3. Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Ergänzungen durch den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten sendet dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

Wenn der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

Paragraf 4. Wenn der Antrag unzulässig ist, teilt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte dem Antragsteller dies gemäß den in den Paragrafen 1 und 3 genannten Bedingungen und Fristen mit.

Art. D.VI.18. In der Entscheidung, mit der der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte den Antrag für vollständig und zulässig erklärt, benennt er die zu konsultierenden Instanzen und die Gemeinden, deren Gebiet sich in dem von dem Antrag betroffenen Umkreis befindet.

Die Regierung kann Gremien benennen, deren Anhörung obligatorisch ist.

Art. D.VI.19. Hat der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte dem Antragsteller die in Artikel D.VI.17 Paragraf 1 oder die in Artikel D.VI.17 Paragraf 3 genannte Entscheidung nicht zugesandt, so gilt der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Art. D.VI.20. Jeder Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen wird gemäß den Bestimmungen von Buch 1 des Umweltgesetzbuches einer öffentlichen Untersuchung unterzogen.

Art. D.VI.21. Nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung hat der Antragsteller 30 Tage Zeit, um Einsicht in die Unterlagen der öffentlichen Untersuchung zu nehmen und auf Anmerkungen zu antworten.

Nach Ablauf dieser Frist übermittelt die Gemeinde innerhalb von acht Tagen die Akte an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten.

Art. D.VI.22. An dem Tag, an dem er die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel D.VI.17, Paragraf 1 bestätigt, oder nach Ablauf der in Artikel D.VI.17, Paragraf 3 vorgesehenen Frist, sendet der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte eine Kopie der Antragsunterlagen sowie deren eventuelle Ergänzungen zur Stellungnahme an die benannten Begutachtungsinstanzen und die betroffenen Gemeinden.

Diese Stellen und Gemeinden geben ihre Stellungnahmen innerhalb von 120 Tagen nach ihrer Befassung durch den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten ab.

Die Beratungsinstanzen können ihre Frist nach einem begründeten Beschluss einmalig um höchstens 30 Tage verlängern.

Wenn die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt werden, wird das Verfahren fortgesetzt.

Art. D.VI.23. Paragraf 1. Auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen oder nach Ablauf der in Artikel D.VI.22 genannten Frist erstellt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte innerhalb von 120 Tagen den Entwurf eines zusammenfassenden Berichts, der einen Vorschlag für eine Entscheidung enthält, der bei mehreren Anträgen den erfolgreichen Antrag bezeichnet und gegebenenfalls besondere Auflagen umfasst.

Unter der in Artikel D.VI.22 Absatz 3 genannten Annahme wird die Frist, die dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten für die Übersendung seines Entwurfs des zusammenfassenden Berichts gesetzt wurde, um die gleiche Frist verlängert, die für die Begutachtungsinstanzen und die Gemeinden festgelegt wurde.

Der Entwurf des zusammenfassenden Berichts erwähnt und berücksichtigt:

1° die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und die im Laufe des Verfahrens eingeholten Stellungnahmen;

2° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in den Antrag einbezogen wurden, sowie eine Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden können;

3° den in Artikel D.III.1 genannten strategischen Plan, falls dieser Anwendung findet;

4° die anwendbaren Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO₂-Neutralität, die Umweltziele und Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen im Sinne des Wassergesetzes und die Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

5° alle Elemente, die es ermöglichen, die in Artikel D.VI.14, Paragraf 1, Absatz 2, Ziffer 5 genannten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien zu beurteilen, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird;

6° jeglichen Mangel an Effizienz und Verantwortlichkeit, den der Antragsteller im Zusammenhang mit Aktivitäten gezeigt hat, die im Rahmen früherer Genehmigungen durchgeführt wurden.

Eine Bewertung der Anträge, die insbesondere auf den in Artikel D.VI.12 Paragraf 1, Absatz 4, Ziffer 4 genannten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruht, wird vom für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten vorgeschlagen.

Der zusammenfassende Bericht über die Anträge auf Erteilung einer exklusiven Nutzungsgenehmigung enthält einen Vorschlag für den an die Gemeinden zu zahlenden Pauschalbeitrag, dessen Höhe gemäß Artikel D.VI.35, Paragraf 3 berechnet wird.

Paragraf 2. Die Akte mit dem Entwurf des zusammenfassenden Berichts wird dem Rat für die Nutzung des Untergrundes und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss vorgelegt, die ihre Stellungnahmen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten abgeben.

Der Rat für die Nutzung des Untergrundes oder der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss kann seine Frist auf begründeten Beschluss hin einmalig um höchstens 20 Tage verlängern. Im Falle einer Verlängerung setzen sie den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten davon in Kenntnis.

Wenn die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt werden, wird das Verfahren fortgesetzt.

Paragraf 3. Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Rates für die Nutzung des Untergrundes und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses übermittelt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte seinen zusammenfassenden Bericht an die Regierung und die Antragsteller.

Die in Absatz 1 genannte Frist kann auf Beschluss des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten des Untergeschosses verlängert. Die Dauer der Verlängerung darf 30 Tage nicht überschreiten. Diese Entscheidung wird den Antragstellern innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zugesandt.

Art. D.VI.24. Paragraf 1. Wenn der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist versandt wurde, setzt die Regierung das Verfahren unter Berücksichtigung der gesamten Akte und aller anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen fort.

Paragraf 2. Falls der Rat für die Nutzung des Untergrundes oder der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss nicht gemäß Artikel D.VI.23 vom für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten konsultiert wurden, holt die Regierung innerhalb von fünfzehn Tagen deren Stellungnahmen ein. Der Rat für die Nutzung des Untergrundes oder der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss geben ihre Stellungnahmen innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Antrags der Regierung ab.

Der Rat für die Nutzung des Untergrundes oder der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss kann seine Frist auf begründeten Beschluss hin einmalig um höchstens 20 Tage verlängern.

Wenn die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt wird, wird das Verfahren fortgesetzt.

Paragraf 3. Wenn das Projekt, auf das sich der Antrag auf eine Exklusivgenehmigung bezieht, Gegenstand einer staatlichen Beihilfe ist, sendet die Regierung die Akte an die Europäische Kommission.

Art. D.VI.25. Paragraf 1. Die Regierung berät kollegial über die Anträge auf Exklusivgenehmigungen, unbeschadet der Klimaziele, die gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO₂-Neutralität gelten, der Umweltziele und der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuches mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 sowie der Ziele des Luft-Klima-Energie-Plans (LKEP).

Paragraf 2. Die Regierung teilt ihre Entscheidung innerhalb von sechzig Tagen mit, ab:

1° Erhalt der Stellungnahme der Europäischen Kommission oder der Entscheidung der Kommission, keine Stellungnahme abzugeben, in dem in Artikel D.VI.24, Paragraf 3 genannten Fall;

2° Empfang des zusammenfassenden Berichts;

3° Ablauf der in Artikel D.VI.23, Paragraf 2 genannten Frist, wenn der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der Frist versandt wurde, als der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte den Rat für die Nutzung des Untergrundes konsultierte;

4° Erhalt der Stellungnahme des Rates für die Nutzung des Untergrundes in dem Fall, dass der Synthesebericht nicht innerhalb der gesetzten Frist versandt wurde und die Regierung den Rat für die Nutzung des Untergrundes konsultiert;

5° Ablauf der dem Rat für die Nutzung des Untergrundes gesetzten Frist in dem Fall, dass der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist versandt wurde, die Regierung den Rat für die Nutzung des Untergrundes konsultieren muss und der Rat für die Nutzung des Untergrundes seine Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeben hat.

Paragraf 3. Der Beschluss der Regierung wird dem Antragsteller und den Gemeinden, deren Gebiet von dem Beschluss betroffen ist, sowie durch gewöhnlichen Versand dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten, dem technischen Beamten, dem delegierten Beamten gemäß Artikel D.I.3 des GRE oder gegebenenfalls dem für Städtebau zuständigen Beamten innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem mit der Aufsicht betrauten Beamten gemäß Artikel D.146 bis D.154 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches sowie jeder konsultierten Instanz mitgeteilt.

Paragraf 4. Falls die Regierung innerhalb der in Paragraf 2 genannten Frist keine Entscheidung trifft, kann der Antragsteller die Regierung innerhalb eines Jahres nach Erhalt des zusammenfassenden Berichts oder nach Ablauf der Frist für dessen Abgabe anmahnen.

Erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erinnerung, wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller auf seinen Antrag verzichtet.

Wenn die Regierung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Erinnerungsschreibens keine Entscheidung trifft, gilt die Genehmigung als verweigert.

Art. D.VI.26. Wurde ein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung Gegenstand konkurrierender Anträge, so werden mit der Entscheidung, mit der die Genehmigung einem der Antragsteller erteilt wird, gleichzeitig die anderen Anträge für die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs der Genehmigung abgelehnt.

Die Entscheidung wird den nicht berücksichtigten Antragstellern gleichzeitig mit der Versendung an den Empfänger mitgeteilt.

Die Entscheidung, mit der die Regierung beschließt, die Genehmigung nicht zu erteilen, wird allen Antragstellern gleichzeitig mitgeteilt.

Art. D.VI.27. Dem Regierungserlass, der über den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung entscheidet, wird eine Umwelterklärung beigefügt, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind und wie der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sowie die Gründe für die Wahl des Plans oder Programms in der angenommenen Form, unter Berücksichtigung der in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen.

Ein Auszug des Regierungserlasses und die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

KAPITEL 4 — Register

Art. D.VI.28. Paragraf 1. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte richtet ein Register der erteilten, abgetretenen, entzogenen oder abgelaufenen Exklusivgenehmigungen für die Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen ein und führt es.

Zweck des Registers ist es, einen klaren und kohärenten Überblick über alle laufenden, abgetretenen, entzogenen oder abgelaufenen Exklusivgenehmigungen zu geben.

Paragraf 2. Die in den in Paragraf 1 genannten Genehmigungen enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Zuge der Ausstellung dieser Genehmigungen erhoben. Sie bleiben so lange im Register, wie diese Genehmigungen gelten.

Paragraf 3. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte ist im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz des Privatlebens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verarbeitung der im Register erfassten personenbezogenen Daten verantwortlich.

TITEL 4 — Inhalt, Wirkung und Dauer von Exklusivgenehmigungen für die Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen

KAPITEL 1 — Inhalt, Wirkung und Dauer der Exklusivgenehmigung zur Erkundung von Bodenschätzen

Abschnitt 1 — Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Erkundung von Bodenschätzen

Art. D.VI.29. Paragraf 1. Die exklusive Erkundungsgenehmigung enthält mindestens:

- 1° den Namen und die Adresse des Inhabers der Exklusivgenehmigung;
- 2° die Ressource(n), auf die sich die Exklusivgenehmigung bezieht;
- 3° die Gültigkeitsdauer der Genehmigung und das Datum ihrer Ausstellung;
- 4° den Umkreis und gegebenenfalls das Volumen, die von der Exklusivgenehmigung abgedeckt werden;
- 5° das allgemeine Forschungsprogramm;
- 6° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in die Entscheidung einbezogen wurden;
- 7° die Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung getroffen werden müssen;
- 8° die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der Exklusivgenehmigung;
- 9° die Informationen, die der Regierung in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden müssen;
- 10° die Mindestausgaben, die getätigt werden müssen, und ihre mögliche Indexierung;
- 11° die Höhe des Beitrags des Inhabers der Exklusivgenehmigung zum gemeinsamen Garantiefonds für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.IX.4;
- 12° einen Plan für die Nachsorge gemäß Artikel D.VIII.5 sowie die Höhe der diesbezüglichen Sicherheit. Der Betrag entspricht den Kosten, die der Regierung entstehen würden, wenn sie die Nachsorgepflicht veranlassen müsste.

Paragraf 2. Die Regierung kann zusätzliche Angaben festlegen, die in der exklusiven Erkundungsgenehmigung enthalten sein müssen.

Abschnitt 2 — Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Erkundung von Bodenschätzen

Art. D.VI.30. Paragraf 1. Die Exklusivgenehmigung zur Erkundung verleiht, unbeschadet des Erhalts einer Umweltgenehmigung für die damit verbundenen Aktivitäten und Einrichtungen, das Exklusivrecht, in einem bestimmten Umkreis oder Volumen nach den darin aufgeführten Bodenschätzen zu suchen.

Paragraf 2. Die Exklusivgenehmigung zur Erkundung ist erst ab dem Zeitpunkt vollstreckbar, zu dem der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte feststellt, dass die Sicherheit geleistet wurde.

Die Sicherheit besteht nach Wahl des Antragstellers in einer Einlage bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder in einer unabhängigen Bankgarantie oder in jeder anderen Form von Sicherheit, die die Regierung bestimmt, bis zu dem in der Genehmigung angegebenen Betrag.

Besteht die Sicherheit in einer Geldzahlung, so ist der Inhaber der Exklusivgenehmigung verpflichtet, die Sicherheit jährlich um die im Vorjahr angefallenen Zinsen zu erhöhen.

Besteht die Sicherheit aus einer unabhängigen Bankgarantie, muss diese von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, das entweder bei der Kommission für das Bank- und Finanzwesen oder bei einer Behörde eines EU-Mitgliedstaats, die Kreditinstitute beaufsichtigen darf, zugelassen ist.

Paragraf 3. Während der Gültigkeitsdauer einer Erkundungsgenehmigung darf keine andere Tätigkeit oder Handlung, die mit dem Gegenstand der Erkundungsgenehmigung unvereinbar ist, gemäß diesem Gesetzbuch oder in Anwendung einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt werden.

Paragraf 4. Die Erkundungsgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen unvereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden.

Art. D.VI.31. Vorbehaltlich der allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber von Exklusivgenehmigungen und der besonderen Bedingungen der Genehmigung hat jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung das Recht, über die Produkte der Erkundung zu verfügen, jedoch erst nach Feststellung durch den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten und unter der Voraussetzung, dass die eigentlichen Erkundungstätigkeiten und -einrichtungen gemäß den Bestimmungen der Umweltgenehmigung oder der Erklärung genehmigt und durchgeführt werden.

Die Feststellung bezieht sich auf den Ursprung der Produkte und die Bedingungen, unter denen sie gewonnen werden. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte übermittelt dem Inhaber innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung ein Protokoll über die Feststellung.

Abschnitt 3 — Geltungsdauer der Exklusivgenehmigung zur Erkundung von Bodenschätzen

Art. D.VI.32. Die Exklusivgenehmigung für die Erkundung wird für einen Zeitraum erteilt, der nicht länger ist als die für die Durchführung der Erkundung erforderliche Zeit, höchstens jedoch für zehn Jahre.

Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung wird ab dem Tag nach der Benachrichtigung des Antragstellers berechnet.

KAPITEL 2 — Inhalt, Wirkung und Dauer der Exklusivgenehmigung zur Nutzung von Bodenschätzen

Abschnitt 1 — Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.VI.33. Paragraf 1. Die exklusive Nutzungsgenehmigung enthält mindestens:

- 1° den Namen und die Adresse des Inhabers der Exklusivgenehmigung;
 - 2° die Ressource(n), auf die sich die Exklusivgenehmigung bezieht;
 - 3° die Gültigkeitsdauer der Genehmigung und das Datum ihrer Ausstellung;
 - 4° den Umkreis und gegebenenfalls das Volumen, die von der exklusiven Nutzungsgenehmigung abgedeckt werden;
- die erwarteten positiven Auswirkungen des Projekts auf die Entwicklung der Wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet

- 6° das allgemeine Nutzungsprogramm;
- 7° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in die Entscheidung einbezogen wurden;
- 8° die Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung getroffen werden müssen;
- 9° die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der Exklusivgenehmigung, einschließlich eventueller Ausgleichsmaßnahmen;
- 10° die Informationen, die der Regierung in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden müssen;
- 11° die Mindestausgaben, die getätigt werden müssen, und ihre mögliche Indexierung;
- 12° gegebenenfalls die dem Erfinder zustehende Entschädigung für die Entdeckung des Vorkommens;
- 13° die Höhe des Pauschalbeitrags, der den Gemeinden gemäß Artikel D.VI.35, Paragraph 3 geschuldet wird;
- 14° die Höhe des Beitrags des Inhabers der Exklusivgenehmigung zum gemeinsamen Garantiefonds für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.IX.4;
- 15° einen Plan für die Nachsorge gemäß Artikel D.VIII.5 sowie die Höhe der diesbezüglichen Sicherheit. Der Betrag entspricht den Kosten, die der Regierung entstehen würden, wenn sie die Nachsorgepflicht veranlassen müsste. In der Exklusivgenehmigung kann festgelegt werden, dass die Sicherheitsleistung in Abschnitte aufgeteilt wird, sofern diese den in der Genehmigung vorgesehenen Nutzungsphasen entsprechen.

Paragraf 2. Die Regierung kann zusätzliche Angaben festlegen, die in der Exklusivgenehmigung für die Nutzung von Bodenschätzen enthalten sein müssen.

Abschnitt 2 — Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.VI.34. Paragraf 1. Die Exklusivgenehmigung für die Nutzung verleiht unbeschadet der Einholung einer Umweltgenehmigung oder einer Globalgenehmigung für die damit verbundenen Tätigkeiten und Einrichtungen das ausschließliche Recht auf die Nutzung der darin aufgeführten Bodenschätze in einem bestimmten Umkreis oder in einem bestimmten Volumen.

Mit der Erteilung einer Exklusivgenehmigung für die Nutzung werden die Exklusivgenehmigung für die Erkundung, die Genehmigung für die Suche nach Bergwerken und die Exklusivgenehmigung für die Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen innerhalb des Umfangs oder Volumens, auf den sich die Exklusivgenehmigung für die Nutzung bezieht, für die Stoffe, die unter die Exklusivgenehmigung fallen, ungültig.

Paragraf 2. Die Exklusivgenehmigung für die Nutzung ist erst ab dem Zeitpunkt vollstreckbar, zu dem der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte feststellt, dass die Sicherheit geleistet wurde.

Wird die Sicherheit aufgeteilt, so ist die Umweltgenehmigung für einen Teil der Nutzung erst dann vollstreckbar, wenn der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte feststellt, dass der entsprechende Abschnitt der erforderlichen Sicherheit gebildet worden ist.

Die Sicherheit besteht nach Wahl des Antragstellers in einer Einlage bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder in einer unabhängigen Bankgarantie oder in jeder anderen Form von Sicherheit, die die Regierung bestimmt, bis zu dem in der Genehmigung angegebenen Betrag.

Besteht die Sicherheit in einer Geldzahlung, so ist der Inhaber der Exklusivgenehmigung verpflichtet, die Sicherheit jährlich um die im Vorjahr angefallenen Zinsen zu erhöhen.

Besteht die Sicherheit aus einer unabhängigen Bankgarantie, muss diese von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, das entweder bei der Kommission für das Bank- und Finanzwesen oder bei einer Behörde eines EU-Mitgliedstaats, die Kreditinstitute beaufsichtigen darf, zugelassen ist.

Paragraf 3. Die exklusive Nutzungsgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen unvereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden.

Art. D.VI.35. Paragraf 1. Vorbehaltlich der allgemeinen Verpflichtungen von Inhabern einer Exklusivgenehmigung und der besonderen Bedingungen der Genehmigung hat jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Nutzung das Eigentum an den Produkten der Nutzung, auf die sich die Genehmigung bezieht, sofern die eigentlichen Nutzungstätigkeiten und -einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt sind.

Der Inhaber der exklusiven Nutzungsgenehmigung kann über die nicht unter die exklusive Genehmigung fallenden Stoffe, deren Nutzung die Arbeiten notwendigerweise mit sich bringen, sowie über das Grubenwasser verfügen, mit Ausnahme der in Artikel D.I.5, 15° genannten bergbaulichen Stoffe.

Paragraf 2. Der Eigentümer der Fläche kann die Verfügung über diejenigen Stoffe beanspruchen, die nicht in der exklusiven Nutzungsgenehmigung enthalten sind und die nicht zur Nutzung der Bodenschätze verwendet werden, gegen Zahlung einer Entschädigung, die den normalen Nutzungskosten entspricht.

Paragraf 3. Die Erteilung der Exklusivgenehmigung für die Nutzung von Bodenschätzen führt zu einer jährlichen Abgabe, die den Gemeinden geschuldet wird, die in dem von der Exklusivgenehmigung erfassten Gebiet liegen.

Die Abgabe wird von der Regierung bei der Erteilung der Exklusivgenehmigung nach Rücksprache mit dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten und den betroffenen Gemeinden festgelegt.

Der Grundbetrag des Gemeindebeitrags beträgt 30 Euro pro Hektar und wird am 1. Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des vorangehenden Monats Oktober indiziert. Sie sind an den Pivot-Index für den Monat Oktober 2023 geknüpft.

Die von der Regierung festgelegte Höhe des Beitrags wird anteilig zur Fläche, in Abhängigkeit von der Art der Nutzung und der Umweltauswirkungen der angewandten Nutzungsmethode und in Abhängigkeit von den Werten dieser Parameter, die von der Regierung angegeben werden, nach folgender Formel berechnet:

$C=30 \times f \times T \times S$ wobei:

- C der jährliche Beitrag (in Euro) ist;
- T der Faktor ist, der sich auf die Art der Nutzung bezieht;
- f der Umweltfaktor der Nutzung ist;
- S die Fläche der exklusiven Nutzungsgenehmigung auf dem Gebiet der begünstigten Gemeinde (in Hektar) ist.

Die Parameter T und f werden von der Regierung nach Stellungnahme des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten, des Rates für die Nutzung des Untergrundes, des unabhängigen wissenschaftlichen Komitees und des Städte- und Gemeindeverbandes der Wallonie festgelegt und können revidiert werden.

Der Faktor f wird für den Geothermiesektor auf 0 gesetzt.

Abschnitt 3 — Geltungsdauer der Exklusivgenehmigung zur Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.VI.36. Die Exklusivgenehmigung wird für einen Zeitraum von höchstens dreißig Jahren erteilt, der am Tag nach der Benachrichtigung des Antragstellers beginnt.

TITEL 5 — Abtretung, Erweiterung und Erneuerung von Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen**KAPITEL 1 — Ausweitung der Exklusivgenehmigungen für Erkundung und Nutzung auf andere Stoffe in derselben Lagerstätte**

D.VI.37. Mit einer von der Regierung erteilten Genehmigung und nach Stellungnahme des Rates für die Nutzung des Untergrundes und des Wissenschaftlichen Komitees können die gültigen Exklusivgenehmigungen für die Erkundung und Nutzung auf andere Substanzen in derselben Lagerstätte und im selben Umkreis ausgedehnt werden.

Art. D.VI.38. Paragraf 1. Der in Artikel D.VI.37 genannte Antrag auf Suche nach oder Nutzung von weiteren Substanzen in derselben Lagerstätte innerhalb des Perimeters einer Exklusivgenehmigung wird vom Inhaber der Exklusivgenehmigung an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten gerichtet.

Paragraf 2. Der Antrag auf Erweiterung enthält einen Bericht über die Umweltauswirkungen im Sinne von Artikel D.VI.15, eine Darstellung, wie die Umweltauswirkungen in den Antrag einbezogen wurden, sowie eine Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen im Sinne von Artikel D.VI.15.

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Antrags sowie die Anzahl der Exemplare, die eingereicht werden müssen, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigefügt werden müssen.

Paragraf 3. Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die von oder gemäß Paragraf 2 verlangt werden.

Der Antrag ist unzulässig, wenn:

1° er unter Verletzung von Paragraf 1 gestellt wurde;

2° er zweimal als unvollständig eingestuft wird;

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Paragraf 4 genannten Frist vorlegt.

Paragraf 4. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte entscheidet über Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zu.

Wenn der Antrag unvollständig ist, schickt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Dokumente und erklärt, dass das Verfahren ab dem Datum des Eingangs dieser Dokumente wieder aufgenommen wird.

Der Antragsteller sendet die geforderten Ergänzungen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten. Hat der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingesandt, erklärt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Antrag auf Erteilung einer Genehmigung umfasst.

Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Ergänzungen durch den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten sendet dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

Wenn der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

Wenn der Antrag unzulässig ist, teilt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte dem Antragsteller dies gemäß den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bedingungen und Fristen mit.

Hat der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte dem Antragsteller die in Absatz 1 oder die in Absatz 4 genannte Entscheidung nicht zugesandt, so gilt der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Paragraf 5. Der Antrag auf Erweiterung wird gemäß den Bestimmungen von Buch 1 des Umweltgesetzbuches einer öffentlichen Untersuchung unterzogen.

Innerhalb von neunzig Tagen nach der Entscheidung, mit der er die Akte für zulässig und vollständig erklärt, oder nach Ablauf der in Paragraf 4, Absatz 7 festgelegten Frist, legt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte dem Rat für die Nutzung des Untergrundes und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss einen Bericht vor.

Der Rat für die Nutzung des Untergrundes und der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss haben nach Erhalt des Antrags 30 Tage Zeit, um ihre Stellungnahme abzugeben. Wenn die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt wird, wird das Verfahren fortgesetzt.

Paragraf 6. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte übermittelt der Regierung seinen Bericht, der einen Vorschlag für eine Entscheidung enthält, innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Rates für die Nutzung des Untergrundes und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ablauf der Frist, die dem Rat für die Nutzung des Untergrundes zur Abgabe seiner Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die Regierung entscheidet innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten, unbeschadet der Klimaziele, die gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO₂-Neutralität gelten, der Umweltziele und der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuches mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über den Naturschutz und der Ziele des Luft-Klima-Energie-Plans (LKEP).

Die Regierung legt die besonderen Pflichten der neuen Genehmigung und das Datum, an dem sie abläuft, fest.

Dem Beschluss der Regierung wird eine Umwelterklärung beigefügt, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in den Beschluss eingeflossen sind, wie der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan oder das Programm in der beschlossenen Form unter Berücksichtigung der geprüften vernünftigen Alternativen gewählt wurde.

Der auszugsweise Regierungserlass und die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

KAPITEL 2 — *Abtretung von Exklusivgenehmigungen für Erkundung und Nutzung*

Art. D.VI.39. Paragraf 1. Mit Genehmigung der Regierung und nach Stellungnahme des Rates für die Nutzung des Untergrundes und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses können die gültigen Exklusivgenehmigungen für die Erkundung und Nutzung ganz oder teilweise in jeder Form übertragen werden, insbesondere durch Fusion, Verschmelzung oder Übernahme von Gesellschaften, durch Abtretung von Aktien, Anteilen oder Vermögenswerten.

Der Antrag auf Genehmigung der Abtretung wird vom Abtretungsempfänger an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten gerichtet.

Paragraf 2. Der Antrag enthält mindestens die in Artikel

D.VI.14, Paragraf 1, Absatz 2, Ziffer 1 und 5, a), e) und f) verlangten Elemente.

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Antrags sowie die Anzahl der Exemplare, die eingereicht werden müssen, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigefügt werden müssen.

Paragraf 3. Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die von oder gemäß Paragraf 2 verlangt werden.

Der Antrag ist unzulässig, wenn:

1° er unter Verletzung von Paragraf 1 gestellt wurde;

2° er zweimal als unvollständig eingestuft wird;

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Paragraf 4 genannten Frist vorlegt.

Paragraf 4. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte entscheidet über Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zu.

Wenn der Antrag unvollständig ist, schickt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Dokumente und erklärt, dass das Verfahren ab dem Datum des Eingangs dieser Dokumente wieder aufgenommen wird.

Der Antragsteller sendet die geforderten Ergänzungen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten. Hat der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingesandt, erklärt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Antrag auf Erteilung einer Genehmigung umfasst.

Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Ergänzungen durch den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten sendet dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

Wenn der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

Wenn der Antrag unzulässig ist, teilt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte dem Antragsteller dies gemäß den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bedingungen und Fristen mit.

Hat der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte dem Antragsteller die in Absatz 1 oder die in Absatz 4 genannte Entscheidung nicht zugesandt, so gilt der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Paragraf 5. Innerhalb von sechzig Tagen nach der Entscheidung, mit der er die Akte für zulässig und vollständig erklärt, oder nach Ablauf der in Paragraf 4, Absatz 7 festgelegten Frist, legt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte dem Rat für die Nutzung des Untergrundes und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss einen Bericht vor.

Der Rat für die Nutzung des Untergrundes und der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss müssen ihre Stellungnahmen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags abgeben. Wenn die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt werden, wird das Verfahren fortgesetzt.

Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte übermittelt der Regierung seinen Bericht, der einen Vorschlag für einen Beschluss enthält, innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Rates für die Nutzung des Untergrundes und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ablauf der Frist, die dem Rat für die Nutzung des Untergrundes und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eingeräumt wurde.

Die Regierung entscheidet innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten, unbeschadet der Klimaziele, die gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO₂-Neutralität gelten, der Umweltziele und der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuches mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über den Naturschutz und der Ziele des Luft-Klima-Energie-Plans (LKEP).

Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt und auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die Entscheidung, mit der die Regierung die Abtretung genehmigt, wird erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte bestätigt, dass die erforderliche Sicherheit geleistet worden ist.

Paragraf 6. Wenn die Wallonische Region aufgrund des in Artikel D.VI.12, Paragraf 4 vorgesehenen vereinfachten Verfahrens Begünstigte einer ausschließlichen Erkundungs- oder Nutzungsgenehmigung ist, kann sie die Genehmigung nicht übertragen, ohne das in Artikel D.VI.12, Paragraf 1 vorgesehene Ausschreibungsverfahren erneut zu beginnen.

KAPITEL 3 — *Erweiterung und Erneuerung von Exklusivlizenzen für Erkundung und Nutzung*

Art. D.VI.40. Exklusive Erkundungs- und Nutzungsgenehmigungen können:

1° auf Antrag des Inhabers einmal verlängert werden, wenn die Dauer nicht ausreicht, um die Forschung oder die Ausbeutung durchzuführen;

2° auf ein angrenzendes Gebiet ausgedehnt werden, sofern die beantragte Fläche nicht mehr als ein Drittel der Fläche beträgt, auf die sich die exklusive Nutzungsgenehmigung bezieht, höchstens jedoch dreihundert Hektar. Diese Möglichkeit gilt nur einmal und bis zum Ablauf der ursprünglichen Exklusivgenehmigung.

Die Fläche, auf die sich die neue Genehmigung bezieht, kann verkleinert werden; sie umfasst die bereits vom Genehmigungsinhaber anerkannten Vorkommen.

Art. D.VI.41. Die in den Artikeln D.VI.12 bis D.VI.27 enthaltenen Bestimmungen für den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zur Erkundung und Nutzung gelten für den Antrag auf Verlängerung der Genehmigung und den Antrag auf Erweiterung auf ein angrenzendes Gebiet, mit Ausnahme der in Artikel D.VI.12 Paragraph 1 vorgesehenen Ausschreibung.

Die Regierung kann den Inhalt der Antragsunterlagen und der Entscheidungen über diese speziellen Anträge näher bestimmen.

TITEL 6 — Rücknahme und Verzicht auf Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.VI.42. Paragraph 1. Dem Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung kann die Exklusivgenehmigung in einem der folgenden Fälle entzogen werden:

1° fehlende Umsetzung des allgemeinen Arbeitsprogramms innerhalb von zwei Jahren nach Mitteilung über die Erteilung der Genehmigung;

2° fehlende oder unzureichende Umsetzung des Jahresprogramms in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, insbesondere bei anhaltender Inaktivität oder bei einer Tätigkeit, die offensichtlich in keinem Verhältnis zu den unternommenen finanziellen Anstrengungen steht;

3° Nichteinhaltung der allgemeinen Verpflichtungen und der besonderen Bedingungen;

4° Nichtzahlung oder unzureichende Zahlung des Beitrags zum gemeinsamen Garantiefonds gemäß Artikel D.IX.4;

5° Nichtzahlung oder unzureichende Zahlung des jährlichen Beitrags, der den in Artikel D.VI.35 genannten Gemeinden geschuldet wird.

Paragraph 2. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte schickt dem Inhaber der Exklusivgenehmigung auf der Grundlage der Prüfung des Gesamtprogramms und des Jahresprogramms gemäß Paragraph 1:

1° einen Vorschlag für eine Entscheidung;

2° die Information, dass der Inhaber der Exklusivgenehmigung die Möglichkeit hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens seine Stellungnahme einzusenden und eine Anhörung beantragen kann;

3° die Möglichkeit, sich von einem Rechtsbeistand unterstützen oder vertreten zu lassen.

Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte bestimmt gegebenenfalls den Tag, an dem der Inhaber aufgefordert wird, seine Verteidigung mündlich darzulegen.

Paragraph 3. Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist oder vor Ablauf dieser Frist, wenn der Inhaber die Tatsachen anerkennt, oder gegebenenfalls nach Anhörung des Inhabers oder seines Rechtsbeistands, der seine Verteidigung mündlich darlegt, übermittelt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte seinen Bericht mit den in Absatz 1 genannten Unterlagen an die Regierung.

Paragraph 4. Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts entscheidet die Regierung über den Bericht des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten. Der Beschluss, der den Entzug einer exklusiven Erkundungs- oder Nutzungsgenehmigung ausspricht, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und dem Inhaber mitgeteilt.

Art. D.VI.43. Der Inhaber einer exklusiven Genehmigung kann auf diese verzichten, indem er den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten davon in Kenntnis setzt.

Die Verzichtserklärung wird zusammen mit der Auslösung der Verpflichtungen nach Teil VIII innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Mitteilung wirksam.

Art. D.VI.44. Mit der Rücknahme oder dem Verzicht auf die Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung erlöschen die Umweltgenehmigung und die Globalgenehmigung, soweit sie an die Stelle der Umweltgenehmigungen tritt, die für die Ausübung der für die Erkundung und Nutzung erforderlichen Tätigkeiten und Einrichtungen erteilt wurden, oder die Erklärung, mit Ausnahme der für die Sanierung und Nachsorge erforderlichen Tätigkeiten und Einrichtungen, sowie die damit verbundene Gefahrenabwehr.

TITEL 7 — Verpflichtungen der Inhaber von Exklusivgenehmigungen für die Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen

KAPITEL 1 — Allgemeine Verpflichtungen von Inhabern einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.VI.45. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen hält die allgemeinen Verpflichtungen und besonderen Bedingungen ein, die mit seiner Genehmigung verbunden sind.

Art. D.VI.46. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung und Nutzung:

1° wählt einen Verwaltungssitz in der Wallonischen Region und setzt den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten davon in Kenntnis;

2° benennt eine verantwortliche Person benennt, die für die Durchführung der Erkundung oder Nutzung verantwortlich ist.

Art. D.VI.47. Paragraph 1. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung legt dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten Folgendes vor:

1° innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Genehmigung das Arbeitsprogramm für den Rest des laufenden Jahres;

2° vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres das Arbeitsprogramm für das nächste Jahr mit einem Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen und der entsprechenden Sicherheit;

3° im ersten Quartal den Bericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Arbeiten.

Paragraph 2. Die Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung und Nutzung einer geothermischen Lagerstätte legen dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten zusätzlich zu den in Paragraph 1 genannten Informationen einen monatlichen seismischen Bericht vor.

Paragraph 3. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte prüft den Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eingang. Er kann je nach Fall:

- den Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen genehmigen;

- den Inhaber der Exklusivgenehmigung auffordern, innerhalb einer von ihm gesetzten Frist bestimmte Nachsorgemaßnahmen zu ändern oder andere Nachsorgemaßnahmen vorzuschlagen;

- Nachsorgemaßnahmen auferlegen oder die vorgeschlagenen Maßnahmen ändern;

- beschließen, dass die Nachsorgemaßnahmen nicht angepasst werden müssen.

In der Entscheidung nach Absatz 1 legt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte gegebenenfalls die angepasste Höhe der Sicherheit fest.

Der Inhaber der Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen sendet den Nachweis der Anpassung der Sicherheit spätestens innerhalb eines Monats nach der Aktualisierung des Nachsorgeplans an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten.

Gegen die nach Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich getroffene Entscheidung kann der Inhaber der Exklusivgenehmigung bei der Regierung Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei der Regierung einzulegen, andernfalls ist sie ausgeschlossen. Die Beschwerde bewirkt keine Aussetzung der angefochtenen Entscheidung.

Die Regierung übermittelt ihre Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen ab dem ersten Tag nach Eingang der Beschwerde.

Wird innerhalb der in Absatz 6 vorgeschriebenen Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Entscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt wurde, als bestätigt.

Die Regierung kann die Modalitäten des Rechtsbehelfs festlegen.

Art. D.VI.48. Die Öffentlichkeit darf die Arbeiten und Nebengebäude nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter der Verantwortung des Inhabers der Exklusivgenehmigung betreten. Das Verbot wird vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durch Zäune oder, falls keine Zäune vorhanden sind, durch genaue Beschriftung kenntlich gemacht.

Art. D.VI.49. Die Inhaber von Exklusivgenehmigungen erteilen dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten alle Auskünfte, die dieser für notwendig erachtet, um von ihnen Informationen über den von ihnen geplanten Abbau sowie über die geplanten Abbaustellen und oberirdischen Einrichtungen zu erhalten, die sie errichten wollen.

Art. D.VI.50. Unabhängig von der erteilten Genehmigung und unbeschadet der durch andere Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen muss der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung:

1° alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um Gefahren, Belästigungen oder Nachteile für die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung von Gebäuden und die Gesundheit der Arbeiten und des Eigentums, die sich aus der Umsetzung seiner Exklusivgenehmigung ergeben, zu vermeiden, zu verringern oder zu beheben;

2° alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Umweltschäden, die durch die Umsetzung seiner Exklusivgenehmigung verursacht werden oder verursacht werden könnten, zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls auszugleichen;

3° dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten, dem technischen Beamten und dem Bürgermeister unverzüglich jeden Unfall oder Zwischenfall melden, der den unter 1° und 2° genannten Interessen schaden könnte;

4° jede notwendige Unterstützung leisten, damit die zuständigen Beamten die in Artikel D.162 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches genannten Maßnahmen durchführen können;

5° den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten und den technischen Beamten von jeder bedeutenden Unterbrechung des in Artikel D.VI.47 genannten Arbeitsprogramms mindestens zehn Tage vor dieser Operation unterrichten, außer in Fällen höherer Gewalt;

6° den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten und den technischen Beamten über die gerichtliche Reorganisation oder die Insolvenz innerhalb von zehn Tagen nach deren Verkündung informieren, außer im Falle höherer Gewalt;

7° den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten und den technischen Beamten mindestens sechs Monate vor seiner Entscheidung, die Aktivität einzustellen, informieren.

KAPITEL 2 — Führen von Plänen

Art. D.VI.51. Jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen führt genaue Pläne und Aufzeichnungen über den Fortschritt aller Arbeiten, die innerhalb des Geltungsbereichs der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden.

Die Regierung legt die Pflichten in Bezug auf die Führung der Pläne fest.

Art. D.VI.52. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung lässt nach den Anweisungen des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten an oberirdischen Punkten innerhalb des von der Exklusivgenehmigung erfassten und von diesem zu bezeichnenden Perimeters Grenzsteine setzen, um die Grenzen und bestimmte wichtige Punkte zu markieren. Dies geschieht auf Aufforderung und in Anwesenheit des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten, der darüber ein Protokoll aufnimmt.

Art. D.VI.53. Der Inhaber der Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung hält einen Oberflächenparzellenplan in zweifacher Ausfertigung auf dem neuesten Stand, auf dem die Grenzen des von der Genehmigung betroffenen Perimeters, die Lage der Grenz- und Orientierungspunkte, die wichtigsten Verkehrswege, öffentliche Gebäude und wichtige Kunstbauten, die Lage der Schächte, Gebäude und sonstigen Bauten, die für die Erkundung oder Nutzung von Interesse sind, sowie alle an der Oberfläche bestehenden Siedlungen und Bauten innerhalb des Perimeters und in einem Umkreis von 100 Metern um den Perimeter der Genehmigung dargestellt sind. Ein Exemplar wird am Betriebssitz aufbewahrt, und das zweite Exemplar wird, sobald es aktualisiert ist, an die Verwaltung gesandt.

Der Inhaber der Exklusivgenehmigung übermittelt jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Exklusivgenehmigung erstreckt, auf Anfrage eine Kopie des in Absatz 1 genannten Plans.

KAPITEL 3 — Änderung der besonderen Bedingungen von Exklusivgenehmigungen für die Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.VI.54. Paragraf 1. Auf Initiative oder auf Antrag des Inhabers der Exklusivgenehmigung oder einer oder mehrerer Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Perimeter der Exklusivgenehmigung erstreckt oder deren Gebiet an den Perimeter einer Exklusivgenehmigung angrenzt, kann die Regierung nach Stellungnahme des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten und der von der Regierung benannten Instanzen, die besonderen Bedingungen der Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder der Exklusivgenehmigung für die Nutzung von Bodenschätzen ergänzen oder ändern, falls sie feststellt, dass diese Bedingungen nicht mehr geeignet sind, Gefahren, Belästigungen oder Nachteile für die Umwelt, die Sicherheit oder die Gesundheit zu vermeiden, zu verringern oder zu beheben.

Die Regierung legt die Form und den Inhalt des Vorschlags zur Ergänzung oder Änderung der besonderen Bedingungen für die Nutzung und des Antrags auf Ergänzung oder Änderung der besonderen Bedingungen für die Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare fest.

Paragraf 2. Unter Androhung der Unzulässigkeit ist der Antrag auf Ergänzung oder Änderung der in Paragraf 1 genannten besonderen Bedingungen an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten zu richten, zusammen mit entweder einem Bericht über die Umweltauswirkungen gemäß Artikel D.VI.15 oder einem begründeten Antrag auf Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn er der Ansicht ist, dass die Änderung wahrscheinlich keine nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Im letzteren Fall begründet er seinen Antrag anhand der Kriterien zur Bestimmung des wahrscheinlichen Ausmaßes der Auswirkungen, die in Artikel D.54 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches genannt werden.

Paragraf 3. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte sendet seinen Vorschlag zur Ergänzung oder Änderung der in Paragraf 1 genannten besonderen Bedingungen an den Betreiber.

Dem Vorschlag wird ein Bericht über die Umweltauswirkungen gemäß Artikel D.VI.15 beigefügt. Wenn der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte der Ansicht ist, dass es sich um eine geringfügige Änderung der Exklusivgenehmigung handelt, die keine nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte, kann er bei der Regierung eine Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen. Im letzteren Fall begründet er seinen Antrag anhand der Kriterien zur Bestimmung des wahrscheinlichen Ausmaßes der Auswirkungen, die in Artikel D.54 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches genannt werden.

Paragraf 4. Im Falle eines Antrags auf Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung konsultiert die Regierung den Pol „Umwelt“ und die Personen und Instanzen, deren Konsultation sie für sinnvoll erachtet. Die Stellungnahmen werden innerhalb von dreißig Tagen nach der Anfrage der Regierung übermittelt. Nach Ablauf dieser Frist wird das Verfahren fortgesetzt. Innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Konsultationen entscheidet die Regierung über den Antrag auf Befreiung. Die Entscheidung des Ministers und die Gründe, warum er beschlossen hat, das Projekt von einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu befreien, werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Paragraf 5. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte schickt den Antrag oder den Vorschlag für eine Entscheidung zur Ergänzung oder Änderung der in Paragraf 1 genannten besonderen Bedingungen, falls zutreffend, zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht zur Stellungnahme an den Rat für die Nutzung des Untergrundes, an die Beratungsinstanzen, deren Anhörung er für sinnvoll hält, und an die betroffenen Gemeinden.

Diese Stellen und Gemeinden geben ihre Stellungnahmen innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Befassung durch den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten ab. Wenn die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt werden, wird das Verfahren fortgesetzt.

Paragraf 6. Wenn der Antrag oder der Vorschlag für eine Entscheidung über die Ergänzung oder Änderung der in Paragraf 1 genannten besonderen Bedingungen Gegenstand eines Umweltverträglichkeitsberichts ist, wird die Akte gemäß den Bestimmungen von Buch 1 des Umweltgesetzbuches einer öffentlichen Untersuchung unterzogen.

Nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung übermittelt die Gemeinde innerhalb von acht Tagen die Akte an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten.

Paragraf 7. Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahmen und gegebenenfalls der Bemerkungen der öffentlichen Untersuchung übermittelt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte der Regierung seinen zusammenfassenden Bericht zusammen mit einem Vorschlag für eine Entscheidung. Diese Frist kann einmal um maximal 30 Tage verlängert werden.

Paragraf 8. Die Regierung entscheidet über den Antrag oder den Vorschlag für einen Beschluss zur Ergänzung oder Änderung der in Paragraf 1 genannten besonderen Bedingungen innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des zusammenfassenden Berichts.

Der Entscheidung des Ministers wird eine Umwelterklärung beigefügt, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind und wie der Umweltverträglichkeitsbericht und die abgegebenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung der in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen berücksichtigt wurden.

Der Auszug des Regierungserlasses und gegebenenfalls die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Paragraf 9. Die Regierung kann die Verfahren zur Anwendung dieses Artikels näher bestimmen.

Teil 7 — Dingliche Rechte, Nutzung fremder Grundstücke, Dienstbarkeiten und Erwerb von Immobilien zum Zweck der Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen

TITEL I — Grundsätze

KAPITEL 1 — Unterirdische Tätigkeiten und Anlagen bis zu einer Tiefe von zwanzig Metern im Rahmen von Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.VII.1. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Nutzung von Bodenschätzen muss über dingliche Rechte an Grundstücken verfügen, die unterirdische Aktivitäten und Anlagen umfassen, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen bis zu und einschließlich 20 m Tiefe erforderlich sind.

In Abweichung von Absatz 1 muss der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Nutzung von Bodenschätzen im Zusammenhang mit einem Tagebau entweder über ein dingliches Recht oder über ein Nutzungsrecht verfügen, das ihm vom Inhaber eines dinglichen Rechts eingeräumt wurde.

KAPITEL 2 — Oberirdische und unterirdische Tätigkeiten und Anlagen oder Bauwerke zwischen zwanzig und hundert Metern Tiefe im Rahmen der Umsetzung von Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.VII.2. § 1. Für oberirdische Tätigkeiten und Anlagen oder Bauwerke und unterirdische Tätigkeiten und Anlagen oder Bauwerke zwischen zwanzig und hundert Metern Tiefe, sowohl innerhalb als auch außerhalb des durch die Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung festgelegten Perimeters, sowie für private Kommunikationswege und Leitungen für den Transport von Flüssigkeiten oder Energie, kann die Regierung nach einer öffentlichen Untersuchung gemäß den Modalitäten von Buch 1 des Umweltgesetzbuchs festlegen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, solche Anlagen oder Bauwerke zu errichten und solche Tätigkeiten auszuüben, und zwar unter, auf oder über Privatgrundstücken oder privatem Eigentum.

Diese Gemeinnützigkeitserklärung gibt dem Inhaber der Exklusivgenehmigung, zu dessen Gunsten sie gemacht wird, das Recht, solche Anlagen unter, auf oder über diesen nicht bebauten privaten Grundstücken bzw. Grundstücken des Privateigentums einzurichten, für deren Überwachung zu sorgen und die zu deren Betrieb und Unterhalt notwendigen Arbeiten durchzuführen, dies alles zu den in besagter Erklärung bestimmten Bedingungen.

Mit den Arbeiten darf erst nach Ablauf einer zweimonatigen Frist ab der Notifizierung begonnen werden, die den betroffenen Inhabern von dinglichen Rechten und Mietern per Einschreibebrief zugestellt wird.

§ 2. Der Anspruchsberechtigte der in § 1 vorgesehenen Dienstbarkeit zahlt dem Eigentümer des mit dieser Dienstbarkeit belasteten Grundstücks oder den Inhabern von mit diesem Grundstück verbundenen dinglichen Rechten eine Entschädigung.

Die Entschädigung ist Gegenstand einer einzigen Zahlung, die als pauschale Entschädigung gilt.

Im Falle einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft zwischen mehreren Inhabern von dinglichen Rechten an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück, wird der Betrag der pauschalen Entschädigung im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen in der ungeteilten Rechtsgemeinschaft unter sie verteilt.

Im Falle einer Spaltung des mit dem mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstück verbundenen Eigentumsrechts wird der Betrag der pauschalen Entschädigung dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts an dem betroffenen Gebäude ausgezahlt, und zwar unbeschadet des eventuellen Einspruchs des bloßen Eigentümers, des Erbverpächters oder des Grund- und Untergrundeigentümers gegen diesen Inhaber des dinglichen Rechts auf der Grundlage der zivilrechtlichen Regeln, denen ihre Beziehungen unterliegen.

Im Falle einer bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Dienstbarkeit, die das Grundstück belastet, wird der Betrag der pauschalen Entschädigung vollständig dem Eigentümer des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks ausgezahlt, und zwar unbeschadet des gegen diesen Eigentümer auf der Grundlage der zivilrechtlichen Regeln, denen ihre Beziehungen unterliegen.

§ 3. Die Regierung bestimmt:

1° das für die in § 1 erwähnte Gemeinnützigkeitserklärung zu befolgende Verfahren insbesondere die Form des Antrags, die Unterlagen, die diesem beizufügen sind, die Untersuchung der Akte und die Fristen, innerhalb deren die zuständige Behörde entscheiden und dem Antragsteller ihre Entscheidung zustellen muss;

2° den Betrag der in § 2 genannten Entschädigung, der nach folgender Formel berechnet wird: $E = R \times F$, wobei:
E der Wert der Entschädigung in Euro ist;

R der Referenzbetrag in Euro/m² ist, der auf der Grundlage von gesetzlich festgelegten Werten für die Art der betroffenen Anlage, die betroffene Provinz und die Nutzung des genutzten Grundstücks berechnet wird;

F die Fläche in m² ist, die von den vertikalen Ebenen begrenzt wird, die 1,50 m von den Außengrenzen der Anlagen oder Bauwerke entfernt sind, für die die Gemeinnützigkeitserklärung gilt.

Der Referenzbetrag R wird am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des vorhergehenden Monats Oktober indiziert. Er wird an den Schwellenindex für den Monat Oktober 2023 gebunden.

Art. D.VII.3. Die teilweise Belegung von privaten Grundstücken bzw. Grundstücken des Privateigentums beachtet die Verwendung, die für diese vorgesehen ist. Sie bewirkt keine Enteignung, bildet jedoch eine gesetzliche gemeinnützige Dienstbarkeit, die jegliche Handlung verbietet, die den Anlagen oder deren Bewirtschaftung schaden könnte.

Die Regierung bestimmt die Verbote und Vorschriften, die jeder einhalten muss, der Handlungen und Arbeiten in der Nähe der Anlagen vornimmt, vornehmen lässt oder vorzunehmen beabsichtigt.

Im Falle eines Verstoßes gegen die durch und aufgrund des vorliegenden Artikels vorgesehenen Verbote und Vorschriften hat der Dienstbarkeitsberechtigte das Recht die errichteten Bauten und Bepflanzungen abzureißen und den Ort in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen, sowie alle als nützlich erachteten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, und zwar all dies auf Kosten des Zuwiderhandelnden, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, zu denen der Verstoß Anlass geben könnte.

Ist der Verstoß kein Hindernis für einen dringend notwendigen Eingriff an den Anlagen, die die Dienstbarkeit in Anspruch nehmen, setzt der Dienstbarkeitsberechtigte den Zuwiderhandelnden vorher in Verzug, den Verstoß unverzüglich zu beenden und den Ort in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Zu diesem Zweck setzt er dem Zuwiderhandelnden eine Frist, die nicht unter dreißig Tagen liegen darf.

Art. D.VII.4. Der Eigentümer des mit dieser Dienstbarkeit belasteten Grundstücks kann innerhalb der durch die Regierung festgesetzten Frist die Regierung davon informieren, dass er den Inhaber dieser Dienstbarkeit darum bittet, das besetzte ganz oder teilweise Grundstück zu erwerben.

Dasselbe gilt, wenn die vorgenommenen Arbeiten nur vorübergehend sind, wenn die Besetzung des Grundstücks dem Eigentümer des Bodens den Genuss des Einkommens über ein Jahr hinaus verwehrt oder wenn das Grundstück nach den Arbeiten nicht mehr für die normale Nutzung geeignet ist.

Kommt keine Kaufvereinbarung zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem Dienstbarkeitsberechtigten auf gutlichem Wege zustande, so sind die Bestimmungen des Artikels D.VII.7 anwendbar. Wenn der Inhaber der Exklusivgenehmigung auf Antrag des Eigentümers das gesamte oder einen Teil des von dem Letzteren belegten Grundstücks erwirbt oder enteignet lässt, bildet die als Gegenleistung zu der das Grundstück belastenden gemeinnützigen Dienstbarkeit empfangene pauschale Entschädigung einen Vorschuss auf den Erwerbspreis oder auf die Enteignungsentschädigung, der bzw. die auf gutlichem Wege zu vereinbaren oder gegebenenfalls von dem Richter im Rahmen des Enteignungsverfahrens festzulegen ist.

Zur Festlegung dieses Preises oder dieser Enteignungsentschädigung wird der Minderwert, der sich aus den Belastungen in Verbindung mit der Belegung des Grundstücks durch die Anlagen des Inhabers der Exklusivgenehmigung ergibt, nicht berücksichtigt.

Gegebenenfalls wird der Aktivsaldo zwischen dem Erwerbspreis oder der Enteignungsentschädigung und dem empfangenen Vorschuss um einen Zinsbetrag erhöht, der zu dem für die Periode ab dem Datum des Beginns der effektiven Belegung des Grundstücks durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung bis zum Datum des ersten, von dem Inhaber der Exklusivgenehmigung an den Eigentümer gerichteten gutlichen Erwerbsangebots geltenden gesetzlichen Zinssatz berechnet wird.

Art. D.VII.5. § 1. Die Anlagen werden auf Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks bzw. desjenigen, der berechtigt ist, darauf Bauten zu errichten, verlegt und gegebenenfalls entfernt, wenn sie dieses Recht in Anspruch nehmen wollen. Die Regierung kann dem Inhaber der Dienstbarkeit eine weitere Frist gewähren, damit er die durch diese Verlegung erforderten Genehmigungen erhalten kann.

Wenn die Betroffenen dieses Recht in Anspruch nehmen, ohne die Verlegung oder das Entfernen der Anlagen anzufordern, behält der Inhaber der Dienstbarkeit das Recht, diese Anlagen zu überwachen und die zu deren Betrieb, deren Unterhalt und deren Instandsetzung notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Die Kosten für die Verlegung oder das Entfernen der Anlagen gehen zu Lasten des Inhabers der Dienstbarkeit; die in Absatz 1 erwähnten Personen teilen jedoch ihre Absicht sechs Monate vor dem Anfang der geplanten Arbeiten schriftlich mit. Wenn die Arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach der Benachrichtigung nicht substanziell begonnen werden, müssen die Kosten für die Verlegung der Anlagen dem Inhaber der Dienstbarkeit auf dessen Antrag hin erstattet werden.

§ 2. Ungeachtet des § 1 kann der Inhaber der Dienstbarkeit, um die Verlegung der Anlagen zu vermeiden, dem Eigentümer des Grundstücks anbieten, das belegte Grundstück zu erwerben. Er setzt die Regierung davon in Kenntnis. Wenn keine gütliche Einigung zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem Verwalter der Anlagen zustande kommt, sind die Bestimmungen des Artikels D.VII.7 anwendbar.

Art. D.VII.6. Der Inhaber der Exklusivgenehmigung sorgt für die Wiedergutmachung der Schäden, die durch die Arbeiten verursacht worden sind, die er bei der Einrichtung oder der Betreibung seiner Anlagen vorgenommen hat, sowie für die Entschädigung der Dritten zugefügten Schäden, sei es aufgrund seiner Arbeiten oder aufgrund der Verwendung des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks. Die Entschädigungen für die verursachten Schäden gehen völlig zu Lasten dieses Inhabers der Exklusivgenehmigung. Sie sind den Personen, denen diese Schäden zugefügt wurden, geschuldet; deren Betrag wird entweder auf gütliche Weise oder durch die Gerichte bestimmt.

Art. D.VII.7. Der Inhaber der Exklusivgenehmigung der Anlagen, zugunsten dessen die Regierung einen Erlass zur Gemeinnützigkeitserklärung verabschiedet hat, kann auf seinen Antrag hin und innerhalb der Grenzen dieses Erlasses durch die Regierung dazu ermächtigt werden, die nötigen Enteignungen auf seine Kosten, im Namen der wallonischen Region oder in seinem eigenen Namen, wenn er aufgrund einer Dekretsbestimmung über die Befugnis zur Enteignung verfügt, weiterzuführen.

Art. D.VII.8. In dem Abschnitt seiner Trasse auf einem nicht bebauten Privateigentum darf weder ein ober- oder unterirdischer Bau noch eine Gehölzpflanzung über dem Anschluss, auf der Fläche, die sich beiderseits der Leitungssachse bis auf eine Entfernung von einem Meter und fünfzig Zentimetern ab dieser Achse erstreckt, eingerichtet werden.

KAPITEL 3 — *Unterirdische Tätigkeiten, Anlagen und Bauwerke in einer Tiefe von mehr als hundert Metern im Rahmen von Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen*

Art. D.VII.9. Die Errichtung von unterirdischen Anlagen oder Bauwerken, die für die Nutzung von Bodenschätzen in einer Tiefe von mehr als hundert Metern erforderlich sind, und die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten begründen eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen, wobei der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung für die Überwachung der Anlagen und Bauwerke sowie für die Durchführung der für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung erforderlichen Arbeiten verantwortlich ist.

KAPITEL 4 — *Andere Fälle, die den Erwerb von dinglichen Rechten erfordern*

Art. D.VII.10. Die Regierung kann weitere Fälle festlegen, in denen die Umsetzung der Exklusivgenehmigung und die Beantragung von Städtebau- und Umweltgenehmigungen in Bezug auf die in Artikel D.I.1, § 2, Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Aktivitäten und Anlagen zur Nutzung von Bodenschätzen vom Erwerb dinglicher Rechte durch den Inhaber der Genehmigung an den von der Nutzung betroffenen Gütern abhängig gemacht werden.

KAPITEL 5 — *Vermerke in den Abtretungsurkunden*

Art. D.VII.11. In jeder privatschriftlichen oder authentischen Urkunde unter Lebenden zur Feststellung, Bestellung oder Abtretung eines dinglichen oder persönlichen Nutznießungsrechts während mehr als neun Jahren, einer Erbpacht- oder Erbbaurechtsurkunde für das gesamte Grundstück oder einen Teil davon, die sich auf ein bebautes oder unbebautes Grundstück beziehen, einschließlich in den Urkunden, die eine Landpacht feststellen, wird Folgendes erwähnt:

- 1° die Existenz einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen und deren Dauer;
- 2° das Vorhandensein einer Genehmigung für die Suche nach Bergwerken oder einer Bergbaukonzession;
- 3° die Existenz einer Exklusivgenehmigung für die Suche nach oder die Ausbeutung von bituminösem Gestein, Erdöl und brennbaren Gasen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Prospektion und den Abbau von bituminösem Gestein, Erdöl und brennbaren Gasen;
- 4° die Existenz der in Artikel D.VII.2 erwähnten Dienstbarkeit.
- 5° das Vorhandensein eines Bergwerksschachts und -ausgangs, der zu einer bestehenden oder entzogenen Konzession gehört, die Gegenstand von Sicherungsmaßnahmen war oder vor Ort bekannt ist.

TITEL 2 — *Erwerb von Grundstücken*

Art. D.VII.12. Die Regierung kann verfügen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, jede Immobilie zu enteignen, die für die Erkundung und die Nutzung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.I.1, § 2, Absatz 1, 1°, 3°, 4° und 6°, für die Einrichtung ihrer Zugangswege oder für ergänzende Infrastrukturarbeiten erforderlich ist.

Art. D.VII.13. § 1. Die in Anwendung von Artikel D.VII.12 erworbenen Grundstücke werden den Nutzern durch Verpachtung, Erbpacht oder Verkauf zur Verfügung gestellt.

Die Urkunde über die Zurverfügungstellung enthält eine Klausel, in der die auf dem Grundstück geplante wirtschaftliche Tätigkeit sowie die weiteren Nutzungsmodalitäten, und insbesondere das Datum, an dem die Tätigkeit beginnen sollte, angegeben werden.

Im Falle eines Verkaufs enthält die Urkunde zudem eine Klausel, nach der die Region oder die ein Interesse habende öffentlich-rechtliche Person die Möglichkeit hat, das Grundstück zurückzukaufen, wenn der Nutzer die angegebene wirtschaftliche Tätigkeit einstellt, oder die Nutzungsmodalitäten nicht beachtet.

In diesem Fall und wenn keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, wird der Preis für den Rückkauf der Grundstücke von den Erwerbsausschüssen der Verwaltung festgelegt, die im Rahmen des Enteignungsverfahrens handeln.

Andererseits, und wenn keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, werden das Material und die Gerätschaften, die errichteten Gebäude und die eingerichtete Infrastruktur, die seit der Abtretung des Gutes durch die Region oder die ein Interesse habende öffentlich-rechtliche Person vorhanden sind, beim Rückkauf des Grundstücks zum Verkaufswert bezahlt. Dieser Wert wird durch die Erwerbsausschüsse bestimmt.

Im Falle eines Verkaufs darf der Nutzer das Gut nur dann weiterverkaufen, wenn sich die Region oder die als Verkäuferin handelnde öffentlich-rechtliche Person damit als einverstanden erklärt hat, wobei die in Absatz 1 und 3 erwähnten Klauseln in der Weiterverkaufsurkunde stehen müssen.

§ 2. Ungeachtet der betroffenen öffentlich-rechtlichen Person sind die Erwerbssausschüsse der Verwaltung sowie die Einnehmer des Domänenamtes befugt, ohne besondere Formalitäten und nach den in § 1 vorgesehenen Modalitäten den freihändigen Verkauf oder die freihändige Verpachtung für einen Zeitraum von höchstens neunundneunzig Jahren von die kraft des vorliegenden Dekrets erworbenen oder enteigneten Immobilien oder die Domanialliegenschaften, für die die Regierung eine in dem vorliegenden Dekret vorgesehene Nutzung beschließt, vorzunehmen. Es können von den in diesem Absatz erwähnten Urkunden Ausfertigungen ausgestellt werden.

Die ein Interesse habenden öffentlich-rechtlichen Personen können die Immobilien, die sie kraft des vorliegenden Dekrets erworben oder enteignet haben, selbst verkaufen oder verpachten. Wenn die öffentlich-rechtliche Person den Ausschuss oder den Einnehmer nicht in Anspruch nimmt, dann legt sie einem von diesen den Entwurf der Kauf- oder Pachturkunde zur Beglaubigung vor. Der Ausschuss oder der Einnehmer übermittelt seine Beglaubigung oder seine Ablehnung einer Beglaubigung innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Empfangsdatum der Akte. Falls erforderlich kann diese Frist auf Antrag des Ausschusses oder des Einnehmers um einen Monat verlängert werden.

Bei einer Ablehnung der Beglaubigung bestimmt der Ausschuss oder der Einnehmer die von ihm verlangten Bedingungen zur Gewährung der Beglaubigung, unter Beifügung einer Begründung dafür. Die Beglaubigung gilt als gewährt, wenn der Ausschuss oder der Einnehmer die in Absatz 2 bestimmte Frist verstreichen lässt.

TITEL 3 — Recht auf Besetzung und Nutzung von fremden Grundstücken für den Tagebau

Art. D.VII.14. In Ermangelung der Zustimmung des Eigentümers darf die Regierung jedem Unternehmen, das diesbezüglich einen Antrag stellt, das Recht zusprechen, fremde Grundstücke zu benutzen und zu bewirtschaften, um die Versorgung eines Steinwerks, in dem dieselben Rohstoffe schon mindestens seit fünf Jahren gewonnen werden, sicherzustellen, vorausgesetzt, dass diese Grundstücke von seinem Betriebsfeld umschlossen sind bzw. darin hineinragen, und dass sie die wirtschaftliche und rationelle Ausbeutung des Vorkommens beeinträchtigen, und insofern die von diesem Recht betroffenen Lagerstätten nicht für die Fortführung der Gewerbetätigkeit oder für die befriedigende Amortisierung der Anlagen eines ähnlichen benachbarten Unternehmens, in dessen Besitz sie waren, notwendig sind.

Die zwecks Erhaltung solcher Rechte zu beachtende Verfahrensweise wird durch die Regierung festgelegt und umfasst insbesondere eine öffentliche Untersuchung gemäß den in Buch 1 des Umweltgesetzbuches festgelegten Modalitäten.

Der Inhaber eines Rechts zur Benutzung und Bewirtschaftung eines fremden Grundstücks schuldet dem Eigentümer eine Abfindung, die mangels gütlicher Einigung zwischen den Parteien, nach dem bei gemeinnützigen Enteignungen vorgesehenen Verfahren festgelegt wird.

TITEL 4 — Vertrag über die Landpacht von Grundstücken, für die eine Umweltgenehmigung für einen Tagebau erteilt wurde, sowie deren Nebenanlagen

Art. D.VII.15. Im Falle eines Pachtvertrags über Grundstücke, für die eine Umweltgenehmigung für einen Tagebau erteilt wurde, sowie deren Nebenanlagen und in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien darf der Unternehmer über die den Gegenstand einer Umweltgenehmigung bildenden Grundstücke erst nach der Ernte der darauf zur Zeit der Erteilung dieser Genehmigung heranwachsenden Produkte verfügen. Die dem Pächter zustehenden Entschädigungen sind die in den Artikeln 45 und 46 des Zivilgesetzbuches, Buch 3, Titel 8, Kapitel 2, Abschnitt 3: Besondere Regeln über die Landpachtverträge vorgesehenen Entschädigungen.

TITEL 5 — Aufhebung oder Revision von Beschränkungen, die bei der Schließung von Bergwerksschächten auferlegt werden

Art. D.VII.16. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte kann die Auflagen, die in den Beschlüssen des Ständigen Ausschusses des Provinzialrates gemäß Artikel 16 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug einer Bergbaugenehmigung oder aufgrund früherer Gesetzgebungen getroffen wurden, auf Antrag des Eigentümers des an der Oberfläche liegenden Grundstücks oder anlässlich von Anträgen auf eine Städtebau- oder Verstärkungsgenehmigung im Sinne des GRE oder gleichwertiger Genehmigungen in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft aufheben oder revidieren.

Teil 8 — Bestimmungen für die Nachsorge in Bezug auf Exklusivgenehmigungen für die Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen

TITEL 1 — Grundsätze

Art. D.VIII.1. Paragraf 1. Die mit einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen verbundenen Rechte enden entweder mit Ablauf der Exklusivgenehmigung oder durch Rücknahme oder Verzicht des Inhabers.

Paragraf 2. Ablauf, Entzug oder Verzicht auf die Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung lassen die Bestimmungen über die Nachsorge vollständig bestehen, bis der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte festgestellt hat, dass die Nachsorgeverpflichtungen vollständig erfüllt sind, und der Freigabe der damit verbundenen Sicherheit zugestimmt hat.

Paragraf 3. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen muss der Inhaber der Exklusivgenehmigung entweder:

- 1° einen Antrag auf Verlängerung der Exklusivgenehmigung oder gegebenenfalls einen neuen Antrag stellen;
- 2° die in der Umweltgenehmigung vorgesehenen ersten Maßnahmen der Sanierung und die Maßnahmen der Nachsorge durchführen.

Art. D.VIII.2 Die aufgelösten Gesellschaften dürfen ihre Liquidation nicht abschließen, bevor der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte die vollständige Erfüllung der durch die Exklusivgenehmigung auferlegten Nachsorgeverpflichtungen festgestellt und die Aufhebung der diesbezüglichen Sicherheit genehmigt hat oder von Amts wegen Verpflichtungen realisiert und die Sicherheit aktiviert hat.

Art. D.VIII.3. Paragraf 1. Innerhalb von sechzig Tagen nach dem Verzicht, dem Ablauf der in Artikel D.VIII.1 genannten Frist oder dem Rückzug kann die Regierung beschließen, die Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen auszusetzen, falls die Wallonische Region beschließt, die Nutzung oder Erkundung selbst wieder aufzunehmen oder eine Ausschreibung gemäß Artikel D.VI.12 durchzuführen.

In einem solchen Fall nimmt der Inhaber der Exklusivgenehmigung während eines Zeitraums von drei Jahren ab der Zustellung des Regierungsbeschlusses die Instandhaltung der unterirdischen Arbeiten und Anlagen, einschließlich der Tagebaugruben, vor, die für ihre Erhaltung erforderlich sind. Im Falle einer tatsächlichen Wiederaufnahme der Erkundung oder Nutzung kann die Dreijahresfrist von der Regierung verkürzt werden.

Diese Entscheidung bedeutet, dass die Verpflichtungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ausgesetzt werden.

Paragraf 2. Der Verzicht des Inhabers der exklusiven Nutzungsgenehmigung zieht von Rechts wegen die in Paragraf 1 genannte Unterhaltspflicht nach sich, es sei denn, der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte befreit den Inhaber davon durch eine Entscheidung, die feststellt, dass die Lagerstätte genutzt wurde oder nicht mehr wirtschaftlich abbaubar ist.

Art. D.VIII.4. Kommt der Inhaber einer Exklusivgenehmigung seinen Verpflichtungen zur Nachsorge oder Instandhaltung nicht nach, so kann der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte diese nach Aufforderung durch den Inhaber der ausschließlichen Genehmigung auf dessen Kosten von Amts wegen übernehmen. In dringenden Fällen kann der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte dies auch ohne diese Formalität veranlassen.

Um diese Amtshandlungen durchzuführen, greift der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte auf die Sicherheit zurück. Wenn der Betrag nicht ausreicht, fordert er die zusätzlich entstandenen Kosten vom Inhaber der Exklusivgenehmigung zurück.

TITEL 2 — *Nachsorgeplan*

Art. D.VIII.5. Paragraf 1. Der Nachsorgeplan, der gegebenenfalls gemäß Artikel D.VI.47, Paragraf 1 angepasst wird, legt die Ziele und den Gesamtrahmen auf der Ebene des Perimeters der Exklusivgenehmigung fest:

1° der Wiedereingliederung der Standorte von Erkundungs- und Nutzungsaktivitäten und der von diesen Aktivitäten beeinflussten Gebiete in ihre Umwelt;

2° der Überwachung nach erfolgter Instandsetzung;

3° oder Maßnahmen zur Linderung der dauerhaften negativen Folgen, wie z. B. der Entwässerung.

Paragraf 2. Der Nachsorgeplan enthält mindestens die operativen Bestimmungen bezüglich:

1° der Auswirkungen von Senkungen;

2° der geotechnischen Risiken, die mit unterirdischen Bauwerken verbunden sind;

3° des Zustands des Grund- und Oberflächenwassers;

4° der induzierten Seismizität;

5° des Aufsteigens von Gasen und radioaktiven Elementen;

6° der Erhaltung, Schaffung oder Beseitigung von natürlichen Lebensräumen und/oder Arten;

7° der Entwässerung.

Die Regierung kann den Mindestinhalt des Plans ergänzen und präzisieren.

Teil 9 — **Behebung von Schäden, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen für die Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen verursacht wurden**

TITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Art. D.IX.1. Paragraf 1. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen ersetzt von Rechts wegen alle Schäden, die entweder durch die Erkundung oder durch die Nutzung von Bodenschätzen verursacht wurden, einschließlich Umweltschäden im Sinne von Teil VII des Buches 1 des Umweltgesetzbuches und aller anderen ökologischen Schäden.

Paragraf 2. Unbeschadet seines Beitragsanteils zum gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden gemäß Artikel D.IX.4 stellt der Inhaber der Erkundungs- oder Nutzungsgenehmigung auf Verlangen des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten eine Sicherheit, wenn die Arbeiten geeignet sind, innerhalb einer kurzen Frist einen bestimmten Schaden zu verursachen, und wenn zu befürchten ist, dass seine Mittel nicht ausreichen, um seiner eventuellen Haftung nachzukommen.

Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte legt die Art und Höhe der in Absatz 1 genannten Sicherheit fest.

Paragraf 3. Im Falle des Übergangs oder der Übertragung der Rechte aus einer Erkundungs- oder Nutzungsgenehmigung haften der bisherige und der neue Inhaber der Exklusivgenehmigung gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus Arbeiten herrühren, die zum Zeitpunkt des Übergangs oder der Übertragung bereits durchgeführt wurden.

Art. D.IX.2. Der Inhaber einer abgelaufenen, zurückgezogenen oder aufgegebenen Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen ersetzt die in Artikel D.IX.1 Paragraf 1 genannten Schäden, die durch seine Arbeiten, einschließlich der fest installierten Schächte, Stollen und anderen unterirdischen Bauwerke, verursacht wurden, bis zur Entscheidung des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgeverpflichtungen bescheinigt.

Art. D.IX.3. Paragraf 1. Jede verfahrenseinleitende Klage auf Entschädigung einer durch Handlungen und Arbeiten zur Nutzung von Bodenschätzen geschädigten Person, die Eigentümer ist, wird auf Antrag einer der Parteien vorab dem zuständigen Richter der ersten Instanz zur Schlichtung vorgelegt.

Im Falle einer Anfechtung der Haftung erklärt der Inhaber der Exklusivgenehmigung dies beim Erscheinen im Schlichtungsverfahren.

Wenn seine Haftung nicht bestritten wird, macht der Inhaber der Exklusivgenehmigung dem Kläger innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung ein unwiderrufliches Vergleichsangebot. In dringenden Fällen wird vom zuständigen Richter eine kürzere Frist festgelegt. Kommt es zu einer Einigung, wird diese im Schlichtungsprotokoll festgehalten und die Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel versehen.

Paragraf 2. Die Sachverständigen werden aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die einen Abschluss als Bergbauingenieur oder Bergbauingenieur und Geologe haben, oder aus dem Kreis der Personen, die auf dem Gebiet des Bergbaus und seiner Arbeiten oder der Nutzung von Gas oder geothermischen Ressourcen bekannt und erfahren sind, je nachdem, was zutrifft.

Paragraf 3. Kein Plan wird als Beweisstück in einem Streitfall zugelassen, wenn er nicht von einer Person aufgenommen oder überprüft wurde, die das Diplom eines Bauingenieurs für Bergbau oder eines Bauingenieurs für Bergbau und Geologie hat. Die Überprüfung der Pläne ist immer kostenlos.

Paragraf 4. Die Wiedergutmachung jedes anderen ökologischen Schadens, der nicht unter die Umweltschäden im Sinne von Teil VII des Buches 1 des Umweltgesetzbuches fällt, wird vom Öffentlichen Dienst der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten beantragt.

TITEL 2 — Gemeinsamer Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.IX.4. Paragraf 1. Es wird ein gemeinsamer Haushaltsgarantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung von Bodenschätzen im Anwendungsbereich dieses Gesetzbuches eingerichtet.

Paragraf 2. Der Fonds wird gespeist durch:

1° Inhaber von Exklusivlizenzen für die Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen nach folgender Aufteilung:

a) ein pauschaler Teil des Beitrags wird vor der Umsetzung der Genehmigung gezahlt. Die tatsächliche Zahlung des Beitrags ist Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit der Genehmigung;

b) ein Teil des Beitrags wird jährlich gezahlt, abhängig vom

Stand der Erkundungs- und Nutzungsarbeiten;

2° einen Pauschalbeitrag der Inhaber von Förderkonzessionen und Exklusivgenehmigungen für die Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen in Höhe von dreißig Euro pro Schacht, der auf der Konzession oder dem Perimeter der Exklusivgenehmigung gezählt wurde.

Die Regierung legt den Betrag des pauschalen Teils des in Absatz 1, Ziffer 1, a) genannten Beitrags fest.

Paragraf 3. Der jährliche Beitrag zum Fonds für die Inhaber von Exklusivgenehmigungen gemäß Paragraf 2, mit Ausnahme von Exklusivgenehmigungen für Standorte zur geologischen Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie und von Exklusivgenehmigungen für Lagerstätten der Tiefengeothermie zum Zwecke der Energieerzeugung, ist proportional zum jährlich geförderten Volumen.

Er wird in Abhängigkeit von der verwendeten Betriebstechnik durch einen von der Regierung festgelegten Umweltfaktor für den Betrieb bestimmt, der umweltfreundliche Techniken begünstigt.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$C.F. = f \times V \times tF$ wobei:

- C.F. der jährliche Beitrag zum Fonds, ausgedrückt in Euro, ist;

- f der Umweltfaktor der Nutzung ist;

- V das im vergangenen Jahr genutzte Volumen, einschließlich Nebenprodukten und Bergematerial, ausgedrückt in Nm³ für gasförmige Extrakte und in m³ für nicht gasförmige Extrakte ist;

- tF der Beitragssatz zum Fonds ist, ausgedrückt in Euro/Nm³.

Die Regierung legt die Werte des tF-Satzes für jede Art von genutztem Stoff fest.

Paragraf 4. Abweichend von Paragraf 3 beträgt der jährliche Beitrag zum Fonds für die Inhaber einer Exklusivgenehmigung für Standorte zur geologischen Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie und einer Exklusivgenehmigung für Lagerstätten der Tiefengeothermie zum Zwecke der Energieerzeugung fünftausend Euro pro Jahr pro doppelter Bohrung, d. h. zweitausendfünfhundert Euro pro Bohrung, indiziert am 1. Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des vorangehenden Monats Oktober. Sie sind an den Pivot-Index für den Monat Oktober 2023 geknüpft.

Art. D.IX.5. Paragraf 1. Der Fonds leistet Ersatz für Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Straßen, die durch Nutzungen verursacht wurden, die aufgrund einer Exklusivgenehmigung für die Erkundung oder Nutzung oder aufgrund einer Exklusivgenehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen erfolgen, wenn der Inhaber der Genehmigung insolvent ist oder nicht mehr existiert, unter der Bedingung, dass die beschädigten Güter ordnungsgemäß durch oder aufgrund einer Erklärung oder einer Umweltgenehmigung oder einer Baugenehmigung oder einer Globalgenehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen erforderlichen Genehmigung genehmigt wurden.

Paragraf 2. Der Fonds tritt für die Behebung von Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Straßen ein, die durch Nutzungen verursacht werden, die aufgrund einer bestehenden oder entzogenen Bergbaukonzession erfolgen, wenn der Konzessionär zahlungsunfähig ist oder nicht mehr existiert, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1° Die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen wurden zuvor vom Antragsteller eingeleitet und führten nicht zu einer Entschädigung;

2° Der Schaden steht im Zusammenhang mit alten Schächten und Grubenausgängen oder einem Abschnitt eines Stollens in geringer Tiefe, die in der Konzession enthalten sind;

3° Die beschädigten Güter sind ordnungsgemäß aufgrund einer Umweltgenehmigung oder einer Baugenehmigung oder einer Globalgenehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen erforderlichen Genehmigung zugelassen.

Art. D.IX.6. Paragraf 1. Der Fonds tritt in den folgenden Fällen ein:

1° bei Schadenersatzansprüchen auf der Grundlage eines Urteils oder einer Vereinbarung, die den säumigen Genehmigungsinhaber zum Schadenersatz verpflichtet;

2° für die vom Bürgermeister angeordneten Sicherungsarbeiten, den mit der Überwachung beauftragten Beamten gemäß Artikel D.146 bis D.154 des ersten Buches des Umweltgesetzbuches oder dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten gemäß den in Artikel D.X.3 und Artikel D.169 des ersten Buches des Umweltgesetzbuches festgelegten Verfahren, unter der Bedingung, dass diese Arbeiten vorher vom für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten genehmigt wurden, für die Gesamtheit oder einen Teil der genehmigungspflichtigen Arbeiten, unbeschadet der anderen erforderlichen Genehmigungen;

3° für Sicherungsarbeiten, die an seinem Eigentum vom Eigentümer, der keine Bodenschätze nutzt, durchzuführen sind, und unter der Voraussetzung, dass diese Arbeiten vorher vom für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten genehmigt wurden, für alle oder einen Teil der genehmigungspflichtigen Arbeiten, unbeschadet der anderen erforderlichen Genehmigungen;

4° für die Finanzierung von Studien und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken im Untergrund.

Paragraf 2. Die Regierung sieht das Verfahren für die vorherige Zustimmung zu den Arbeiten sowie das Verfahren für die Rückerstattung der Kosten für die Sicherungsarbeiten vor.

Die Person, die für eine Entschädigung zur Deckung von Schäden im Zusammenhang mit der Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen in Frage kommt und einen entsprechenden Antrag stellt, muss den Beweis für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit im Untergrund und dem erlittenen Schaden erbringen.

Die Gewährung der Entschädigung hängt ggf. von der vorherigen Sicherung der Schadensursache gemäß den Anweisungen des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten ab.

Das Erstattungsverfahren ist nur dann anwendbar, wenn der Schaden nicht bereits durch ein anderes Entschädigungssystem abgedeckt wurde.

Paragraf 3. Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten wird vom für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten festgestellt. Die Intervention basiert auf einer Rechnung eines von Buildwise zugelassenen Unternehmens.

Art. D.IX.7. Die Regierung legt die Regeln für die Funktionsweise und die Intervention des Gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung von Bodenschätzen fest.

Teil 10 — Überwachung, Verwaltungsmaßnahmen, Verstöße und Sanktionen

TITEL 1 — Überwachung und Verwaltungsmaßnahmen

KAPITEL 1 — Überwachung

Art. D.X.1. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte und die von der Regierung ernannten Vertrags- oder statutarischen Bediensteten üben eine polizeiliche Aufsicht über die Erhaltung von Gebäuden und die Sicherheit des Bodens aus. Sie beobachten, wie die Nutzung erfolgt, um die Betreiber über Mängel oder Verbesserungen bei der Nutzung aufzuklären.

Art. D.X.2. Unbeschadet der Bestimmungen in Buch 1 des Umweltgesetzbuches stellen die Inhaber von Exklusivgenehmigungen dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten und den von der Regierung ernannten statutarischen oder vertraglichen Bediensteten alle Mittel zur Verfügung, um die Arbeiten zu besichtigen und insbesondere jeden Ort zu betreten, mit Ausnahme dessen, was eine Wohnung darstellt. Sie legen auf Verlangen alle für die Mission notwendigen Dokumente vor. Bei Besuchen unter Tage lassen sie sie von einer Person begleiten, die befugt ist, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen.

Art. D.X.3. Unbeschadet der in Buch 1 des Umweltgesetzbuches und im Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Bestimmungen gewähren die Eigentümer und Bewohner von Grundstücken, auf denen sich ehemalige Schächte oder Bauwerke befinden, die in der in Artikel D.IV.1 genannten Untergrunddatenbank verzeichnet sind, dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten, den von der Regierung ernannten statutarischen oder vertraglichen Bediensteten und den Inhabern von Exklusivgenehmigungen oder Bergbaukonzessionen zwecks Überprüfung des Zustands und der Sicherheit der Bauwerke Zugang zu den Schächten und Bauwerken.

Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte hat das Recht, die Grundstücke zu betreten, die durchquert werden müssen, um die in Absatz 1 genannten Grundstücke zu erreichen.

KAPITEL 2 — Verwaltungsmaßnahmen

Art. D.X.4. Paragraf 1. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte ist ebenso wie die von der Regierung ernannten Bediensteten dafür zuständig, die in Artikel 71 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Maßnahmen für die Tätigkeiten, Anlagen und Einrichtungen zu ergreifen, die gemäß diesem Teil einer Umweltgenehmigung unterliegen. Die in dem genannten Artikel vorgesehenen Interventionsmöglichkeiten werden auf Bedrohungen der Erhaltung unterirdischer Bauwerke, der Solidität von Arbeiten, die im Untergrund oder an der Oberfläche vorgenommen werden, sowie auf die Erhaltung von Eigentum ausgeweitet.

Paragraf 2. Die Arbeiten, einschließlich der Arbeiten, die zur Sicherung der alten Schächte, die innerhalb des Umfangs der ausschließlichen Bergbaugenehmigung bestehen, durchzuführen sind, gehen zu Lasten des Inhabers der exklusiven Nutzungsgenehmigung oder des Betreibers einer Einrichtung, die einer Umweltgenehmigung unterliegt, auch wenn diese Arbeiten von Amts wegen durchgeführt werden.

Paragraf 3. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte und die in Paragraf 1 genannten Beamten können bei der Ausübung ihrer Aufgaben die öffentliche Gewalt anfordern.

Art. D.X.5. Wenn es keinen Betreiber mehr gibt oder der Betreiber zahlungsunfähig ist, haben die in Artikel D.X.4 genannten Beamten die gleichen Vorrechte gegenüber den Eigentümern der betroffenen Güter.

TITEL 2 — Verstöße und Strafmaßnahmen

Art. D.X.6. § 1. Begeht einen Verstoß der zweiten Kategorie im Sinne von Artikel D.178, § 2, Absatz 3 des Buches I des Umweltgesetzbuches, derjenige der:

1° die in Artikel D.I.1, § 2, Absatz 1, 1° bis 4° genannten Bodenschätze erkundet oder nutzt, ohne über die nach den Artikeln D.VI.1 und D.VI.3 erforderliche Exklusivgenehmigung zu verfügen;

2° gegen die Klauseln und Bedingungen verstößt, die in die Exklusivgenehmigungen für die Erkundung oder die Nutzung, die Urkunden über die Bergbaukonzession und die Lastenhefte der Genehmigungen zur Erkundung und Nutzung aufgenommen wurden;

3° gegen die allgemeinen und besonderen Bedingungen für Exklusivgenehmigungen verstößt, die in den Artikeln D.VI.45 bis D.VI.54 vorgesehen sind;

4° den Anordnungen des für die Nutzung des Untergrundes zuständiger Beamten gemäß Artikel D.X.4 nicht Folge leistet;

5° eine Vorrichtung zur Sicherung oder Schließung alter Bergwerksschächte und -ausgänge beschädigt, entfernt oder den Zugang dazu behindert;

6° in Bauwerke und Bergbauschächte eindringt, zu denen der Zugang verboten ist;

7° die Aufgabe des für die Nutzung des Untergrundes zuständiger Beamten behindert, die stillgelegten Schächte zu kontrollieren, die gemäß Artikel D.IV.1 in der Datenbank für den Untergrund eingetragen sind.

§ 2. Eine Straftat der zweiten Kategorie im Sinne von Teil VIII des dekretalen Teils von Buch 1 des Umweltgesetzbuches begeht der Inhaber einer Bergbaukonzession, der die in Artikel D.XII.2 genannte Verpflichtung zur Sicherung aller Schächte seiner Konzession und zur Berichterstattung an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzbuches nicht erfüllt.

Art. D.X.7. Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie im Sinne von Artikel D.178 des Teils VIII des dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches begeht derjenige, der gegen die Bestimmungen des Titels V oder gegen die in Anwendung dessen verabschiedeten Verordnungsbestimmungen verstößt.

Teil 11 — Bestimmungen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. D.XI.1 Dieser Teil gilt für die Erkundung und geologische Speicherung von CO₂.

Dieser Teil gilt nicht für die geologische Speicherung von CO₂ mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen, die zu Forschungs- und Entwicklungszwecken oder zur Erprobung neuer Produkte und Verfahren durchgeführt wird.

Art. D.XI.2 Für die Anwendung dieses Teils gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° geologische Speicherung von CO₂: die Injektion mit gleichzeitiger Speicherung von CO₂-Flüssen in unterirdische geologische Formationen;

2° die Speicherstätte: ein definiertes Volumen innerhalb einer geologischen Formation, das für die geologische Speicherung von CO₂ genutzt wird, sowie die dazugehörigen Oberflächen- und Injektionsanlagen;

3° Leckage: jede Freisetzung von CO₂ aus dem Speicherkomplex;

4° Speicherkomplex: die Speicherstätte und der umgebende geologische Bereich, der die Gesamtintegrität und -sicherheit des Speichers beeinflussen kann, d. h. die sekundären Umschließungsformationen;

5° die hydraulische Einheit: der mit der hydraulischen Aktivität verbundene poröse Raum, in dem eine technisch messbare Druckleitfähigkeit beobachtet wird und der durch Strömungsbarrieren wie Verwerfungen, Salzdome, lithologische Barrieren oder durch einen Schwund oder einen Aufschluss der Formation begrenzt wird;

6° Erkundung: die Bewertung potenzieller Speicherkomplexe für die geologische Speicherung von CO₂ durch Aktivitäten in unterirdischen Formationen wie Bohrungen zur Gewinnung geologischer Informationen über die im potenziellen Speicherkomplex enthaltenen Schichten und gegebenenfalls die Durchführung von Injektionstests zur Charakterisierung der Speicherstätte;

7° Erkundungsgenehmigung: die Entscheidung der Regierung, die die Erkundung genehmigt und die Bedingungen festlegt, unter denen sie stattfinden darf;

8° Betreiber: jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Sektors, die eine Speicherstätte betreibt oder kontrolliert oder der eine entscheidende wirtschaftliche Verfügungsgewalt über den technischen Betrieb der Speicherstätte übertragen wurde;

9° Speichergenehmigung: der Regierungsbeschluss, der die geologische Speicherung von CO₂ in einer Speicherstätte durch den Betreiber genehmigt und die Bedingungen festlegt, unter denen diese stattfinden kann;

10° wesentliche Änderung: jede nicht in der Speichergenehmigung vorgesehene Änderung, die wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben wird;

11° CO₂-Fluss: ein Stofffluss, der aus Verfahren zur CO₂-Abscheidung resultiert;

12° das CO₂-Diffusionsgebiet: das Volumen, in dem CO₂ in geologischen Formationen diffundiert;

13° Migration: die Bewegung von CO₂ innerhalb des Speicherkomplexes;

14° erhebliche Unregelmäßigkeit: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf den Zustand des Speicherkomplexes selbst, die ein Leckagerisiko oder ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringt;

15° signifikantes Risiko: die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens und der Schwere des Schadens, die nicht verkannt werden kann, ohne die umweltverträgliche geologische Speicherung von Kohlendioxid als Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel für die betreffende Speicherstätte in Frage zu stellen;

16° Korrekturmaßnahmen: Maßnahmen, die ergriffen werden, um erhebliche Unregelmäßigkeiten zu korrigieren oder Lecks zu stoppen, um die Freisetzung von CO₂ aus dem Speicherkomplex zu verhindern oder zu stoppen;

17° Schließung einer Speicherstätte: die endgültige Einstellung der Injektion von CO₂ in diese Speicherstätte;

18° Nachsorge: der Zeitraum nach der Schließung einer Speicherstätte, einschließlich des Zeitraums nach der Übertragung der Verantwortung auf die Wallonische Region;

19° das Transportnetz: das Pipelinennetz, einschließlich der zugehörigen Verdichtungs- und Entspannungsstationen, das dazu bestimmt ist, das CO₂ zur Speicherstätte zu transportieren;

20° das Dekret vom 10. November 2004: das Dekret vom 10. November 2004 zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, zur Einrichtung eines wallonischen Kyoto-Fonds und zu den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls;

21° die Richtlinie 2009/31/EG: die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

TITEL 2 — Auswahl der Speicherstätten

Art. D.XI.3. Paragraf 1. Die Speicherstätten werden von der Regierung nach einer Bewertung der verfügbaren Speicherkapazität in bestimmten Teilen oder der Gesamtheit des Gebiets der Wallonischen Region bestimmt.

Paragraf 2. Die Bewertung der verfügbaren Speicherkapazität erfolgt durch den Inhaber einer Erkundungsgenehmigung gemäß Artikel D.XI.4 Paragraf 1 und gemäß den in Anhang 1 festgelegten Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung.

Paragraf 3. Eine geologische Formation innerhalb eines festgelegten Bereichs wird nur dann als Speicherstätte bestimmt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen weder ein signifikantes Leckagerisiko noch ein signifikantes Umwelt- oder Gesundheitsrisiko besteht.

TITEL 3 — Bestimmungen zu Erkundungs- und Speichergenehmigungen

KAPITEL 1 — Gemeinsame Bestimmungen

Art. D.XI.4. Paragraf 1. Die Erkundung darf nicht ohne eine Erkundungsgenehmigung durchgeführt werden, die nach den Bestimmungen dieses Kapitels erteilt wird.

Die geologische Speicherung von CO₂ darf nur in einer gemäß Artikel D.XI.3 ausgewiesenen Speicherstätte erfolgen und darf nicht ohne eine nach den Bestimmungen dieses Kapitels erteilte Speichergenehmigung aufgenommen werden.

Paragraf 2. Der Inhaber einer Erkundungsgenehmigung ist als einziger berechtigt, den potenziellen CO₂-Speicherkomplex zu erkunden. Es darf nur einen Betreiber pro Speicherstätte geben.

Während der Gültigkeitsdauer einer Erkundungsgenehmigung und während des Verfahrens zur Erteilung einer Speichergenehmigung dürfen nach diesem Teil oder nach einer anderen Verwaltungspolizei keine weiteren Aktivitäten oder unvereinbaren Nutzungen des Komplexes genehmigt werden. Erkundungs- und Speichergenehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen unvereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden.

Paragraf 3. Die Speichergenehmigung für eine bestimmte Stätte wird vorrangig dem Inhaber der Erkundungsgenehmigung für diese Stätte erteilt, sofern die Erkundung der betreffenden Stätte abgeschlossen ist, alle in der Erkundungsgenehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt sind und der Antrag auf eine Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.5, Paragraf 3 während der Gültigkeitsdauer der Erkundungsgenehmigung abgeschickt wurde.

Art. D.XI.5. Paragraf 1. Der Antrag auf eine Genehmigung wird in fünffacher Ausfertigung an die Regierung geschickt.

Paragraf 2. Der Antrag auf eine Erkundungsgenehmigung enthält mindestens die folgenden Angaben:

1° Name, Vornamen, Eigenschaft und Wohnsitz des Antragstellers:

a) wenn der Antrag im Namen einer Gesellschaft gestellt wird, den Namen, die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft, ein Exemplar der koordinierten Satzung und einen Nachweis der Befugnisse der Person, die den Antrag unterzeichnet hat;

b) wenn der Antrag von mehreren Unternehmen gestellt wird, die gemeinsam und gesamtschuldnerisch handeln, werden die Angaben zum Antragsteller von jedem dieser Unternehmen gemacht;

2° die Lage und Beschreibung der Anlagen und/oder Aktivitäten, die im Rahmen der Erkundung geplant sind;

3° die Art, die Mengen und die signifikanten Auswirkungen der vorhersehbaren Emissionen der Erkundungstätigkeit in jedes Medium;

4° die Identifizierung der vorgesehenen Techniken zur Vermeidung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Verringerung dieser Emissionen;

5° Beschreibung von durch den Menschen verursachten Dienstbarkeiten und/oder konventionellen Verpflichtungen bezüglich der Bodennutzung, die der Durchführung der Erkundung entgegenstehen;

6° die Geltungsdauer der beantragten Erkundungsgenehmigung;

7° ihre geografischen Grenzen;

8° Bergbaugenehmigungen und -konzessionen, Exklusivgenehmigungen für die Suche und Förderung von Erdöl und brennbarem Gas, Genehmigungen für die Erkundung und Nutzung eines geothermischen Vorkommens, Genehmigungen für die Erkundung und Speicherung, die in Anwendung des vorliegenden Dekrets erteilt wurden, und föderale Genehmigungen für den Betrieb eines Standorts „unterirdische Erdgasspeicher“, der ganz oder teilweise im beantragten Perimeter liegt und sich im Besitz des Antragstellers oder von Dritten befindet;

9° das allgemeine Programm und die zeitliche Abfolge der Arbeiten, die der Antragsteller während der Dauer der Erkundungsgenehmigung durchzuführen beabsichtigt;

10° die finanzielle Mindestinvestition, zu der sich der Antragsteller für die Suche verpflichtet;

11° die folgenden Dokumente, die die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers belegen, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen sowie die aus der Erteilung der Erkundungsgenehmigung resultierenden Kosten zu tragen:

a) Titel, Diplome und berufliche Referenzen der Führungskräfte des Unternehmens, die für die Leitung und Überwachung der Erkundungs- oder Nutzungsarbeiten verantwortlich sind;

b) eine Liste der Arbeiten zur Erkundung oder Förderung von Erdöl, brennbaren Gasen oder Bergwerken, an denen das Unternehmen in den letzten drei Jahren beteiligt war, mit einer Kurzbeschreibung der wichtigsten Arbeiten;

c) eine Beschreibung der personellen und technischen Mittel, die für die Ausführung der Arbeiten vorgesehen sind;

d) die letzten drei Bilanzen und Abschlüsse des Unternehmens;

e) die außerbilanziellen Verpflichtungen des Unternehmens, die von ihm gewährten Garantien und Bürgschaften, eine Darstellung der laufenden Rechtsstreitigkeiten und der finanziellen Risiken, die sich daraus für das Unternehmen ergeben könnten;

f) die Garantien und Bürgschaften, die dem Unternehmen gewährt werden;

g) alle anderen geeigneten Dokumente zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit;

h) alle vom für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten verlangten zusätzlichen Erläuterungen zu den in diesem Absatz genannten Informationen und Unterlagen;

12° die folgenden kartografischen Unterlagen, vom allgemeinen bis zum genauesten, vom Antragsteller unterzeichnet und unter Bedingungen vorgelegt, die ihre Erhaltung gewährleisten:

a) ein Exemplar einer Karte im kleinen Maßstab 1:100.000, auf der der Perimeter eingezeichnet ist in einem Teil des Gebiets der Region beantragt;

b) ein Exemplar einer Karte im Maßstab 1:20.000, auf der die Gipfel und Grenzen des beantragten Perimeters, die zu ihrer Definition dienenden geografischen und geodätischen Punkte und gegebenenfalls die Grenzen der in Punkt 8 genannten Rechtsakte, die ganz oder teilweise innerhalb dieses Perimeters liegen, angegeben sind;

13° ein Schriftstück, das die Grenzen dieses Perimeters begründet und Informationen über die bereits innerhalb dieses Perimeters durchgeführten Erkundungs- oder Nutzungsarbeiten und deren Ergebnisse enthält;

14° eine elektronische Kopie der Antragsakte.

Paragraf 3. Der Antrag auf eine Speichergenehmigung enthält mindestens die folgenden Angaben:

1° die in Paragraf 2, Ziffer 1, 5, 7, 8, 10 und 11 genannten Informationen;

2° die Charakterisierung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes und die Bewertung der wahrscheinlichen Sicherheit der Speicherung gemäß Artikel D.XI.3, Paragrafen 2 und 3;

3° die Gesamtmenge an CO₂, die injiziert und gespeichert werden soll, sowie die geplanten Quellen und Transportmethoden, die Zusammensetzung der CO₂-Flüsse, die Injektionsraten und -drücke und der Standort der Injektionsanlagen;

4° eine Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten;

5° einen Vorschlag für einen Überwachungsplan gemäß Artikel D.XI.23, Paragraf 2;

6° einen Vorschlag für Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel D.XI.26, Paragraf 2;

7° einen Vorschlag für einen vorläufigen Nachsorgeplan gemäß Artikel D.XI.27, Paragraph 3;

8° eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts, die den Bestimmungen des Kapitels 3 von Teil 5 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches entspricht;

9° den Nachweis, dass die finanzielle Sicherheit oder eine andere gleichwertige Bestimmung nach Artikel D.XI.29 vor Beginn der Injektion gültig und wirksam ist;

10° eine elektronische Kopie der Antragsakte.

Art. D.XI.6. Paragraph 1. Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach Artikel D.XI.5 Paragraph 2 oder 3 erforderlich sind, je nachdem, ob es sich um einen Antrag auf Erteilung einer Erkundungsgenehmigung oder um einen Antrag auf Erteilung einer Speichergenehmigung handelt.

Paragraph 2. (1) Der Antrag ist unzulässig, wenn:

1° er unter Verletzung von Artikel D.XI.5 Paragraph 1 eingereicht wurde;

2° er zweimal als unvollständig eingestuft wird;

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Artikel D.XI.7, Paragraph 2 genannten Frist vorlegt.

Art. D.XI.7. Paragraph 1. Die Regierung entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags die Entscheidung zu, mit der der Antrag für vollständig und zulässig erklärt wird.

Wenn der Antrag unvollständig ist, schickt die Regierung dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Dokumente und gibt an, dass das Verfahren ab dem Tag, an dem die Dokumente bei der Regierung eingehen, neu beginnt.

Paragraph 2. Der Antragsteller sendet der Regierung die geforderten Ergänzungen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen zu. Wenn der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übermittelt hat, erklärt die Regierung den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Antrag auf Erteilung einer Genehmigung umfasst.

Paragraph 3. Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Ergänzungen durch die Regierung sendet diese dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

Wenn die Regierung den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt sie ihn für unzulässig.

Paragraph 4. Wenn der Antrag unzulässig ist, teilt die Regierung dem Antragsteller dies gemäß den in den Paragraphen 1 und 3 genannten Bedingungen und Fristen mit.

Art. D.XI.8. In der Entscheidung, mit der die Regierung den Antrag nach Artikel D.XI.7 für vollständig und zulässig erklärt, benennt die Regierung die Stellen, die zu konsultieren sind.

Art. Hat die Regierung dem Antragsteller die in Artikel D.XI.7 Paragraph 1, Absatz 1 oder die in Artikel D.XI.7 Paragraph 3 genannte Entscheidung nicht zugesandt, so wird der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig angesehen. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Art. D.XI.10. Die Verfahrensdauer bis zu einer Entscheidung nach Artikel D.XI.15 berechnet sich:

1° ab dem Tag, an dem die Regierung oder ihr Beauftragter ihre Entscheidung, die Zulässigkeit des Antrags zu bescheinigen, verschickt hat;

2° andernfalls ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Frist zur Übermittlung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags abgelaufen war.

Art. D.XI.11. Paragraph 1. Die öffentliche Untersuchung zum Antrag auf eine Speichergenehmigung wird gemäß Kapitel 3, Titel 3, Teil 3, Buch 1 des Umweltgesetzbuches durchgeführt.

Paragraph 2. An dem Tag, an dem die Regierung gemäß Artikel D.XI.7 die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags bescheinigt, oder nach Ablauf der in Artikel D.XI.9 genannten Frist, sendet sie eine Kopie der Antragsunterlagen sowie eventueller Ergänzungen an die gemäß Artikel D.29-4 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches bestimmten Gemeinden.

Paragraph 3. Die Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung gemäß Artikel D.29-7 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches wird innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Unterlagen ausgehängt.

Das Gemeindegremium jeder Gemeinde, in der eine öffentliche Untersuchung organisiert wurde, sendet innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Untersuchung die während der öffentlichen Untersuchung schriftlich und mündlich vorgebrachten Einwände und Beobachtungen, einschließlich des Protokolls gemäß Artikel D.29-19 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches, an die Regierung. Es fügt seine eventuelle Stellungnahme bei.

Art. D.XI.12. An dem Tag, an dem die Regierung die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags nach Artikel D.XI.7 bescheinigt, oder nach Ablauf der in Artikel D.XI.9 vorgesehenen Frist, übersendet sie eine Kopie der Antragsunterlagen sowie etwaige Ergänzungen zur Stellungnahme an die verschiedenen Instanzen, die sie nach Artikel D.XI.8 bestimmt.

Diese Instanzen schicken ihre Stellungnahmen innerhalb von 150 Tagen nach ihrer Befassung durch die Regierung oder ihren Beauftragten ab.

Innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Regierung den Antrag auf Erteilung einer Speichergenehmigung als vollständig und zulässig erachtet, informiert sie die Europäische Kommission darüber, dass der Antrag bei ihr vorliegt.

Art. D.XI.13. Paragraph 1. Auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen erstellt die Regierung innerhalb von 200 Tagen den zusammenfassenden Bericht, der die im Laufe des Verfahrens eingeholten Stellungnahmen enthält und einen Vorschlag für eine Entscheidung enthält, der gegebenenfalls auch Betriebsbedingungen umfasst. Sie benachrichtigt den Antragsteller darüber.

Paragraph 2. Die in Paragraph 1 genannte Frist kann verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf hundert Tage nicht überschreiten. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller innerhalb der in Paragraph 1 genannten Frist zugesandt.

Paragraph 3. Wenn der Antrag sich auf eine Speichergenehmigung bezieht, schickt die Regierung den Antrag auf eine Speichergenehmigung, den zusammenfassenden Bericht und den diesem Bericht beigefügten Entscheidungsentwurf an die Europäische Kommission.

Ab dem Datum dieser Übersendung wird das Verfahren für einen Zeitraum von vier Monaten ausgesetzt, es sei denn, die Europäische Kommission hat die Regierung über ihren Beschluss informiert, keine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben; in diesem Fall endet die Aussetzung, sobald die Regierung diesen Beschluss erhalten hat.

Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist entscheidet die Regierung oder ihr Beauftragter innerhalb der in Artikel D.XI.15 genannten Frist über den Antrag.

Art. D.XI.14. Wenn der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist erstellt wurde, setzt die Regierung das Verfahren fort und berücksichtigt dabei insbesondere die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und alle anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen.

Wenn sich der Antrag auf eine Speichergenehmigung bezieht, sendet die Regierung die in Absatz 1 genannten Elemente an die Europäische Kommission.

Ab dem Datum der in Absatz 2 genannten Sendung wird das Verfahren für einen Zeitraum von vier Monaten ausgesetzt, es sei denn, die Europäische Kommission hat die Regierung von ihrem Beschluss unterrichtet, keine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben; in diesem Fall endet die Aussetzung mit dem Eingang dieses Beschlusses.

Nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist entscheidet die Regierung innerhalb der in Artikel D.XI.15 genannten Frist über den Antrag.

Art. D.XI.15. Die Regierung sendet ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von 250 Tagen, gegebenenfalls zuzüglich der in Artikel D.XI.13 Paragraph 2 genannten Verlängerungsfrist, an den Antragsteller sowie mit normaler Post an jede Behörde oder Verwaltung, die konsultiert wurde.

Wenn der zusammenfassende Bericht vor Ablauf der in Artikel D.XI.13 Paragraph 1 genannten Frist erstellt wird, sendet die Regierung ihre Entscheidung innerhalb von fünfzig Tagen nach Erstellung des zusammenfassenden Berichts an den Antragsteller sowie mit normaler Post an jede konsultierte Behörde oder Verwaltung.

Wenn die Regierung von der Stellungnahme der Europäischen Kommission abweicht, gibt sie die Gründe dafür an.

Die Regierung teilt ihre Entscheidung der Europäischen Kommission mit.

Art. D.XI.16. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn die Entscheidung nicht innerhalb der in Artikel D.XI.15 festgelegten Frist versandt wurde.

KAPITEL 2 — *Besondere Bestimmungen für die Erkundungsgenehmigung*

Art. D.XI.17. Paragraph 1. Der Beschluss über die Erteilung der Erkundungsgenehmigung enthält mindestens:

1° den Namen und die Adresse des Inhabers der Genehmigung;

2° die Gültigkeitsdauer der Genehmigung;

3° die Modalitäten, nach denen die Genehmigung verlängert werden kann, wenn sich herausstellt, dass die Gültigkeitsdauer der Genehmigung nicht ausreicht, um die Erkundung abzuschließen, wenn sie gemäß der Genehmigung durchgeführt wurde;

4° die geografischen Grenzen, innerhalb derer die Erkundung durchgeführt werden kann;

5° die Modalitäten und die Häufigkeit, mit der der Inhaber der Genehmigung der Regierung die in Artikel D.XI.24 genannten Elemente mitteilt.

Paragraph 2. Die Erkundungsgenehmigung wird für ein begrenztes Volumen und für eine Dauer erteilt, die nicht länger ist als die für die Durchführung der Erkundung erforderliche Zeit.

Paragraph 3. Die Regierung kann zusätzliche Vermerke für den Beschluss über die Erteilung der Erkundungsgenehmigung festlegen.

KAPITEL 3 — *Besondere Bestimmungen für die Speichergenehmigung*

Art. D.XI.18. Die Regierung stellt eine Speichergenehmigung nur dann aus, wenn sie sich auf Grundlage des nach Artikel D.XI.5 gestellten Antrags und aller anderen relevanten Informationen vergewissert hat, dass:

1° alle Anforderungen, die durch oder aufgrund dieses Teils und anderer einschlägiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die auf Anforderungen des europäischen Rechts folgen, erforderlich sind, erfüllt werden;

2° die Finanzen des Betreibers gesund sind und der Betreiber zuverlässig und technisch kompetent ist, um die Stätte zu betreiben und zu kontrollieren;

3° die berufliche und technische Weiterbildung und Schulung des Betreibers und aller Mitarbeiter sichergestellt wird;

4° wenn eine hydraulische Einheit mehr als eine Speicherstätte hat, die potenziellen Druckwechselwirkungen so sind, dass beide Stätten gleichzeitig die Anforderungen dieses Teils erfüllen können.

Die Regierung berücksichtigt jede Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Entwurf der Speichergenehmigung, die gemäß Artikel D.XI.13, Paragraph 3, und D.XI.14 abgegeben wurde.

Art. D.XI.19. Paragraph 1. Der Beschluss über die Erteilung der Speichergenehmigung enthält mindestens:

1° Namen und Adresse des Betreibers;

2° die Lage und Abgrenzung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes sowie nützliche Informationen über die hydraulische Einheit;

3° die Bedingungen, die für den Speichervorgang erfüllt werden müssen, die Gesamtmenge an CO₂, für die die geologische Speicherung genehmigt wurde, die Druckgrenzen des Reservoirs und die maximalen Injektionsraten und -drücke;

4° die Anforderungen an die Zusammensetzung des CO₂-Flusses und das Verfahren zur Annahme des CO₂-Flusses gemäß Artikel D.XI.22 sowie gegebenenfalls weitere Anforderungen an die Injektion und Speicherung, die insbesondere darauf abzielen, erhebliche Unregelmäßigkeiten zu verhindern;

5° den von der Regierung genehmigten Überwachungsplan, die Verpflichtung zur Umsetzung des Plans und die Anforderungen an die Aktualisierung des Plans gemäß Artikel D.XI.23 sowie die Anforderungen an die zu liefernden Informationen gemäß Artikel D.XI.24;

6° die Verpflichtung, die Regierung im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit zu informieren, den genehmigten Korrekturmaßnahmenplan und die Verpflichtung, diesen im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit umzusetzen, gemäß Artikel D.XI.26;

7° die Bedingungen für die Schließung und den genehmigten Plan vorläufiger Nachsorge gemäß Artikel D.XI.27;

8° alle Bestimmungen zur Änderung, Überprüfung, Aktualisierung und zum Entzug der Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.20;

9° die Verpflichtung, eine finanzielle Sicherheit oder eine andere gleichwertige Bestimmung gemäß Artikel D.XI.29 zu erstellen und aufrechtzuerhalten.

Paragraph 2. Die Regierung kann zusätzliche Vermerke für den Beschluss über die Erteilung der Speichergenehmigung festlegen.

Art. D.XI.20. Paragraf 1. Der Betreiber informiert die Regierung über alle geplanten Änderungen beim Betrieb einer Speicherstätte, auch über Änderungen, die ihn selbst betreffen. Gegebenenfalls aktualisiert die Regierung die Speichergenehmigung oder die an sie geknüpften Bedingungen.

Paragraf 2. Keine wesentliche Änderung darf vorgenommen werden, ohne dass eine neue oder aktualisierte Speichergenehmigung durch oder gemäß diesem Teil ausgestellt wurde.

Paragraf 3. Die Regierung überprüft und aktualisiert oder entzieht die Speichergenehmigung, falls erforderlich, entweder:

1° wenn ihr gemäß Artikel D.XI.26, Paragraf 1 Leckagen oder erhebliche Unregelmäßigkeiten mitgeteilt wurden oder sie davon Kenntnis erhalten hat;

2° wenn aus den nach Artikel D.XI.24 vorgelegten Berichten oder aus den nach Artikel D.XI.25 durchgeführten Umweltinspektionen hervorgeht, dass die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden oder dass die Gefahr von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten besteht;

3° wenn sie über andere Verstöße des Betreibers gegen die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen informiert wird;

4° wenn dies nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und technologischen Entwicklungen notwendig erscheint;

5° unbeschadet von Ziffer 1 bis 4 fünf Jahre nach dem Datum der Ausstellung der Genehmigung und danach alle zehn Jahre.

Wenn die Regierung die Aktualisierung oder den Entzug einer Speichergenehmigung in Erwägung zieht, benachrichtigt sie den Betreiber, es sei denn, es handelt sich um einen besonders begründeten Notfall. Der Betreiber verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um der Regierung schriftlich seine Bemerkungen zu übermitteln und anzugeben, ob er angehört werden möchte. Die Regierung teilt dem Betreiber unverzüglich das Datum und den Ort der Untersuchung mit, die innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags auf Untersuchung stattfindet.

Paragraf 4. Nach dem Entzug einer Speichergenehmigung gemäß Paragraf 3 stellt die Regierung eine neue Speichergenehmigung aus oder schließt die Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27, Paragraf 1, Ziffer 3.

Bis eine neue Speichergenehmigung erteilt wird, übernimmt die Regierung vorübergehend alle gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf:

1° die Akzeptanzkriterien, wenn sie sich für die Fortsetzung der CO₂-Injektionen entscheidet;

2° Überwachung und Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils;

3° die Rückgabe von Zertifikaten im Falle von Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004;

4° Maßnahmen zur Vorbeugung und Wiedergutmachung gemäß Artikel D.112, Absatz 1 und D.113 Absatz 1 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches.

Die Regierung fordert alle entstandenen Kosten vom früheren Betreiber zurück, auch unter Rückgriff auf die in Artikel D.XI.29 genannte finanzielle Sicherheit.

Im Falle einer Schließung der Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27, Paragraf 1, Ziffer 3 gilt Artikel D.XI.27, Paragraf 4.

TITEL 4 — Landnutzung

Art. D.XI.21. Paragraf 1. Der Inhaber einer Erkundungs- oder Speichergenehmigung darf in dem durch die Genehmigung abgegrenzten Gebiet und unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen Land nutzen, um dort alle erforderlichen Gebäude und Oberflächenanlagen zu errichten und die Arbeiten durchzuführen, die für die Durchführung der Aktivitäten, auf die sich die Genehmigung bezieht, erforderlich sind.

Die Nutzung von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet werden, erfordert die Zustimmung aller Personen, die Anspruch auf die Bodenfläche und die darauf errichteten Gebäude haben.

Unbeschadet des Absatzes 2 gestatten die in Bezug auf die Bodenfläche Berechtigten dem Inhaber einer nach diesem Teil erteilten Erkundungs- oder Speichergenehmigung, dort die Erkundung oder geologische Speicherung von CO₂ gemäß den Vorschriften, denen diese Tätigkeiten unterliegen, durchzuführen, wenn diese Tätigkeiten in einer Tiefe von mindestens achthundert Metern unter der Erdoberfläche stattfinden.

Diese Verpflichtung berührt nicht das Recht der Anspruchsberechtigten auf Entschädigung für Schäden an der Bodenoberfläche und den darauf errichteten Gebäuden sowie auf vorherige Entschädigung für den Nutzungsausfall infolge der Besetzung ihrer Grundstücke.

Die Nutzung von anderen als den in Absatz 2 genannten Grundstücken ist nur nach Zahlung einer jährlichen Entschädigung an alle Inhaber eines dinglichen Rechts auf die betreffende Bodenfläche möglich. Eine Entschädigung wird gemäß Artikel 45 und 46 des Pachtgesetzes an Pächter gezahlt, deren laufender Pachtvertrag auf der Grundlage von Artikel 6, Paragraf 3 des Pachtgesetzes gekündigt wird.

Kommt keine Einigung zustande, wird die Höhe der Entschädigung für die Inhaber eines dinglichen Rechts auf Antrag der am schnellsten handelnden Partei vom Friedensrichter festgelegt, der erforderlichenfalls Sachverständige in dieser Sache hinzuziehen kann. Die Entschädigung beträgt mindestens das Eineinhalbfache der Einnahmen, die das Land dem Inhaber des dinglichen Rechts eingebracht hätte, wenn es nicht genutzt worden wäre.

Paragraf 2. Gebäude und Anlagen, die vom Genehmigungsinhaber errichtet werden, bleiben abweichend von Artikel 546 des Zivilgesetzbuches a. F. Eigentum des ursprünglichen Eigentümers. Artikel 555 des Zivilgesetzbuches a. F. gilt weder für ihn noch für den Inhaber der Genehmigung.

Paragraf 3. Die Nutzung von Grundstücken durch den Inhaber der Genehmigung ist ein widerrufliches Recht, das in jedem Fall und spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung endet. Der Genehmigungsinhaber entfernt die von ihm auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude und Anlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Genehmigung oder der Einstellung der genehmigten Aktivitäten.

Paragraf 4. Der Eigentümer der Grundstücke oder Bauten kann beim Friedensrichter beantragen, dass dieser den Inhaber der Genehmigung dazu verurteilt, ihm das Grundstück oder die Bauten abzukaufen. Der Friedensrichter gibt diesem Antrag statt, wenn nach Beendigung der Aktivitäten, auf die sich die Genehmigung bezieht, das Grundstück oder die darauf errichteten Gebäude für die Nutzung, die vor der Ingebrauchnahme erfolgte, nicht mehr geeignet sind oder sein werden oder wenn die Dauer der Ingebrauchnahme dazu führt, dass der Eigentümer in unverhältnismäßiger Weise von der ungestörten Nutzung ausgeschlossen ist.

Kommt keine Einigung zustande, wird der Verkaufspreis auf Antrag der am schnellsten handelnden Partei vom Friedensrichter festgelegt, der bei Bedarf Sachverständige in diesem Bereich hinzuziehen kann. Der Verkaufspreis entspricht mindestens dem Eineinhalbfachen des Wertes, den diese Grundstücke oder Gebäude vor ihrer Ingebrauchnahme hatten. Entschädigungen, die dem Eigentümer im Rahmen von Paragraph 1 bereits gezahlt wurden, werden bei der Festlegung des Verkaufspreises berücksichtigt.

Paragraph 5. Die in Bezug auf die Bodenfläche Berechtigten an den Speicheranlagen, deren Verantwortung gemäß Artikel D.XI.28 auf die Wallonische Region übertragen wurde, sind verpflichtet, jederzeit freien Zugang zu diesen Anlagen zu gewähren, um Inspektions-, Überwachungs- und Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

TITEL 5 — Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Schließung und der Nachsorge

Art. D.XI.22. Paragraph 1. Ein CO₂-Fluss besteht überwiegend aus Kohlendioxid. Zu diesem Zweck darf ihm kein Abfall oder anderes Material zur Entsorgung hinzugefügt werden. Ein CO₂-Fluss kann jedoch Substanzen enthalten, die sich bereits an der Quelle oder während der Abscheidung oder Injektion unbeabsichtigt verbunden haben, und es können Spurenstoffe hinzugefügt werden, um bei der Kontrolle und Verifizierung der CO₂-Migration zu helfen. Die Konzentrationen aller unbeabsichtigt assoziierten oder hinzugefügten Stoffe liegen unter den Werten, die entweder:

- 1° die Integrität der Speicherstätte oder der geeigneten Transportinfrastruktur gefährden;
- 2° ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen;
- 3° gegen die Bestimmungen des geltenden Rechts verstoßen.

Paragraph 2. Der Betreiber berücksichtigt bei der Erfüllung der in Paragraph 1 genannten Kriterien die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 12, Paragraph 2 der Richtlinie 2009/31/EG verabschiedeten Leitlinien.

Paragraph 3. Der Betreiber nimmt CO₂-Flüsse nur dann an und injiziert sie nur dann, wenn eine Analyse ihrer Zusammensetzung, einschließlich korrosiver Stoffe, und eine Risikobewertung durchgeführt wurde und diese ergeben hat, dass die Kontaminationsniveaus den in Paragraph 1 genannten Bedingungen entsprechen.

Für jede Injektionsstelle führt der Betreiber Aufzeichnungen über die Mengen und Eigenschaften der gelieferten und injizierten CO₂-Flüsse, einschließlich der Zusammensetzung dieser Flüsse.

Paragraph 4. Die Regierung kann die Ebenen festlegen, die die Integrität der Speicherstätte oder der geeigneten Transportinfrastruktur gefährden, ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen oder gegen die Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung verstoßen könnten.

Die Regierung kann auch die Methoden zur Berechnung dieser Werte festlegen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission festgelegten Leitlinien.

Art. D.XI.23. Paragraph 1. Der Betreiber überwacht die Injektionsanlagen, den Speicherkomplex, nach Möglichkeit einschließlich der CO₂-Diffusionszone, und gegebenenfalls die Umgebung, um:

- 1° das tatsächliche Verhalten von CO₂ und Lagerstättenwasser in der Speicherstätte mit der Modellierung dieses Verhaltens zu vergleichen;
- 2° auffällige Unregelmäßigkeiten aufzudecken;
- 3° die Migration von CO₂ nachzuweisen;
- 4° CO₂-Lecks aufzuspüren;
- 5° offensichtliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich insbesondere des Trinkwassers, auf die menschliche Bevölkerung oder auf die Nutzer der umgebenden Biosphäre festzustellen;
- 6° die Wirksamkeit der nach Artikel D.XI.26 ergriffenen Korrekturmaßnahmen zu bewerten;
- 7° die Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit und Integrität des Speicherkomplexes zu aktualisieren, einschließlich der Feststellung, ob das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft eingeschlossen bleiben wird.

Paragraph 2. Zur Durchführung der Überwachung gemäß Paragraph 1 erstellt der Betreiber einen Überwachungsplan und stützt sich auf diesen gemäß den in Anhang 2 festgelegten Kriterien, der detaillierte Überwachungsdaten gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen für Betriebe, die einer Tätigkeit nachgehen, die Treibhausgasemissionen verursacht, und der Leitlinien gemäß Artikel 14 und Artikel 23 enthält, Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Dieser Plan wird gemäß den in Anhang 2 festgelegten Anforderungen und in jedem Fall alle fünf Jahre aktualisiert, um Änderungen des bewerteten Leckagerisikos, Änderungen der bewerteten Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Verbesserungen bei den besten verfügbaren Technologien zu berücksichtigen. Die aktualisierten Pläne werden der Regierung erneut zur Genehmigung vorgelegt.

Art. D.XI.24. In regelmäßigen Abständen, die von der Regierung festgelegt werden, mindestens jedoch einmal jährlich, übermittelt der Betreiber ihr:

- 1° alle Ergebnisse der Überwachung, die gemäß Artikel D.XI.23 während des Berichtszeitraums durchgeführt wurde, einschließlich der Informationen über die angewandten Überwachungstechniken;
- 2° die Mengen und Eigenschaften der gelieferten und injizierten CO₂-Flüsse, einschließlich der Zusammensetzung dieser Flüsse, während des Berichtszeitraums, aufgezeichnet gemäß Artikel D.XI.22, Paragraph 3, Absatz 2;
- 3° den Nachweis über die Einrichtung und Aufrechterhaltung der finanziellen Sicherheit gemäß Artikel D.XI.29 und Artikel D.XI.19, Paragraph 1, Ziffer 9;
- 4° alle anderen Informationen, die von der Regierung als nützlich erachtet werden, um die Einhaltung der in der Speichergenehmigung festgelegten Bedingungen zu bewerten und um die Kenntnisse über das Verhalten von CO₂ in der Speicherstätte zu verbessern.

TITEL 6 — Überwachung und Verwaltungsmaßnahmen

Art. D.XI.25. Paragraph 1. Die Regierung richtet ein System von routinemäßigen oder punktuellen Inspektionen aller unter diesen Teil fallenden Speicherkomplexe ein, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Teils zu kontrollieren und zu fördern und die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu überwachen.

Paragraph 2. Die Inspektionen umfassen Besichtigungen der Anlagen an der Oberfläche, einschließlich der Injektionsanlagen, die Bewertung der vom Betreiber durchgeführten Injektions- und Überwachungsmaßnahmen und die Überprüfung aller vom Betreiber geführten Aufzeichnungen.

Paragraf 3. Routineinspektionen werden bis drei Jahre nach der Schließung mindestens einmal jährlich und bis zum Übergang der Verantwortung auf die Wallonische Region alle fünf Jahre durchgeführt. Sie beziehen sich auf die Injektions- und Überwachungseinrichtungen und prüfen alle Auswirkungen, die der Speicherkomplex auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben könnte.

Paragraf 4. Punktuelle Inspektionen werden durchgeführt:

1° wenn der Regierung gemäß Artikel D.XI.26, Paragraf 1 Leckagen oder erhebliche Unregelmäßigkeiten mitgeteilt wurden oder sie davon Kenntnis erhalten hat;

2° wenn die in Artikel D.XI.24 erwähnten Berichte ergeben haben, dass die in den Genehmigungen festgelegten Bedingungen nicht korrekt eingehalten wurden;

3° um ernsthafte Beschwerden in Bezug auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit zu untersuchen;

4° in allen Fällen, in denen die Regierung dies für sinnvoll erachtet.

Paragraf 5. Die Regierung erstellt einen Bericht über die Ergebnisse der Inspektion. In diesem Bericht wird die Einhaltung der Anforderungen dieses Teils bewertet und angegeben, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Er wird dem betreffenden Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Inspektion zugesandt und innerhalb desselben Zeitraums veröffentlicht.

Paragraf 6. Die Regierung kann im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Überwachungsmaßnahmen die Dienste eines Sachverständigen in Anspruch nehmen.

Paragraf 7. Die Regierung kann zusätzliche Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen in Anwendung dieses Artikels festlegen.

Art. D.XI.26. Paragraf 1. Im Falle eines Lecks oder einer auffälligen Unregelmäßigkeit informiert der Betreiber sofort die Regierung sowie den Bürgermeister und den Gouverneur der betroffenen Provinz. Er ergreift die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit beziehen. Im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit, die ein Leckagerisiko mit sich bringt, informiert der Betreiber auch die in Artikel 10, Paragraf 1, Absatz 1 des Dekrets vom 10. November 2004 genannte Behörde.

Paragraf 2. Die in Paragraf 1 genannten Abhilfemaßnahmen werden mindestens auf der Grundlage eines Abhilfemaßnahmenplans ergriffen, der der Regierung gemäß Artikel D.XI.5 Paragraf 3, Ziffer 6 und Artikel D.XI.19 Paragraf 1, Ziffer 6 vorgelegt wird. Paragraf 3. Die Regierung kann den Betreiber jederzeit dazu auffordern, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit zu ergreifen. Dabei kann es sich um zusätzliche oder andere Maßnahmen als die im Korrekturmaßnahmenplan vorgesehenen handeln.

Die Regierung kann ebenfalls jederzeit Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Paragraf 4. Wenn der Betreiber nicht die notwendigen Korrekturmaßnahmen ergreift, ergreift die Regierung selbst diese Maßnahmen.

Paragraf 5. Die Aufstellung der Kosten, die im Zusammenhang mit den in den Paragrafen 3 und 4 genannten Maßnahmen entstanden sind, ist vollstreckbar.

Die Regierung fordert diese Kosten vom Betreiber zurück, auch unter Rückgriff auf die in Artikel D.XI.29 vorgesehene finanzielle Sicherheit.

Art. D.XI.27. Paragraf 1. Eine Speicherstätte wird geschlossen:

1° wenn die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt sind;

2° auf begründeten Antrag des Betreibers nach Genehmigung durch die Regierung;

3° wenn die Regierung dies nach Entzug der Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.20, Paragraf 3 beschließt.

Paragraf 2. Nach Schließung einer Speicherstätte gemäß Paragraf 1, Ziffer 1 oder 2 bleibt der Betreiber für die Überwachung, Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils verantwortlich und übernimmt weiterhin alle Verpflichtungen in Bezug auf die Rückgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Vermeidungs- und Abhilfemaßnahmen gemäß den Artikeln D.112 bis D.129 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches, bis die Verantwortung für die Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.28, Paragrafen 1 bis 5 an die Wallonische Region übergeht.

Der Betreiber ist auch für die Versiegelung der Lagerstätte und den Abbau der Injektionsanlagen verantwortlich.

Paragraf 3. Die in Paragraf 2 genannten Verpflichtungen werden auf der Grundlage eines Nachsorgeplans erfüllt, der vom Betreiber auf der Grundlage bewährter Verfahren und gemäß den Anforderungen in Anhang 2 erstellt wird.

Ein vorläufiger Nachsorgeplan wird der Regierung oder ihrem Beauftragten gemäß Artikel D.XI.5, Paragraf 3, Ziffer 7 und Artikel D.XI.19, Paragraf 1, Ziffer 7 zur Genehmigung vorgelegt.

Vor der Schließung einer Speicherstätte gemäß Paragraf 1, Ziffer 1 oder Ziffer 2 wird der vorläufige Nachsorgeplan:

1° je nach Bedarf unter Berücksichtigung der Risikoanalyse, bewährter Praktiken und technologischer Verbesserungen aktualisiert;

2° der Regierung zur Genehmigung vorgelegt;

3° von der Regierung als endgültiger Nachsorgeplan genehmigt.

Paragraf 4. Nach Schließung einer Speicherstätte gemäß Paragraf 1, Ziffer 3 ist die Wallonische Region für die Überwachung und die Messungen gemäß den Anforderungen dieses Teils verantwortlich und übernimmt alle Verpflichtungen in Bezug auf die Rückgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung gemäß den Artikeln D.112 und D.113 Absatz 1 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches.

Die Wallonische Region erfüllt die in diesem Teil geforderten Nachsorgeanforderungen auf der Grundlage des in Paragraf 3 genannten vorläufigen Nachsorgeplans, der je nach Bedarf aktualisiert wird.

Paragraf 5. Die Regierung erstellt und genehmigt eine Aufstellung der Kosten, die im Rahmen der in Paragraf 4 genannten Maßnahmen entstanden sind. Diese Aufstellung ist vollstreckbar.

Die Regierung fordert diese Kosten vom Betreiber zurück, auch unter Rückgriff auf die in Artikel D.XI.29 vorgesehene finanzielle Sicherheit.

TITEL 7 — Übergang der Verantwortung

Art. D.XI.28. Paragraf 1. Wurde eine Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27 geschlossen, gehen alle gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Überwachung und die Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils, die Rückgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112 Absatz 1 und D.113 Absatz 1 des Buchs 1 des Umweltgesetzbuches auf Beschluss der Regierung oder auf Antrag des Betreibers auf die Wallonische Region über, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1° Alle verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass das eingelagerte CO₂ vollständig und dauerhaft eingeschlossen bleibt;

2° Ein von der Regierung festzulegender Mindestzeitraum ist verstrichen. Die Dauer dieses Mindestzeitraums darf nicht weniger als zwanzig Jahre betragen, es sei denn, die Regierung oder der von ihr Beauftragte ist davon überzeugt, dass das in Ziffer 1 genannte Kriterium vor Ablauf dieses Zeitraums erfüllt wird;

3° Die in Artikel D.XI.30 genannten finanziellen Verpflichtungen wurden eingehalten;

4° Die Versiegelung der Stätte und der Abbau der Injektionsanlagen wurden vorgenommen.

Paragraf 2. Der Betreiber erstellt einen Bericht, der die Erfüllung der in Paragraf 1, Ziffer 1 genannten Bedingung belegt, und übermittelt diesen der Regierung zur Genehmigung der Übertragung der Verantwortung.

Dieser Bericht belegt mindestens Folgendes:

1° Das tatsächliche Verhalten des injizierten CO₂ stimmt mit dem modellierten Verhalten überein;

2° Es gibt kein feststellbares Leck;

3° Die Speicherstätte entwickelt sich in Richtung einer langfristig stabilen Situation.

Die Regierung kann Modalitäten bezüglich der Bewertung der in Absatz 2 genannten Elemente festlegen, wobei sie die eventuellen Auswirkungen auf die technischen Kriterien, die bei der Festlegung der in Paragraf 1, Ziffer 2 genannten Mindestdauer zu berücksichtigen sind, hervorhebt und die von der Europäischen Kommission in Anwendung von Artikel 18, Absatz 8 der Richtlinie 2009/31/EG angenommenen Leitlinien berücksichtigt.

Paragraf 3. Nachdem sich die Regierung vergewissert hat, dass die in Paragraf 1, Ziffer 1 und 2, genannten Bedingungen erfüllt sind, erstellt sie einen Entwurf für einen Beschluss zur Genehmigung der Übertragung der Verantwortung. Dieser Entscheidungsentwurf legt die Methode zur Anwendung der in Paragraf 1, Ziffer 4 genannten Bedingungen fest und enthält etwaige aktualisierte Anforderungen für die Versiegelung der Speicherstätte und für den Abbau der Injektionsanlagen.

Ist die Regierung der Auffassung, dass die in Paragraf 1, Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, so teilt sie dem Betreiber die Gründe dafür mit.

Paragraf 4. Die Regierung stellt der Europäischen Kommission die in Paragraf 2 genannten Berichte innerhalb eines Monats nach Erhalt zur Verfügung. Sie stellt auch alle anderen damit zusammenhängenden Unterlagen zur Verfügung, die sie bei der Erstellung eines Entwurfs für eine Genehmigungsentscheidung über die Übertragung der Verantwortung berücksichtigt.

Sie übermittelt der Kommission alle gemäß Paragraf 3 erstellten Entwürfe von Genehmigungsentscheidungen sowie alle anderen Unterlagen, die bei der Erstellung ihres Abschlusses berücksichtigt wurden.

Die Regierung setzt ihre Entscheidung für einen Zeitraum von vier Monaten ab dieser Absendung aus, es sei denn, die Europäische Kommission gibt an, dass sie beschließt, keine Stellungnahme abzugeben; in diesem Fall wird das Verfahren nur für einen Monat ab der Absendung des Entwurfs der Genehmigungsentscheidung ausgesetzt.

Paragraf 5. Nachdem sich die Regierung vergewissert hat, dass die in Paragraf 1, Ziffer 1 bis 4 genannten Bedingungen erfüllt sind, erlässt sie die endgültige Entscheidung und sendet sie an den Betreiber. Die Regierung schickt auch die endgültige Entscheidung an die Kommission und begründet diese, wenn sie von der Stellungnahme der Kommission abweicht.

Paragraf 6. Sobald die Übertragung der Verantwortung erfolgt ist, werden die in Artikel D.XI.25, Paragraf 3 vorgesehenen routinemäßigen Inspektionen eingestellt und die Überwachung kann auf ein Niveau reduziert werden, das die Entdeckung von Lecks oder erheblichen Unregelmäßigkeiten ermöglicht. Wenn Lecks oder erhebliche Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, wird die Überwachung je nach Bedarf intensiviert, um das Ausmaß des Problems und die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen zu ermitteln.

Paragraf 7. Im Falle eines Verschuldens des Betreibers, einschließlich unzureichender Daten, Vorenthaltung relevanter Informationen, Fahrlässigkeit, bewusster Täuschung oder mangelnder Sorgfalt, fordert die Regierung vom früheren Betreiber die Kosten zurück, die nach dem Übergang der Verantwortung angefallen sind.

Die Regierung verfasst eine Aufstellung der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten. Diese Aufstellung ist vollstreckbar.

Unbeschadet des Artikels D.XI.30 gibt es nach dem Übergang der Verantwortung keine weitere Rückforderung von Kosten.

Paragraf 8. Wenn eine Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27, Paragraf 1, Ziffer 3 geschlossen wurde, gilt die Übertragung der Verantwortung als wirksam, wenn alle verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft eingeschlossen wird und die Stätte versiegelt und die Injektionsanlagen abgebaut wurden.

TITEL 8 — Finanzielle Bestimmungen

Art. D.XI.29. Paragraf 1. Der potenzielle Betreiber legt im Rahmen seines Antrags auf eine Speichergenehmigung den Nachweis vor, dass geeignete Vorkehrungen in Form einer finanziellen Sicherheit oder einer anderen gleichwertigen Bestimmung getroffen werden können, um sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen aus der gemäß diesem Teil erteilten Genehmigung, einschließlich der Anforderungen für die Schließung und Nachsorge sowie der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112, Absatz 1, und D.113 Absatz 1, Buch 1 des Umweltgesetzbuches sowie die Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung der Speicherstätte in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. November 2004 ergeben, erfüllt werden.

Diese finanzielle Garantie ist vor Beginn der Injektion gültig und wirksam.

Paragraf 2. Die finanzielle Sicherheit wird regelmäßig angepasst, um der Entwicklung des bewerteten Leckagerisikos und den geschätzten Kosten aller Verpflichtungen aus der gemäß diesem Teil erteilten Genehmigung sowie aller Verpflichtungen aus der Einbeziehung der Speicherstätte in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. November 2004 Rechnung zu tragen.

Die finanzielle Sicherheit wird nur durch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Regierung, die den neuen Vertrag oder dessen Zusatzvertrag visiert, rechtsgültig angenommen.

Paragraf 3. Die in Paragraf 1 genannte finanzielle Sicherheit oder eine andere gleichwertige Bestimmung bleibt gültig und wirksam:

1° nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27, Paragraf 1, Ziffer 1 oder 2, bis die Verantwortung für die Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.28, Paragrafen 1 bis 5 auf die Regierung übergegangen ist;

2° nach dem Entzug einer Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.20, Paragraf 3:

a) bis eine neue Speichergenehmigung erteilt wurde;

b) im Falle der Schließung des Standorts gemäß Artikel D.XI.27, Paragraf 1, Ziffer 3 bis zum Übergang der Verantwortung gemäß Artikel D.XI.28, Paragraf 8, vorausgesetzt, dass die in Artikel D.XI.30 genannten finanziellen Verpflichtungen eingehalten wurden.

Paragraf 4. Die Regierung kann die Modalitäten festlegen, nach denen die finanzielle Sicherheit gestellt wird und freigegeben werden kann.

Art. D.XI.30. Paragraf 1. Der Betreiber stellt der Regierung einen finanziellen Beitrag zur Verfügung, bevor die Übertragung der Verantwortung nach Artikel D.XI.28 stattgefunden hat.

Der Beitrag des Betreibers berücksichtigt die in Anhang 1 genannten Kriterien und die Elemente im Zusammenhang mit der Geschichte der CO₂-Speicherung, die für die Festlegung der Verpflichtungen nach der Übertragung relevant sind, und deckt mindestens die voraussichtlichen Kosten der Überwachung während eines Zeitraums von 30 Jahren.

Dieser finanzielle Beitrag kann zur Deckung der Kosten verwendet werden, die der Regierung nach der Übertragung der Verantwortung entstehen, um sicherzustellen, dass das CO₂ nach der Übertragung der Verantwortung vollständig und dauerhaft in den geologischen Speicherstätten eingeschlossen bleibt.

Paragraf 2. Die Regierung kann zusätzliche Bedingungen und Modalitäten bezüglich des in Paragraf 1 genannten finanziellen Beitrags festlegen, wobei sie die von der Europäischen Kommission in Anwendung von Artikel 20, Absatz 2 der Richtlinie 2009/31/EG angenommenen Leitlinien berücksichtigt.

TITEL 9 — Zugang für Dritte

Art. D.XI.31. Paragraf 1. Potenzielle Nutzer erhalten zum Zweck der geologischen Speicherung von erzeugtem und abgediehem CO₂ gemäß diesem Artikel Zugang zu Transportnetzen und Speicherstätten.

Der Betreiber des Übertragungsnetzes gewährleistet den in Absatz 1 genannten Zugang auf transparente und nicht diskriminierende Weise, gemäß den von ihm vorgeschlagenen und von der Regierung genehmigten Modalitäten, unter Berücksichtigung der folgenden Elemente:

1° der verfügbaren oder vernünftigerweise verfügbar zu machenden Speicherkapazität sowie der verfügbaren oder vernünftigerweise verfügbar zu machenden Transportkapazität;

2° des Anteils der CO₂-Reduktionsverpflichtungen der Region, den sie durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ zu erfüllen beabsichtigt;

3° der Notwendigkeit, den Zugang im Falle einer Inkompatibilität der technischen Spezifikationen, die nicht auf vernünftige Weise gelöst werden kann, zu verweigern;

4° der Notwendigkeit, die angemessenen und ordnungsgemäß begründeten Anforderungen des Eigentümers oder Betreibers der Speicherstätte oder des Transportnetzes und die Interessen aller anderen Nutzer der Speicherstätte oder des Netzes oder der Verarbeitungs- oder Umschlagseinrichtungen, die möglicherweise betroffen sind, zu respektieren.

Paragraf 2. Die Betreiber der Transportnetze und die Betreiber der Speicherstätten können den Zugang unter Berufung auf fehlende Kapazitäten verweigern. Die Ablehnung wird ordnungsgemäß begründet.

Paragraf 3. Der Betreiber, der den Zugang aufgrund mangelnder Kapazität oder eines fehlenden Anschlusses verweigert, nimmt alle notwendigen Anpassungen vor, sofern diese wirtschaftlich durchführbar sind oder ein potenzieller Kunde bereit ist, die Kosten zu übernehmen, und sofern dies keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Transports und der geologischen Speicherung von CO₂ aus Sicht der Umwelt hat.

Art. D.XI.32. Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten gilt das Streitbeilegungssystem des Mitgliedstaats, dessen Rechtsprechung das Transportnetz oder die Speicherstätte unterliegt, zu dem/der der Zugang verweigert wurde.

Wenn bei einer grenzüberschreitenden Streitigkeit mehr als ein Mitgliedstaat für das betreffende Transportnetz oder die betreffende Speicherstätte zuständig ist, konsultieren die Mitgliedstaaten einander, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2009/31/EG einheitlich angewandt werden.

TITEL 10 — Register

Art. D.XI.33. Paragraf 1. Die Regierung erstellt und führt:

1° ein Register der erteilten Speichergenehmigungen;

2° ein laufendes Register aller geschlossenen Speicherstätten und der umliegenden Speicherkomplexe, einschließlich Karten und Ausschnitte, aus denen ihre Ausdehnung hervorgeht, die verfügbaren Informationen, die belegen, dass das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft eingeschlossen bleibt, sowie alle technischen Aufzeichnungen über diese Stätte.

Paragraf 2. Für die sie betreffende Verwaltungspolizei berücksichtigt jede zuständige Behörde die in Paragraf 1 genannten Register in den einschlägigen Planungsverfahren und bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die sich auf die geologische Speicherung von CO₂ in den registrierten Speicherstätten auswirken oder durch diese gestört werden könnten.

Art. D.XI.34. Umweltinformationen über die geologische Speicherung von CO₂ werden der Öffentlichkeit gemäß Buch 1 des Umweltgesetzbuches zugänglich gemacht.

TITEL 11 — Entschädigung für Schäden

Art. D.XI.35. Der Inhaber einer Erkundungs- oder Speichergenehmigung ersetzt von Rechts wegen alle Schäden, die entweder durch die Suche oder durch den Betrieb der Speicherstätte verursacht wurden.

TITEL 12 — Strafrechtliche Sanktionen

Art. D.XI.36. Einen Verstoß der zweiten Kategorie im Sinne von Artikel D.178, Paragraf 2, Buch 1 des Umweltgesetzbuches begeht, wer gegen die Bestimmungen dieses Teils oder die in Anwendung dieses Teils erlassenen Ausführungserrasse verstößt.

Einen Verstoß der dritten Kategorie im Sinne von Artikel D.178, Paragraph 2 von Buch 1 des Umweltgesetzbuches begehrt jedoch, wer gegen Artikel D.XI.20, Paragraph 1 verstößt.

Teil 12 — Übergangsbestimmungen

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. D.XII.1. Paragraph 1. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches müssen die Inhaber von Schürfrechten, die Konzessionäre von Schürfrechten, die die in Artikel 71, Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau genannten Meldepflichten innerhalb der in Artikel 71, Absatz 2 desselben Dekrets vorgeschriebenen Fristen erfüllen, oder die nach Inkrafttreten des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau ausgestellt wurden, einen Antrag auf eine Umweltgenehmigung für die Anlagen und Tätigkeiten stellen, die für die Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen für die in der Förderkonzession oder der Exklusivgenehmigung genannten Stoffe notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Einrichtungen für die Entsorgung von Abfällen aus der Gewinnung, der Schächte, Stollen, unterirdischen Verbindungen und Gruben für die Gewinnung.

Die in diesen Genehmigungen und Konzessionen festgelegten besonderen Bedingungen und Spezifikationen bleiben anwendbar, ungeachtet der Anwendung der in Teil 6, Titel 7 genannten allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber von Exklusivgenehmigungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den besonderen Bedingungen und den allgemeinen Verpflichtungen haben die allgemeinen Verpflichtungen Vorrang.

Die in Artikel D.VI.54 enthaltenen Bestimmungen über die Änderung der besonderen Bedingungen von Exklusivgenehmigungen gelten für die in diesen Genehmigungen und Konzessionen festgelegten besonderen Bedingungen und Auflagen.

Wird der in Absatz 1 genannte Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gestellt, so werden die betreffenden Genehmigungen mit Ausnahme der Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Nachsorge hinfällig, und es wird davon ausgegangen, dass die Konzessionäre auf ihre Konzession verzichten.

Konzessionäre reichen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches einen Antrag auf Verzicht gemäß Artikel D.XII.6 und D.XII.7 ein, um die Konzession zu widerrufen.

Paragraph 2. Förderkonzessionen, deren Konzessionäre die in Artikel 71, Absatz 1, erster und zweiter Gedankenstrich des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 genannten Meldeanforderungen nicht innerhalb der in Artikel 71, Absatz 2 desselben Dekrets vorgeschriebenen Fristen erfüllt haben, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzbuches hinfällig, mit Ausnahme der Verpflichtungen zur Sanierung und Nachsorge.

Die in Absatz 1 genannten Konzessionäre reichen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches eine Akte mit einem Antrag auf Verzicht gemäß Artikel D.XII.6 und D.XII.7 ein.

Abweichend von Absatz 2 behalten die in Absatz 1 genannten Konzessionäre, die einen Antrag auf Verzicht gemäß Artikel 48 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen und Erlassen gestellt haben, die Vorteile ihres Antrags.

Die Einziehung von Konzessionen wird nach dem in Artikel D.XII.8 festgelegten Verfahren fortgesetzt.

Art. D.XII.2. Paragraph 1. Die Inhaber von Bergbaukonzessionen sorgen für die Sicherheit der Schächte in der Konzession. Sie erstellen einen Bericht über diese Sicherung, den sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten zukommen lassen.

Der Bericht enthält mindestens:

- 1° die bekannte oder vermutete Lage des Schachts oder des Minenausgangs;
- 2° das Datum der letzten Inspektion;
- 3° eine Beschreibung des Sicherungszustands des Schachts;
- 4° einen fotografischen Bericht über diesen Sicherungszustand;
- 5° eine historische Darstellung des Zustands des Schachtes oder des Grubenausgangs seit seiner Schließung;
- 6° im Falle der Nicht-Sicherung eine Analyse, die ein akzeptables Einsturzrisiko belegt.

Die Regierung kann den Inhalt des in Absatz 1 genannten Berichts erweitern und die Modalitäten seiner Erstellung und Übermittlung sowie die Modalitäten der Kontrolle des Sicherungszustands der Schächte durch den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten festlegen.

Paragraph 2. Die Abtretung von Förderkonzessionen in jeglicher Form, einschließlich durch Abtretung oder Fusion von Gesellschaften oder Abtretung von Aktien, Anteilen oder Vermögenswerten, sowie die Vermietung und Verpachtung von Förderkonzessionen sind untersagt.

Art. D.XII.3. Paragraph 1. Die Bestimmungen von Teil VI, Titel V und VII sowie der Teile VIII, IX und X gelten für Schürfgenehmigungen, Förderkonzessionen, Exklusivgenehmigungen für die Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen und Exklusivgenehmigungen für die Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

Paragraph 2. Der Inhaber eines Schürfrechts, das aus irgendeinem Grund entzogen wurde, ersetzt die Schäden, die durch seine Arbeiten, einschließlich der Schächte, Stollen und anderer fest angelegter unterirdischer Bauwerke, verursacht wurden. Falls das Schürfrecht aufgrund eines akzeptierten Verzichts zurückgezogen wird, gilt diese Verpflichtung bis zu einem Beschluss der Regierung, der die vollständige Erfüllung ihrer Nachsorgeverpflichtungen bescheinigt.

Paragraph 3. Die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil VII, Titel 1 gelten nur für Anlagen und Tätigkeiten, die im Rahmen der in Paragraph 1 genannten Genehmigungen und Konzessionen nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches an der Oberfläche platziert oder ausgeübt werden, nicht aber in einer Tiefe von zwanzig bis hundert Metern.

Paragraph 4. Die Regierung kann die Anwendungsmodalitäten der in den Paragraphen 1 bis 3 genannten Bestimmungen, auf die verwiesen wird, präzisieren.

Art. D.XII.4. Paragraph 1. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzbuches erteilte Exklusivgenehmigungen für die Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen bleiben unbeschadet der in Artikel D.XII.3, Paragraph 1 vorgesehenen Bestimmungen für die in der Genehmigung festgelegte Dauer gültig und werden Exklusivgenehmigungen im Sinne dieses Gesetzbuches gleichgestellt.

Die Bestimmungen von D.XII.3 Paragraph 1 gelten ab dem 1. Januar des dritten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches.

Paragraph 2. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches gestellt wurden, sowie diesbezügliche Verwaltungsbeschwerden werden nach den am Tag der Antragstellung geltenden Vorschriften behandelt.

Paragraf 3. Von der in Artikel D.VI.12 genannten Ausschreibung befreit sind Anträge auf Exklusivgenehmigungen, die von einem Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen gestellt werden und die für die gleichen Stoffe ein zusammenhängendes Gebiet betreffen, sofern die beantragte Fläche nicht mehr als ein Drittel der Fläche der ursprünglichen Genehmigung beträgt, höchstens jedoch dreihundert Hektar. Diese Möglichkeit ist nur einmalig gültig.

Art. D.XII.5. Die Klassifizierung von Halden, die durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. März 1995 zur Festlegung der Klassifizierung von Halden festgelegt wurde, bleibt bis zum Inkrafttreten der in Artikel D.VI.8 vorgesehenen Klassifizierung von historischen Halden nach ihrer Zweckbestimmung in Kraft.

TITEL 2 — *Verzicht auf Förderkonzessionen*

Art. D.XII.6. Der Antrag auf vollständigen oder teilweisen Verzicht auf eine Förderkonzession ist in zweifacher Ausfertigung per Einschreiben mit Rückschein an den für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten zu richten.

Art. D.XII.7. Paragraf 1. Im Antrag werden angegeben:

1° Name, Vorname, Eigenschaft, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz des Antragstellers und, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Firma, Rechtsform und Sitz;

2° die Schürfrechte für die genannten Stoffe, deren Inhaber der Antragsteller ist, unter Angabe derjenigen, die ganz oder teilweise in dem Perimeter liegen, für den der Verzicht beantragt wird.

Zu Absatz 1, Ziffer 1: Wenn der Antrag von mehreren Gesellschaften gestellt wird, die gemeinsam und gesamtschuldnerisch handeln, werden die Angaben zum Antragsteller von jeder dieser Gesellschaften gemacht.

Paragraf 2. Dem Antrag auf Verzicht werden folgende Unterlagen beigefügt:

1° alle Dokumente, die die Rechte des Antragstellers und gegebenenfalls die Befugnisse des Unterzeichners des Antrags belegen können. Wenn die Konzession von mehreren Inhabern gemeinsam gehalten wird, sind die Angaben zum Antragsteller von jedem dieser Inhaber zu machen;

2° die folgenden kartografischen Unterlagen, die vom Antragsteller unterzeichnet sind und in einer Weise vorgelegt werden, die ihre Erhaltung sicherstellt:

a) eine Kopie der Karte im Maßstab 1:100.000, auf der das Gebiet, für das der Verzicht beantragt wird, auf dem Territorium der betreffenden Provinzen eingezeichnet ist;

b) ein Exemplar der Karte im Maßstab 1:20 000, auf der die Gipfel und die Grenzen des Gebiets, für das der Verzicht beantragt wird, die geografischen oder geodätischen Punkte, die zu ihrer Festlegung dienen, sowie gegebenenfalls die folgenden Punkte verzeichnet sind, die Grenzen der Konzessionen und Suchgenehmigungen für Bergwerke aller Art, die ganz oder teilweise innerhalb dieses Perimeters liegen, die Namen der benachbarten Konzessionen, die Grenzen der Gebiete, die aufgrund der Konzession, für die der Verzicht beantragt wird, ausgebeutet wurden, die Grenzen der Gebiete, die Gegenstand von Pachtverträgen waren;

3° im Falle eines Antrags auf teilweisen Verzicht, der eine Änderung der Grenzen des Umfangs der Konzession beinhaltet, tragen die in Ziffer 2 erwähnten Pläne die Angaben des neuen Perimeters;

4° eine Bescheinigung des Hypothekenamts, die besagt, dass keine Hypothekeneinträge auf der Konzession bestehen, oder im gegenteiligen Fall eine Aufstellung der Hypothekeneinträge, die vorgenommen wurden, unter Beifügung der Löschung dieser Eintragungen;

5° eine erschöpfende Liste der Schächte und Grubenausgänge, die Gegenstand eines Aufhebungsbeschlusses des Ständigen Ausschusses des Provinzialrats gemäß Artikel 16 des Beschlusses der Wallonischen Regionalexekutive vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug eines Schürfrechts waren, oder die aufgrund früherer Rechtsvorschriften getroffen wurden, mit den Referenzen dieses Beschlusses;

6° eine vollständige Liste und eine Karte im Maßstab 1:10.000, auf der die Lage der Schächte und Minausgänge verzeichnet ist, die nicht Gegenstand einer Auffassung waren, unabhängig davon, ob sie an der Oberfläche verzeichnet sind oder nicht, aber aus den Plänen bekannt sind;

7° eine von dem oder den Inhabern unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung, die bestätigt, dass die in Ziffer 5 genannten Schächte und Ausgänge die Bedingungen der Auffassungsbeschlüsse erfüllen;

8° eine Risikoanalyse, deren Inhalt von der Regierung festgelegt wird;

Ist dies nicht der Fall, teilen die Inhaber die Frist mit, innerhalb derer sie die Situation zu bereinigen beabsichtigen.

Art. D.XII.8. Paragraf 1. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte überprüft innerhalb eines Jahres, ob der Antragsteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder nicht. Wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, legt der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte Fristen fest, innerhalb derer der Antragsteller einerseits die vorgeschriebenen Sicherungsarbeiten gemäß den Gesetzen und Vorschriften durchführen und andererseits die Löschung aller bezüglich des Bergwerks vorgenommenen Eintragungen erwirken muss.

Paragraf 2. Nach Ablauf der in Paragraf 1 vorgesehenen Fristen sendet der Antragsteller dem für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten eine Bescheinigung des Hypothekenamtes zu, in der festgestellt wird, dass das Bergwerk frei von jeglichen Eintragungen ist, und informiert ihn über die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten.

Paragraf 3. Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des in Absatz 2 genannten Dokuments richtet der Beamte einen Bericht mit einem Vorschlag für einen Beschluss an die Regierung.

Paragraf 4. Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts des für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Beamten entscheidet die Regierung über den Antrag auf Verzicht.

Im Falle eines Teilverzichts werden dem Konzessionär in dem Erlass möglicherweise neue Pflichten und ein neues Lastenheft auferlegt.

Paragraf 5. Der Regierungserlass, der den vollständigen oder teilweisen Entzug der Konzession aufgrund eines Verzichts ausspricht, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und dem Antragsteller mitgeteilt.

TITEL 3 — *Zwangweise Entziehung von Förderkonzessionen*

Art. D.XII.9. Paragraf 1. Die Regierung kann in folgenden Fällen von Amts wegen Förderkonzessionen entziehen:

1° wenn der Konzessionär nicht mehr existiert oder unauffindbar ist;

2° nach einer Mahnung, wenn der Konzessionär weiterhin seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, eine Verzichtserklärung gemäß Artikel D.XII.6 bis D.XII.8 oder Artikel 48 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau und der zu seiner Ausführung erlassenen Erlasse und Verordnungen zu beantragen;

3° nach Mahnung des Konzessionärs bei Nichteinhaltung des im Lastenheft vorgesehenen Arbeitsprogramms oder der allgemeinen Verpflichtungen der Konzessionäre.

Paragraf 2. Der für die Nutzung des Untergrundes zuständige Beamte verfasst einen Bericht über die Zwangsentziehung.

Das in Artikel D.XII.8, Paragrafen 4 und 5 vorgesehene Verfahren ist anwendbar.

Der Regierungserlass, der den Entzug der Konzession oder der Suchgenehmigung von Amts wegen ausspricht, wird beim Hypothekenamt eingetragen.

TITEL 4 — *Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden*

Art. D.XII.10. Anträge auf Genehmigungen für die Verwertung von Halden gemäß Artikel 2 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden, deren Empfangsbestätigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches ausgestellt wurde, werden gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden weiter bearbeitet.

Art. D.XII.11. Anträge auf Umweltgenehmigungen und Globalgenehmigungen für Projekte zur Tiefengeothermie und/oder zur geologischen Speicherung von Wärme oder Kälte, deren Empfangsbestätigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches ausgestellt wurde, werden gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen weiter bearbeitet.

TITEL 5 — *Aktivitäten, die neu einer Exklusivgenehmigung unterliegen*

Art. D.XII.12. Für die in Artikel D.I.1, Paragraf 2 genannten Aktivitäten zur Erkundung von Ressourcen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches ordnungsgemäß ausgeübt werden und neu einer Exklusivgenehmigung unterliegen, muss der in Artikel D.VI.12, Paragraf 1, Absatz 2 genannte Antrag vom Inhaber der Genehmigung, die diese Aktivität erlaubt, oder von demjenigen, der diese Aktivität ausübt, die keine Genehmigung erfordert, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzbuches gestellt werden und innerhalb von sechs Monaten von der Einreichung eines Antrags auf eine Exklusivgenehmigung gefolgt werden.

Kommt der in Absatz 1 genannte Inhaber diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der Inhaber der Genehmigung oder derjenige, der die Tätigkeit ausübt, keinen Anspruch auf die Garantie der Exklusivität für die Fortsetzung der Erkundungstätigkeiten an dem betreffenden Standort.

Die Regierung veröffentlicht die in Artikel D.VI.12, Paragraf 1 genannte Bekanntmachung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags, der von dem in Absatz 1 genannten Inhaber gestellt wurde.

Wird dem in Absatz 1 genannten Inhaber die Exklusivgenehmigung nicht erteilt, muss er seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Ablehnungsbescheids gemäß D.VI.25, Paragraf 1 oder der Mitteilung gemäß Artikel D.VI.26, Absatz 2 einstellen.

Hat der in Paragraf 1 genannte Inhaber die in Artikel D.VI.25, Paragraf 4 vorgesehene Mahnung nicht ausgesprochen, muss er bei Fehlen einer Entscheidung gemäß D.VI.25, Paragraf 1 seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der in Artikel D.VI.25, Paragraf 4, Absatz 2 genannten Frist einstellen.

Wenn die Regierung nach dem in Artikel D.VI.24, Paragraf 4, Absatz 2 genannten Mahnschreiben keine Entscheidung trifft, muss der Inhaber seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der in Artikel D.VI.25 genannten stillschweigenden Ablehnungsentscheidung einstellen.

Art. D.XII.13. Paragraf 1. Für Aktivitäten zur Nutzung einer tiefen geothermischen Lagerstätte und/oder eines geologischen Reservoirs zur Speicherung von Wärme und Kälte, die aufgrund einer Umweltgenehmigung oder einer Baugenehmigung oder einer Globalgenehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt wurden, oder einer anderen erforderlichen Genehmigung, die keine Exklusivgenehmigung im Sinne dieses Gesetzbuches ist, oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches tatsächlich ausgeübt werden, ohne über eine der oben genannten Genehmigungen verfügen zu müssen, stellt der Betreiber innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches bei der Verwaltung einen vereinfachten Antrag auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung.

Kommt der in Absatz 1 genannte Inhaber diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der Inhaber der Genehmigung oder derjenige, der die Tätigkeit ausübt, keinen Anspruch auf die Garantie der Exklusivität für die Fortsetzung der Nutzungstätigkeiten an dem betreffenden Standort.

Paragraf 2. Die Regierung legt die Modalitäten für die Einreichung des vereinfachten Antrags auf eine Exklusivgenehmigung fest.

Paragraf 3. Abweichend von den Artikeln D.VI.12 und D.VI.13 erteilt die Regierung eine Exklusivgenehmigung für eine Dauer von drei Jahren mit kreisförmigem Umfang und einem Radius von 1,5 km, der auf jede zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes aktive Förderbohrung zentriert ist.

Paragraf 4. Der Betreiber hat nach Erteilung der Genehmigung drei Jahre Zeit, die Bestimmungen der Titel V und VII von Teil VI sowie der Teile VIII, IX und X zu erfüllen.

Wenn der Betreiber die in Absatz 1 genannten Bestimmungen nicht einhält, hat der Inhaber der Genehmigung oder derjenige, der die Tätigkeit ausübt, keinen Anspruch auf die Garantie der Exklusivität für die Fortsetzung der Nutzungstätigkeiten an dem betreffenden Standort.

Anhang 1 - Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Kohlendioxid-Speicherkomplexes und seiner Umgebung

Die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Speicherkomplexes und seiner Umgebung erfolgt in drei Schritten, die sich an den zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden bewährten Verfahren und den nachstehenden Kriterien orientieren. Abweichungen von einem oder mehreren dieser Kriterien können von der Regierung genehmigt werden, sofern der Betreiber den Nachweis erbracht hat, dass dies die Wirksamkeit der Charakterisierung und Bewertung nicht beeinträchtigt.

Schritt 1: Datensammlung

Es sollten genügend Daten gesammelt werden, um ein statisches volumetrisches und dreidimensionales (3D) geologisches Modell der Speicherstätte und des Speicherkomplexes einschließlich des Deckgebirges sowie der Umgebung einschließlich der durch hydraulische Phänomene kommunizierenden Bereiche zu erstellen.

Diese Daten beziehen sich mindestens auf die folgenden intrinsischen Merkmale des Speicherkomplexes:

a) Geologie und Geophysik;

- b) Hydrogeologie (insbesondere das Vorhandensein von Grundwasserleitern für den Verbrauch);
 - c) Reservoir-Engineering (einschließlich volumetrischer Berechnungen des Porenvolumens für die CO₂-Injektion und der endgültigen Speicherkapazität);
 - d) Geochemie (Auflösungsraten, Mineralisierungsraten);
 - e) Geomechanik (Permeabilität, Bruchdruck);
 - f) Seismizität;
 - g) Vorhandensein natürlicher oder vom Menschen geschaffener Durchlässe, einschließlich Bohrlöchern, die zu Leckagen führen könnten, und der Zustand dieser Durchlässe.
- Es werden Dokumente zu den folgenden Merkmalen der Umgebung des Komplexes vorgelegt:
- a) Bereiche, die den Speicherkomplex umgeben und von der CO₂-Speicherung in der Speicherstätte betroffen sein könnten;
 - b) Verteilung der Bevölkerung in der Region, unterhalb derer sich die Speicherstätte befindet;
 - c) Nähe zu wichtigen natürlichen Ressourcen;
 - d) Aktivitäten in der Umgebung der Speicherstätte und mögliche Wechselwirkungen mit diesen Aktivitäten (z. B. Erkundung, Produktion und Speicherung von Kohlenwasserstoffen, geothermische Nutzung von Grundwasserleitern und Nutzung von Grundwasservorräten);
 - e) Nähe zu potenziellen CO₂-Quellen (einschließlich Schätzungen der potenziellen CO₂-Gesamtmasse, die wirtschaftlich günstig gelagert werden kann) und geeigneten Transportnetzen.

Schritt 2: Aufbau des statischen dreidimensionalen geologischen Modells

Mit Hilfe der in Schritt 1 gesammelten Daten wird ein statisches dreidimensionales geologisches Modell oder eine Reihe von Modellen des vorgeschlagenen Speicherkomplexes, einschließlich des Deckgebirges und der Bereiche, in denen Flüssigkeiten durch hydraulische Phänomene kommunizieren können, unter Verwendung von computergestützten Reservoirsimulatoren erstellt. Das oder die statischen geologischen Modelle charakterisieren den Komplex unter folgenden Gesichtspunkten:

- a) geologische Struktur der natürlichen Falle;
- b) geomechanische und geochemische Eigenschaften und Fließeigenschaften des Reservoirs, der darüber liegenden Schichten (Deckgebirge, undurchlässige Formationen, poröse und permeable Horizonte) und der umgebenden Formationen;
- c) Charakterisierung des Bruchsystems und eventuelles Vorhandensein von durch Menschenhand geschaffenen Durchlässen;
- d) Fläche und Höhe des Speicherkomplexes;
- e) Hohlraumvolumen (einschließlich der Verteilung der Porosität);
- f) Verteilung der Flüssigkeiten in der Referenzsituation;
- g) jedes andere relevante Merkmal.

Die Unsicherheit, die mit jedem der zur Erstellung des Modells verwendeten Parameter verbunden ist, wird bewertet, indem für jeden Parameter eine Reihe von Szenarien entwickelt und die entsprechenden Konfidenzintervalle berechnet werden. Die Unsicherheit, die möglicherweise mit dem Modell selbst verbunden ist, wird ebenfalls bewertet.

Schritt 3: Charakterisierung des dynamischen Speicherverhaltens, Charakterisierung der Empfindlichkeit, Risikobewertung

Die Charakterisierung und Bewertung beruht auf einer dynamischen Modellierung, die Simulationen der CO₂-Injektion in die Speicherstätte mit unterschiedlichen Zeitschritten unter Verwendung des oder der statischen dreidimensionalen geologischen Modelle umfasst, die von dem in Schritt 2 entworfenen computergestützten Simulator des Speicherkomplexes bereitgestellt werden.

Schritt 3.1: Charakterisierung des dynamischen Verhaltens im Speicher Mindestens die folgenden Faktoren werden berücksichtigt:

- a) mögliche Injektionsraten und Eigenschaften der CO₂-Flüsse;
- b) Effizienz der gekoppelten Prozessmodellierung (die Art und Weise, wie die verschiedenen Effekte, die von dem/den Simulator(en) reproduziert werden, miteinander interagieren);
- c) reaktive Prozesse (die Art und Weise, wie die Reaktionen des injizierten CO₂ mit den Mineralien in situ in das Modell integriert werden);
- d) verwendeter Reservoirsimulator (zur Validierung bestimmter Beobachtungen können mehrere Simulationen erforderlich sein);
- e) Kurz- und Langzeitsimulationen (um den Verbleib von CO₂ und das Verhalten des Reservoirs im Laufe von Jahrhunderten und Jahrtausenden sowie die Geschwindigkeit der CO₂-Auflösung im Wasser zu bestimmen). Die dynamische Modellierung liefert Informationen über:
 - a) Druck und Temperatur der Speicherformation abhängig von der Injektionsrate und der zeitlich kumulierten Injektionsmenge;
 - b) Fläche und Höhe der CO₂-Diffusionszone in Abhängigkeit von der Zeit;
 - c) die Art des CO₂-Flusses in das Reservoir sowie das Verhalten der injizierten Phasen;
 - d) Mechanismen und Geschwindigkeiten der CO₂-Abscheidung (einschließlich Leckstellen und seitlicher und vertikaler Dichtformationen);
 - e) sekundäre Rückhaltesysteme innerhalb des globalen Speicherkomplexes;
 - f) die Speicherkapazität und die Druckgradienten der Speicherstätte;
 - g) das Risiko der Frakturierung der Speicherformationen und des Deckgesteins;
 - h) das Risiko des Eindringens von CO₂ in das Deckgebirge;
 - i) das Risiko von Leckagen aus der Speicherstätte (z. B. durch aufgegebene oder schlecht versiegelte Schächte);

- j) die Migrationsgeschwindigkeit;
- k) die Geschwindigkeiten, mit denen Brüche verstopft werden;
- l) Änderungen in der Fluidchemie sowie nachfolgende Reaktionen, die in den Formationen auftreten (z. B. Änderung des pH-Werts, Bildung von Mineralien), und die Einbeziehung reaktiver Modellierungen zur Bewertung der Auswirkungen;
- m) die Verdrängung von Flüssigkeiten, die in den Formationen vorhanden sind;
- n) die Zunahme der Seismizität und des Anstiegs auf das Oberflächenniveau.

Schritt 3.2: Charakterisierung der Sensibilität

Es werden multiple Simulationen durchgeführt, um die Sensibilität der Bewertung gegenüber den getroffenen Annahmen bezüglich bestimmter Parameter zu bestimmen. Die Simulationen werden durchgeführt, indem die Parameter in dem/den statischen geologischen Modell(en) variiert werden und die Funktionen des Durchflusses und die damit verbundenen Annahmen in der dynamischen Modellierung geändert werden. Bei der Risikobewertung wird eine nennenswerte Sensibilität berücksichtigt.

Schritt 3.3: Risikobewertung

Die Risikobewertung umfasst unter anderem die folgenden Komponenten:

3.3.1. Charakterisierung der Gefahren

Bei der Gefahrencharakterisierung wird das Risiko einer Leckage aus dem Speicherkomplex beschrieben, wie es durch die oben beschriebene dynamische Modellierung und Sicherheitscharakterisierung ermittelt wurde. Zu diesem Zweck werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- a) potenzielle Leckagewege;
- b) das mögliche Ausmaß von Leckagen für die ermittelten Leckagewege (Durchflussmengen);
- c) kritische Parameter für das Leckagerisiko (z. B. maximaler Reservoirdruck, maximale Injektionsrate, Temperatur, Empfindlichkeit des/der statischen geologischen Modells/Modelle gegenüber verschiedenen Annahmen);
- d) Sekundäreffekte der CO₂-Speicherung, einschließlich der Verlagerung von Fluiden in Formationen und neuer Substanzen, die durch die CO₂-Speicherung entstehen;
- e) alle anderen Faktoren, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen können (z. B. mit dem Projekt verbundene physische Strukturen).

Die Gefahrencharakterisierung deckt alle möglichen Betriebsbedingungen ab, mit denen die Sicherheit des Speicherkomplexes getestet werden kann.

3.3.2. Expositionsbewertung auf der Grundlage der Merkmale der Umwelt und der Verteilung und Aktivitäten der menschlichen Bevölkerung am Speicherkomplex sowie des Verhaltens und des potenziellen Verbleibs von CO₂, das über die in Schritt 3.3.1 aufgezeigten Leckagewege austritt.

3.3.3. Bewertung der Auswirkungen auf der Grundlage der Empfindlichkeit bestimmter Arten, Gemeinschaften oder Lebensräume gegenüber den in Schritt 3.3.1. betrachteten potenziellen Leckagen. Gegebenenfalls sind die Auswirkungen einer Exposition gegenüber hohen CO₂-Konzentrationen in der Biosphäre (einschließlich Böden, Meeressedimenten und benthischen Gewässern (Asphyxie, Hyperkapnie) und des aufgrund von CO₂-Leckagen verringerten pH-Werts in diesen Umgebungen) zu berücksichtigen. Die Bewertung umfasst auch die Auswirkungen anderer Stoffe, die möglicherweise in den austretenden CO₂-Flüssen enthalten sind (Verunreinigungen im Injektionsstrom oder neue Stoffe, die durch die CO₂-Speicherung entstehen).

Diese Effekte werden für verschiedene zeitliche und räumliche Skalen betrachtet und mit Leckagen unterschiedlichen Ausmaßes in Verbindung gebracht.

3.3.4. Risikocharakterisierung, die eine Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit und Integrität des Standorts sowie eine Bewertung des Leckagerisikos unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen und der Gesundheits- und Umweltfolgen im schlimmsten Fall umfasst. Die Risikocharakterisierung stützt sich auf die Bewertung der Gefahren, der Exposition und der Auswirkungen. Sie umfasst eine Bewertung der Unsicherheitsquellen, die in den Phasen der Charakterisierung und Bewertung der Speicherstätte ermittelt wurden, und, falls die Umstände dies zulassen, eine Beschreibung der Möglichkeiten zur Verringerung der Unsicherheit.

Anhang 2 - Kriterien für die Erstellung und Aktualisierung des Überwachungsplans sowie für die Überwachung nach der Schließung der geologischen Speicherstätte für Kohlendioxid

1. Erstellung und Aktualisierung des Überwachungsplans

Der Überwachungsplan gemäß Artikel D.XI.23 Paragraph 2 wird auf der Grundlage der Analyse der Risikobewertung in Schritt 3 von Anhang 1 erstellt und mit dem Ziel aktualisiert, die Überwachungsanforderungen gemäß Artikel D.XI.23 Paragraph 1 zu erfüllen, wobei folgende Kriterien gelten:

1.1. Erstellung des Plans

Der Überwachungsplan enthält Einzelheiten zur Überwachung, die in den wichtigsten Phasen des Projekts durchgeführt werden soll, einschließlich der grundlegenden Überwachung, der operativen Überwachung und der Überwachung nach der Schließung. Für jede Phase wird Folgendes angegeben:

- a) Parameter, die Gegenstand der Überwachung sind;
- b) eingesetzte Überwachungstechniken und Begründung für die Wahl dieser Techniken;
- c) Orte der Überwachung und Begründung der räumlichen Probenahme;
- d) Anwendungshäufigkeit und Begründung der zeitlichen Probenahme.

Die Parameter, die Gegenstand der Überwachung sind, werden so gewählt, dass sie den Zielen der Überwachung entsprechen. Der Plan sieht jedoch immer eine kontinuierliche oder intermittierende Überwachung der folgenden Elemente vor:

- e) flüchtige CO₂-Emissionen an der Injektionsanlage;
- f) CO₂-Volumenstrom an den Köpfen der Injektionsbohrlöcher;
- g) CO₂-Druck und -Temperatur an den Köpfen der Injektionsbohrlöcher (zur Bestimmung des Massendurchflusses);
- h) chemische Analyse des injizierten Materials
- i) Temperatur und Druck des Reservoirs (zur Bestimmung des Verhaltens und des Phasenzustands des CO₂).

Die Wahl der Überwachungstechniken richtet sich nach den besten zum Zeitpunkt der Konzeption verfügbaren Techniken. Die folgenden Lösungen werden in Betracht gezogen und gegebenenfalls ausgewählt;

j) Techniken zur Erkennung von Vorhandensein, Standort und

Migrationswegen von CO₂ in unterirdischen Formationen und an der Oberfläche;

k) Techniken, die Informationen über das Druck-Volumen-Verhalten und die vertikale und horizontale Verteilung der CO₂-Diffusionszone liefern, um die numerische 3D-Simulation an die geologischen 3D-Modelle der Speicherformation anzupassen, die gemäß Artikel D.XI.3 und Anhang 1 entworfen wurden;

l) Techniken, die eine breite Oberflächenabdeckung ermöglichen, um Informationen über mögliche, noch nicht geortete Leckagewege auf der gesamten Fläche des Speicherkomplexes und der Umgebung zu sammeln, falls es zu auffälligen Unregelmäßigkeiten oder zur Migration von CO₂ aus dem Speicherkomplex kommt.

1.2. Aktualisierung des Plans

Die bei der Überwachung erfassten Daten werden gesammelt und interpretiert. Die beobachteten Ergebnisse werden mit dem Verhalten verglichen, das durch die dynamische 3D-Simulation des Druck-Volumen- und Sättigungsverhaltens vorhergesagt wurde, die im Rahmen der Sicherheitscharakterisierung gemäß Artikel D.XI.3 und Anhang 1, Schritt 3 durchgeführt wurde.

Bei einer großen Abweichung zwischen dem beobachteten und dem erwarteten Verhalten wird das 3D-Modell neu berechnet, um das beobachtete Verhalten zu verstehen. Die Neuberechnung stützt sich auf die Beobachtungen aus dem Überwachungsplan sowie auf zusätzliche Daten, die gegebenenfalls gewonnen werden, um die Zuverlässigkeit der Neuberechnungsannahmen zu verbessern.

Die Schritte 2 und 3 in Anhang 1 werden mit dem/den neu berechneten 3D-Modell(en) wiederholt, um neue Gefahrenszenarien und Durchflussmengen zu erhalten und die Risikobewertung zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Für den Fall, dass die historische Korrelation und die Modellneuberechnung neue CO₂-Quellen und neue Leckagewege und Durchflussraten aufzeigen oder zu erheblichen Abweichungen von früheren Bewertungen führen, wird der Überwachungsplan entsprechend aktualisiert.

2. Überwachung nach der Schließung

Die Überwachung nach der Schließung basiert auf den Informationen, die während der Durchführung des in Artikel D.XI.23, Paragraph 2 und Abschnitt 1.2 dieses Anhangs genannten Überwachungsplans gesammelt und modelliert wurden. Sie dient insbesondere dazu, die für die Zwecke von Artikel D.XI.28, Paragraph 1 erforderlichen Informationen zu liefern.

KAPITEL 2 — Abänderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 — Abänderungsbestimmungen

Unterabschnitt 1 — Gerichtsgesetzbuch

Art. 2 - In Artikel 591 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, wird Ziffer 10 aufgehoben.

Unterabschnitt 2 — Zivilgesetzbuch - Gesetz über die Landpachtverträge

Art. 3 - In Artikel 6 § 3 von Abschnitt 3 ("Besondere Regeln über die Landpachtverträge") von Buch 3, Titel 8, Kapitel 2 des Zivilgesetzbuchs, ersetzt durch das Gesetz vom 7. November 1988 und abgeändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, werden die Wörter "Artikel 22 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" durch die Wörter "Artikel D.XI.21 des Gesetzbuchs über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen" ersetzt.

Unterabschnitt 3 — Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur

Art. 4 - In Artikel 1*bis* Ziffer 28 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret vom 6. Dezember 2001, werden die Buchstaben *c*) und *e*) aufgehoben.

Unterabschnitt 4 — Dekret vom 7. Juli 1988 über den Bergbau

Art. 5 - Die Artikel 1 bis 4, 6 und 7, 9 bis 12, 13, abgeändert durch das Dekret vom 31. Mai 2007, 15 und 16, 24 bis 35, 36, abgeändert durch das Dekret vom 20. Juli 2016, 37 bis 46, 47, abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2018, 48 bis 56, 61, ersetzt durch das Dekret vom 5. Juni 2008, 63, ersetzt durch das Dekret vom 5. Juni 2008, 65, 67 bis 73, des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau werden aufgehoben.

Unterabschnitt 5 — Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Art. 6 - In Artikel 13 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, in seiner durch die Dekrete vom 18. Dezember 2008, 10. Juli 2013 und 20. Juli 2016 abgeänderten Fassung, wird Absatz 2 durch Folgendes ersetzt:

"In Abweichung von Absatz 1 ist der technische Beamte zuständig, um über die Erklärungen und die Anträge auf Genehmigung der Umweltgenehmigung bezüglich der folgenden Projekte zu befinden:

1° mobile Betriebe;

2° Betriebe, die sich auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befinden;

3° Betriebe, die eine Anlage zur Bewirtschaftung von Abfällen aus der Abbautätigkeit, so wie durch die Regierung bestimmt, bilden;

4° Aktivitäten und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen;

5° Kohlendioxid (CO₂)-Abscheidungs- und der CO₂-Speicherungsanlagen sowie der Bohranlagen und der Brunnenausrüstungen für die Exploration und Injektion zwecks der geologischen Speicherung von CO₂;

6° Anträge auf eine Umweltgenehmigung über geringe Abänderungen der in Absatz 4 erwähnten, von der Regierung erteilten Genehmigungen. "

Art. 7 - Artikel 50 § 1 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2018, wird wie folgt abgeändert:

1° Absatz 3 wird durch das Folgende ersetzt:

“Die Genehmigung für Aktivitäten und Einrichtungen im Zusammenhang mit den Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen, die im Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen genannt werden, wird für einen Zeitraum ausgestellt, der bis zum Ablauf der Exklusivgenehmigung reicht, auf die sie sich bezieht.”;

2° er wird um einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Umweltgenehmigungen, durch die Aktivitäten und Einrichtungen genehmigt werden, die für das Nachsorge-management erforderlich sind, das in den im Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen genannten Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen vorgesehen ist, können über die Laufzeit der Exklusivgenehmigung hinaus erteilt werden, dürfen aber 20 Jahre nicht überschreiten.”.

Art. 8 - In Artikel 81 § 2, Absatz 3 desselben Dekrets, zuletzt geändert durch das Dekret vom 2. Mai 2019, wird die Wortfolge “betreffend einen Betrieb, der eine wie durch die Regierung bestimmte Anlage zur Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie darstellt und betreffend Aktivitäten und Anlagen, die zur Umsetzung einer Schürfgenehmigung oder einer Bergbaukonzession (einschließlich der Schächte und Stollen, der unterirdischen Kommunikationen und der Fördergruben) notwendig oder nützlich sind,” durch die Wortfolge “betreffend einen Betrieb, der eine Einrichtung darstellt, die im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Nutzung von Bodenschätzen gemäß dem Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen erforderlich ist, sowie betreffend Einrichtungen zur Bewirtschaftung von Bergbauabfällen gemäß der Definition der Regierung” ersetzt.

Unterabschnitt 6 — Änderungen in Buch I des Umweltgesetzbuches

Art. 9 - In Artikel D.29 des Buches I des Umweltgesetzbuches, eingefügt durch das Dekret vom 31. Mai 2007 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 22. November 2018, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Paragraph 3 wird um eine Ziffer 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“9° Exklusivgenehmigungen zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen, die unter das Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen fallen.”;

2° Paragraph 4 Buchstabe *a*) wird um eine Ziffer 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“11° Entscheidungen über die Klassifizierung von historischen Halden gemäß Artikel D.VI.8 des Gesetzbuches über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen;”;

3° Paragraph 4 Buchstabe *a*) wird um eine Ziffer 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“12° die Gemeinnützigkeitserklärungen für die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken zur Nutzung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.VII.2 des Gesetzbuches über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen;”;

4° in Paragraph 4 Buchstabe *b*) werden die Ziffern 2° und 4° aufgehoben;

5° Paragraph 4 Buchstabe *b*) wird um eine Ziffer 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“9° die Gewährung von Rechten zur Besetzung und Nutzung von fremden Grundstücken, die im Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen vorgesehen sind.”;

6° in Absatz 4, b., 7° wird die Wortfolge “Artikel 2 Ziffer 11° und 5 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid” durch die Wortfolge “dem Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen” ersetzt.

Art. 10 - In Artikel D.46 Absatz 1 desselben Gesetzbuches wird eine Ziffer 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“6° ein strategischer Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze gemäß dem Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen.”.

Art. 11 - In Artikel D.49 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Dekret vom 31. Mai 2007 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2018, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° Buchstabe *c*) wird aufgehoben;

2° in Buchstabe *f*) wird die Wortfolge “Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid” durch die Wortfolge “Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen” ersetzt.

Art. 12 - Artikel D.138 Absatz 1 desselben Gesetzbuchs, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 24. November 2021, wird wie folgt ergänzt:

1° Ziffer 6 wird wie folgt ersetzt:

“6° Buch 3 des Umweltgesetzbuches, das das Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen beinhaltet;” 2° Ziffer 13 wird aufgehoben.

Art. 13 - In Ziffer 12 von Anhang I desselben Gesetzbuchs, eingefügt durch das Dekret vom 22. November 2007 und abgeändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013 wird die Wortfolge “Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid” durch die Wortfolge “Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen” ersetzt.

Unterabschnitt 7 — Buch 2 des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet

Art. 14 - In Artikel D.170 Ziffer 8 von Buch 2 des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch bildet, abgeändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, wird die Wortfolge "im Einklang mit dem Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid oder ist gemäß Artikel 2, § 2 jenes Dekrets aus seinem Geltungsbereich ausgenommen." durch die Wortfolge "im Einklang mit dem Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen oder ist gemäß Artikel D.VI.11. dieses Gesetzbuchs aus seinem Geltungsbereich ausgenommen." ersetzt. "

Unterabschnitt 8 — Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion

Art. 15 - Artikel 1, Ziffer 3 des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion, ersetzt durch das Dekret vom 16. Februar 2017 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt: "u. Rat für die Nutzung des Untergrunds

v. Wissenschaftlicher Ausschuss, eingesetzt durch oder gemäß dem Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen

".

Art. 16 - In Ziffer 12 von Anhang I desselben Gesetzbuchs, eingefügt durch das Dekret vom 16. Februar 2017 und abgeändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013 wird die Wortfolge "Dekret vom 9. Mai 1985 bezüglich der

Erschließung von Halden" durch die Wortfolge "Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen" ersetzt.

Unterabschnitt 9 — Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung

Art. 17 - In Artikel D.IV.106 desselben Gesetzbuchs wird Absatz 1 durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die Städtebaugenehmigung wird vom beauftragten Beamten erteilt, wenn sie Handlungen und Arbeiten betrifft, die sich auf Aktivitäten und Anlagen beziehen, die für die Erkundung und die Nutzung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.I.1, § 2, Absatz 1, 1° bis 4° des Gesetzbuchs über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen erforderlich sind".

Art. 18 - In Artikel D.IV.4 Absatz 1 desselben Gesetzbuches wird eine Ziffer 17 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"17° eine Vorrichtung zur Sicherung eines gesicherten Ausgangs oder eines gesicherten Minenschachts abdecken oder verändern".

Abschnitt 2 — Aufhebende Bestimmungen

Art. 19 - Die durch Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordinierten Gesetze über die Bergwerke, Gruben und Steinbrüche, zuletzt abgeändert durch den Erlass vom 4. Juli 2002, werden für die Wallonische Region aufgehoben.

Art. 20 - Der Königlicher Erlass Nr. 83 über die Prospektion und den Abbau von bituminösem Gestein, Erdöl und brennbaren Gasen, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 und abgeändert durch das Dekret vom 19. Februar 1998, wird für die Wallonische Region aufgehoben.

Art. 21 - Der Königliche Erlass Nr. 84 vom 28. November 1939 mit der Verpflichtung, Erkundungen des Untergrunds zu melden, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, wird für die Wallonische Region aufgehoben.

Art. 22 - Artikel 3 des Dekrets vom 9. Mai 1985 bezüglich der

Erschließung von Halden, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 22. November 2018, wird aufgehoben.

Art. 23 - Das Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid wird aufgehoben.

Abschnitt 3 — Schlussbestimmungen

Art. 24 - § 1. Die Regierung kann die Verweise, die in den Bestimmungen der Gesetze und Dekrete, die nicht durch die Artikel 19 bis 23 aufgehoben werden, enthalten sein könnten, ändern, um sie mit der Nummerierung von Buch 3 des Umweltgesetzbuches in Einklang zu bringen.

§ 2. Die Regierung kann die Verweise auf die durch die Artikel 19 bis 23 aufgehobenen Bestimmungen ändern, die in den Bestimmungen der Dekrete enthalten sind, die die Änderung oder Aufhebung der durch die Artikel 19 bis 23 aufgehobenen Bestimmungen zum Gegenstand haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Regierung kann auch die Übergangsbestimmungen in Bezug auf diese Änderungen oder Aufhebungen anpassen, koordinieren oder in Einklang bringen, ohne jedoch deren Bedeutung oder Tragweite ändern zu können.

§ 3. Die Regierung kann die Verweise auf die Bestimmungen der Gesetze und Dekrete ändern, die in den Bestimmungen des dekretalen Teils von Buch 3 des Umweltgesetzbuches enthalten sind und die zum Zeitpunkt der Verabschiedung oder des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind.

Art. 25 - Das vorliegende Dekret tritt an dem von der Regierung festgelegten Datum und spätestens am 1. Juli 2024 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Namur, den 14. März 2024

Der Ministerpräsident

E. DI RÜPO

Der Vizepräsident und Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, digitale Technologien, Raumordnung, Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren

W. BORSUS

Der Vizepräsident und Minister für Klima, Energie und Mobilität und Infrastrukturen

Ph. HENRY

Die Vizepräsidentin und Ministerin für Beschäftigung, Ausbildung, Gesundheit, soziale Maßnahmen und Sozialwirtschaft, Chancengleichheit und Rechte der Frauen

Ch. MORREALE

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Datenverarbeitung, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Verkehrssicherheit

V. DE BUE

Der Minister für Wohnungswesen, lokale Behörden und Städte

Ch. COLLIGNON

Der Minister für Haushalt, Finanzen, Flughäfen und Sportinfrastrukturen

A. DOLIMONT

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

—
Fußnote

(1) *Sitzungsperiode 2023-2024.*

Dokumente des Wallonischen Parlaments 1510 (2023-2024) Nrn. 1 bis 1^{ter} bis 9

Ausführliches Sitzungsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 13. März 2024.

Diskussion.

Abstimmung.

WAALSE OVERHEIDSDIENST

[C – 2024/006599]

14 MAART 2014. — Decreet tot instelling van het Wetboek van het beheer van de ondergrondse rijkdommen (1)

Het Waalse Parlement heeft aangenomen en Wij, Waalse Regering, bekrachtigen hetgeen volgt:

HOOFDSTUK 1. — *Wetboek van het beheer van de ondergrondse rijkdommen*

Artikel 1 - De volgende bepalingen vormen het decreetgevend gedeelte van Boek 3 van het Milieuwetboek, dat het Wetboek van het beheer van de ondergrondse rijkdommen vormt.

"Boek 3 - Beheer van de ondergrondse rijkdommen;

Deel 1. — Principes, toepassingsgebied en definities

TITEL 1. — *Principes en toepassingsgebied*

Art. D.I.1. § 1. De ondergrondse rijkdommen van het Waalse Gewest zijn het gemeenschappelijk erfgoed van zijn inwoners.

Ze worden geëxploiteerd volgens het principe van verstandig beheer, met inachtneming van de gezondheid en veiligheid van de mens en de bescherming van het milieu, in overeenstemming met de milieudoelstellingen, beschermingsmaatregelen en waterbeheermethoden bedoeld in Boek 2 van het Milieuwetboek, dat het Waterwetboek inhoudt en de beschermingsregelingen in de wet van 12 juli 1973 op het Natuurbehoud

§ 2. Daartoe regelt dit Wetboek het beheer van de Waalse ondergrondse rijkdommen, met inbegrip van activiteiten in het ondergrondse milieu, en regelt, met inachtneming van duurzame ontwikkeling, het klimaat, het water en de biodiversiteit, de exploratie en exploitatie, met inbegrip van, in voorkomend geval, het na-beheer, in het bijzonder :

- 1° de mijnen;
- 2° de koolwaterstof- en brandbare gasafzettingen;
- 3° de locaties voor de geologische opslag van energie, warmte of koude;
- 4° de diepe geothermische afzettingen voor energieproductie (warmte of elektriciteit);
- 5° de historische terrils en slakkenbergen;
- 6° de door de mens gemaakte of natuurlijke ondergrondse holten;
- 7° locaties voor de geologische opslag van kooldioxide in het Waals Gewest.

Massa's minerale of fossiele stoffen die niet als mijn worden geïdentificeerd, worden niet beschouwd als Waalse ondergrondse rijkdommen in de zin van dit Wetboek.

§ 3. Dit Wetboek is van toepassing onverminderd de steengroevewetgeving, de waterwetgeving en andere wetgevingen met betrekking tot andere vergunningen.

§ 4. Dit Wetboek is niet van toepassing op de volgende activiteiten:

- 1° de ontginning van groeven;
- 2° de archeologie;
- 3° de speleologie;
- 4° bezoeken en verkenningen voor wetenschappelijke doeleinden;
- 5° ondiepe geothermische energie onder 500 meter; 6° exploitatie van grondwater.

In afwijking van lid 1 is het volgende van toepassing op deze activiteiten :

- 1° de artikelen D.V.1 tot en met D.V.3 met betrekking tot aangiften van exploratie en exploitatie en ontdekkingen van holtes;
- 2° artikel D.IV.1 met betrekking tot de databank;
- 3° artikel D.III.1 met betrekking tot het strategisch plan, met uitzondering van de ontginning van de steengroeven;
- 4° de artikelen D.II.1 en D.II.2 met betrekking tot de "Conseil du sous-sol" (Raad voor de ondergrond);
- 5° artikel D.VI.7, uitsluitend voor ondiepe geothermie.

Art. D.I.2. De ondergrondse rijkdommen bedoeld in artikel D.I.1, § 2, eerste lid, 1° tot 4° en 7°, die exploiteerbaar zijn en zich bevinden op het grondgebied van het Waals Gewest worden beheerd door het Gewest. Het beheer en de exploitatie van de rijkdommen, vermeld in artikel D.I.1, § 2, eerste lid, 1°, met uitzondering van steenkool, bruinkool en bitumineuze schisten, 3°, 4° en 7°, zijn van algemeen belang.